

**Antwort**  
der Landesregierung

auf die Große Anfrage Nr. 10  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 5/2832

## Fischerei und Fischzucht in Brandenburg

Wortlaut der Großen Anfrage Nr. 10 vom 18.02.2011:

Fischerei und Teichwirtschaft gehören im Land Brandenburg zu den ursprünglichsten Formen der nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen und sind aus verschiedenen Gründen unverzichtbar. Die Wertschöpfung aus der Produktion und Vermarktung des hochwertigen Lebensmittels Fisch schafft bzw. erhält Arbeitsplätze besonders in strukturschwachen Bereichen des ländlichen Raumes. Die Vermarktung erfolgt auf einem globalisierten Markt im direkten Wettbewerb mit Produzenten aus der ganzen Welt. Strenge Bestimmungen zum Schutz der Umwelt wirken sich auf dem globalisierten Markt über höhere Produktionskosten zum Nachteil unserer Fischer und Teichwirte aus. Die Minimierung bzw. der Ausgleich dieser Nachteile sind für den Erhalt der Branche und damit auch dem Erhalt wertvoller Lebensräume von elementarer Bedeutung.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

### Fischerei und Fischzucht

1. Wie hat sich die Anzahl der Unternehmen im gesamten Fischereisektor des Landes Brandenburg vom 01.01.1995 bis zum 01.01.2011 konkret entwickelt?
2. Wie haben sich die Zahlen der im Vollerwerb beschäftigten Personen im Fischereisektor des Landes Brandenburg seit dem 01.01.1995 konkret entwickelt?
3. Wie haben sich die Zahlen der Ausbildungsbetriebe und die Zahlen der Auszubildenden in den Bereichen Fischzucht/ Fischhaltung und Fluss- und Seenfischerei im Land Brandenburg seit Januar 1995 konkret entwickelt?
4. Welche Informationen liegen der Landesregierung zur aktuellen Marktsituation und zum gegenwärtigen Pro-Kopf-Verbrauch bei Fisch in der Region Berlin/Brandenburg vor?
5. Wie schätzt die Landesregierung den gegenwärtigen Grad der Eigenversorgung mit Fisch in der Region Berlin/Brandenburg ein?
6. Wo liegen wir im Land Brandenburg beim Grad der Eigenversorgung mit Fisch im Vergleich mit dem Bundesdurchschnitt?
7. Welche Rolle spielt die Nutzung der Fischbestände in Brandenburgs Gewässern sowie die Fischproduktion in Fischzuchten und Teichanlagen in der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Brandenburg?

## Fluss- und Seenfischerei

8. Wie groß ist die Gesamtwasserfläche der Brandenburger Gewässer?
9. Wie groß ist die Fläche jener Gewässer im Land Brandenburg, auf denen eine fischereiliche Bewirtschaftung möglich ist und welcher Anteil davon wird gegenwärtig von Erwerbsfischern bewirtschaftet?
10. Wie haben sich im Bereich der Fluss- und Seenfischerei die Anzahl der Unternehmen (Haupterwerb) und die Anzahl der im Haupterwerb beschäftigten Personen seit 1995 entwickelt?
11. Wie haben sich die Erträge der Fischereibetriebe im Land Brandenburg bei den wirtschaftlich wichtigsten Fischarten seit 1990 entwickelt und wie schätzt die Landesregierung die Ertragsentwicklung für die kommenden Jahre ein?
12. Wie hoch ist nach Ansicht der Landesregierung der Anteil von Erlösen aus Angelkartenverkäufen am Gesamterlös der Fischereibetriebe?
13. Wie groß ist die Gewässerfläche im Land, auf der die Ausübung der Angelfischerei im Zuge von Schutzgebietsausweisungen eingeschränkt bzw. untersagt wurde und wie wurden die daraus entstandenen Einkommensverluste für die Fischereiberechtigten entschädigt?
14. Welche Gewässerfläche muss ein Haupterwerbsbetrieb im Land Brandenburg in etwa befischen, um ökonomisch überlebensfähig zu sein?
15. Welcher Gesamtumsatz wird von den Fischereibetrieben des Landes gegenwärtig pro Jahr erwirtschaftet?
16. Welche wesentlichen Faktoren haben die Fischereierträge im Land Brandenburg seit 1990 positiv bzw. negativ beeinflusst?
17. Welche Mittel und Möglichkeiten stehen der Landesregierung zur Verfügung, um die Auswirkungen der negativen Einflüsse zu minimieren und welche konkreten Schritte hat die Landesregierung unternommen, um die Auswirkungen der negativen Einflüsse zu minimieren?
18. Wie schätzt die Landesregierung den Erfolg der jeweils ergriffenen Maßnahmen ein?
19. Welche Auswirkungen haben die Sport- und Freizeitschifffahrt nach Ansicht der Landesregierung auf die Fischbestände und damit auf die fischereilichen Erträge der Gewässer im Land Brandenburg?
20. Welche Informationen liegen der Landesregierung zur Anzahl und Fläche von Bootsstegen und dauerhaften Bootsliegeplätzen an den Ufern Brandenburger Gewässer vor?
21. Was unternimmt die Landesregierung, um die weitere Zerschneidung der ökologisch sensiblen Uferbereiche durch Neu- bzw. Umbauten von Steganlagen und Bootsliegeplätzen zu minimieren?
22. Gibt es im Land Brandenburg eine allgemeingültige und rechtlich verbindliche Regelung zur Entschädigung von Fischereiberechtigten für Eingriffe in deren Fischereirechte, wie sie z.B. der Bau und die Unterhaltung von Steganlagen und Bootsliegeplätzen darstellen?
23. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, die früher übliche Nutzung der Rohr- und Schilfbestände als Rohstoff wieder zu beleben, die viele interessante ökologische und ökonomische Vorteile bieten würde?
24. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, um zukünftig die Bewirtschaftung (Stauhaltung, landwirtschaftliche Nutzung) natürlicher Überschwemmungsgebiete der Gewässer des Landes Brandenburg so zu be-

- einflussen, dass diese Areale ihre gewässerökologische und damit auch fischereiliche Funktion wieder erfüllen können?
25. Welche Faktoren sind nach Erkenntnissen der Landesregierung ursächlich für den dramatischen Rückgang des Aalbestandes und damit der Aalfänge im Land Brandenburg?
  26. Wie schätzt die Landesregierung den bisherigen Erfolg des von Brandenburger Fischern initiierten Pilotprojektes zum Schutz des Aals im Elbeeinzugsgebiet ein?
  27. Welche wissenschaftlichen Erkenntnisse liegen der Landesregierung zum Einfluss des Kormorans auf den Aalbestand in den Gewässern des Landes Brandenburg vor und welche Maßnahmen wurden daraus ggf. abgeleitet und ergriffen?
  28. Auf wie viel Prozent der Wasserflächen des Landes Brandenburg greifen die Bestimmungen der Brandenburgischen Kormoranverordnung und auf wie viel Prozent ist wegen ihrer Lage in Natur- bzw. Vogelschutzgebieten oder dem Nationalpark eine Kormoranvergrämung nach der Verordnung nicht möglich?
  29. Auf wie viel Prozent der in das Pilotprojekt zum Schutz des Aals und den damit verbundenen Besatzmaßnahmen einbezogenen Gewässerflächen des Landes Brandenburg ist der Schutz der Jungaale durch Vergrämuungsmaßnahmen im Sinne der Kormoranverordnung nicht möglich, weil diese in Natur- bzw. Vogelschutzgebieten liegen?
  30. Welche Gewässer aus Landes- bzw. Bundeseigentum sind innerhalb des Landes Brandenburg noch zu privatisieren? Bitte jeweils Gewässernamen und Gewässerfläche angeben.
  31. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen Gewässerflächen nach ihrer Privatisierung der fischereilichen Nutzung durch Fischereibetriebe entzogen wurden?
  32. Wenn ja, welche Gewässer mit welcher jeweiligen Fläche sind davon betroffen und wie wurde § 10 Abs. 3 des BbgFischG in diesen Fällen umgesetzt?
  33. Welche Möglichkeiten stehen der Landesregierung zur Verfügung, um zu verhindern, dass noch zu privatisierende Gewässer von den neuen Eigentümern einer fischereilichen Nutzung durch ansässige Fischereibetriebe entzogen werden?
  34. Welche Gewässer mit welcher Gesamtfläche sind im Land Brandenburg als „Nationales Naturerbe“ an das Land übertragen worden?
  35. Welche Gewässer mit welcher Gesamtfläche sollen im Land Brandenburg als „Nationales Naturerbe“ an das Land übertragen werden?
  36. Welche Gewässer mit welcher Gesamtfläche sind im Land Brandenburg als „Nationales Naturerbe“ an welche Naturschutzstiftungen oder ähnliche Organisationen übertragen worden?
  37. Welche Gewässer mit welcher Gesamtfläche sollen im Land Brandenburg als „Nationales Naturerbe“ an welche Naturschutzstiftungen oder ähnliche Organisationen übertragen werden?
  38. Welches Gremium hat darüber entschieden bzw. entscheidet darüber, an welche Naturschutzstiftungen diese Gewässer übertragen wurden bzw. übertragen werden?
  39. Welche dieser bereits als „Nationales Naturerbe“ übertragenen bzw. noch zu übertragenden Gewässer eignen sich für die unmittelbare fischereiliche Nutzung durch Fischereibetriebe?

40. Was unternimmt die Landesregierung, um auf diesen Gewässern die weitere fischereiliche Bewirtschaftung durch ansässige Fischereibetriebe im bisherigen Umfang zu sichern?

### Teichwirtschaft

41. Wie groß ist die Fläche der für die Karpfenzucht genutzten Teiche im Land Brandenburg insgesamt?
42. Wie haben sich im Bereich der Teichwirtschaft die Anzahl der Unternehmen im Haupterwerb, sowie die Anzahl der im Haupterwerb beschäftigten Personen seit 01.01.1995 entwickelt?
43. Welche Teichfläche muss ein Haupterwerbsbetrieb im Land Brandenburg gegenwärtig in etwa bewirtschaften, um ökonomisch überlebensfähig zu sein?
44. Welcher Anteil an der Gesamtteichfläche befindet sich aktuell im Eigentum der bewirtschaftenden Unternehmen und welchen Anteil bewirtschaften diese Betriebe auf der Basis von Pachtverträgen?
45. Wie haben sich die Erträge der Teichwirtschaften im Land Brandenburg bei den für sie wirtschaftlich wichtigsten Fischarten seit 1990 entwickelt und wie schätzt die Landesregierung den Trend der Ertragsentwicklung für die kommenden Jahre ein?
46. Welcher Gesamtumsatz wird von den Teichwirtschaften des Landes gegenwärtig pro Jahr erwirtschaftet?
47. Wie hat sich die Satzkarpfenproduktion in den Teichwirtschaften des Landes Brandenburg seit 1990 entwickelt und reicht das gegenwärtige Niveau der Satzfischproduktion aus, um den Bedarf der teichwirtschaftlichen Unternehmen im Land zu decken?
48. Welche wesentlichen Faktoren haben die Erträge der Teichwirtschaften im Land Brandenburg seit 1990 positiv bzw. negativ beeinflusst?
49. Welche Mittel und Möglichkeiten stehen der Landesregierung zur Verfügung, um die Auswirkungen der negativen Einflüsse zu minimieren und welche konkreten Schritte hat die Landesregierung jeweils unternommen, um die Auswirkungen der negativen Einflüsse zu minimieren?
50. Wie schätzt die Landesregierung den Erfolg der jeweils ergriffenen Maßnahmen ein?
51. Welche Informationen zur betriebswirtschaftlichen Situation der Teichwirtschaften liegen der Landesregierung vor und wie schätzt sie auf der Basis dieser Informationen die allgemeine betriebswirtschaftliche Lage der Teichwirtschaften im Land ein?
52. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung gemeinsam mit den Landkreisen ergriffen, um eine Ausbreitung der im Jahr 2010 erstmals in Karpfenbeständen Brandenburgs festgestellten Koi-Herpesvirus-Infektion (KHV-I) zu verhindern?
53. Welche Verluste (Stückzahl, finanzielles Schadensvolumen) hat die KHV-I bislang im Land Brandenburg verursacht?
54. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um von der KHV-I betroffene Teichwirtschaften nach dem Beispiel Sachsens bei der Sanierung finanziell zu unterstützen und so deren wirtschaftliches Überleben zu sichern?
55. Wie groß ist der jeweilige Anteil von Teichflächen innerhalb von Natur-, Landschafts- und Vogelschutzgebieten im Verhältnis zur gesamten Teichfläche des Landes Brandenburg?

56. Wie groß ist gegenwärtig der Anteil von Teichflächen, die Bestandteil der NATURA 2000 – Kulisse des Landes Brandenburg sind, im Verhältnis zur gesamten Teichfläche des Landes Brandenburg?
57. Welche Teichflächen (Teichgebiet, Größe in ha) sollen zukünftig ebenfalls Bestandteil von Schutzgebieten (Name und Schutzgebietstyp) werden?
58. Welche Verpflichtungen ergeben sich für das Land Brandenburg aus der Tatsache, dass Teichflächen in die Gebietskulisse von NATURA 2000 integriert und nach Brüssel gemeldet wurden?
59. Welche Tierarten werden in den Schutzzielen von Naturschutzgebiets-Verordnungen benannt, mit denen Teichflächen zu Bestandteilen von Schutzgebieten erklärt wurden und wie haben sich deren Bestände im Land jeweils seit 1990 entwickelt?
60. Wie schätzt die Landesregierung den gegenwärtigen Erhaltungszustand der unter Frage 59 genannten Arten jeweils ein und welche Auswirkungen hat die Teichwirtschaft auf diesen Erhaltungszustand?
61. Welche der unter Frage 59 zu nennenden Tierarten verursachen direkte Schäden (Art und Umfang der Schäden) innerhalb von Teichwirtschaften und wie werden diese Schäden gegenüber den betroffenen Teichwirten ausgeglichen?
62. Haben die zuständigen Behörden im Land bereits Schutzgebietsverordnungen angepasst, wenn Schutzziele inzwischen erreicht wurden und dafür ursprünglich notwendige Nutzungseinschränkungen im Schutzgebiet in der Form nicht mehr notwendig sind?
63. Welche Einschränkungen der Nutzung und Pflege von Teichwirtschaften sind in Naturschutzgebiets-Verordnungen einschließlich deren Pflege- und Entwicklungsplänen für Teichwirtschaften im Land Brandenburg vorgeschrieben bzw. vorgesehen?
64. Wo, wie und warum zwingen naturschutzrechtliche Vorschriften die Teichwirte konkret zu Abweichungen von der historisch gewachsenen Bewirtschaftungsweise und welche unmittelbaren und mittelbaren ökonomischen Folgen haben diese Abweichungen für die Teichwirtschaften?
65. Wann und wie wurden bzw. werden Teichwirte im Land Brandenburg für ökonomische Einbußen im Zusammenhang mit naturschutzrechtlich vorgeschriebenen Änderungen der Bewirtschaftung ihrer Teichflächen entschädigt?
66. Welche möglichen europarechtlichen Konsequenzen hätten eine Nutzungsaufgabe und das damit zwangsläufig verbundene Verschwinden der Teichflächen innerhalb von NATURA 2000-Gebieten für das Land Brandenburg? Wäre in diesem Fall vor dem Hintergrund des bestehenden Verschlechterungsverbotes eine Anlastungsgefährdung seitens der EU-Kommission gegeben?
67. Welche Kosten kämen auf das Land im Falle einer Nutzungsaufgabe durch den Teichwirt pro Hektar Teichfläche zu, wenn es die Bewirtschaftung ohne den Teichwirt in einer Art Ersatzvornahme z.B. durch Landschaftsgärtner sichern müsste, um den Verpflichtungen gegenüber der EU gerecht zu werden?
68. Liegen der Landesregierung Informationen darüber vor, dass im Land die Bewirtschaftung von Teichen oder Teichgebieten innerhalb von NATURA 2000-Gebieten aus Gründen einer fehlenden Rentabilität eingestellt werden soll? Wenn ja, welche Teiche bzw. Teichgebiete mit welcher Fläche sind davon betroffen?

69. Wie weit ist der Inhalt der seinerzeit zwischen den Abteilungen Umwelt und Landwirtschaft des ehemaligen MLUV ausgehandelten „guten fachlichen Praxis der Teichwirtschaft“ rechtlich verbindlich und bietet den Teichwirten des Landes Brandenburg damit Rechtssicherheit bei der Bewirtschaftung ihrer Flächen innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten?
70. Wie wird die Landesregierung handeln, um trotz der Festlegungen von § 39 Abs. 3 BNatSchG (Röhrichtschnitt nur in der Zeit vom 30.09. bis 01.03.) den zum Erhalt der Teiche zwingend notwendigen Rückschnitt von Schilfröhricht auch außerhalb des im BNatSchG genannten Zeitraumes zu ermöglichen?
71. Welche wissenschaftlichen Arbeiten zum Einfluss des Kormorans auf Fischbestände in Teichwirtschaften des Landes Brandenburg sind der Landesregierung bekannt (bitte auch den jeweiligen Autor und das Jahr der Veröffentlichung nennen) und was sind die Kernaussagen dieser Arbeiten?
72. Wie haben sich die Brutpaarzahlen des Kormorans im Land Brandenburg und in Deutschland jeweils seit 1990 entwickelt?
73. Seit wann liegen im Land Brandenburg wissenschaftlich fundierte Daten darüber vor, dass Kormorane erhebliche fischereiwirtschaftliche Schäden in den Teichwirtschaften des Landes verursachen und auf welchem Niveau befanden sich die Brutpaarzahlen der Kormorane zum Zeitpunkt der jeweiligen Erhebung in Brandenburg und in Deutschland?
74. Wie hoch waren nach Informationen der Landesregierung die von Kormoranen in den letzten Jahren in Fischbeständen Brandenburger Teichwirtschaften verursachten Schäden (bitte die Verlustraten je Altersklasse der Fische und finanzielles Volumen aufschlüsseln)?
75. Welche Maßnahmen zur Abwendung der von Kormoranen verursachten, erheblichen fischereiwirtschaftlichen Schäden in Teichwirtschaften wurden seither ergriffen und wie schätzt die Landesregierung deren Wirksamkeit ein?
76. Auf wie viel Prozent der Teichflächen im Land Brandenburg greifen die Bestimmungen der Brandenburgischen Kormoranverordnung?
77. Gibt es außer den vom Landesfischereiverband im Jahr 2010 ins Gespräch gebrachten Totalüberspannungen von Teichen mit Vogelschutznetzen weitere, umsetzbare Abwehrmöglichkeiten mit einer vergleichbaren Wirksamkeit gegenüber Kormoranen und welche Kosten wären mit deren Realisierung verbunden?
78. Wie viele Hektar Teichfläche müssten im Land Brandenburg nach Informationen der Landesregierung zum Schutz vor Kormoranen mit Vogelschutznetzen überspannt werden und welche Kosten wären damit verbunden?
79. Würde die Errichtung solcher Netzüberspannungen an Teichen im Land Brandenburg zu Konflikten mit Schutzziele der jeweiligen Natur- bzw. Vogelschutzgebiete führen und welche konkreten Schutzgüter wären davon betroffen?
80. Besteht die Gefahr, dass genehmigte Netzüberspannungen an Teichen durch die Teichwirte wieder entfernt werden müssten, wenn sich in den Vogelschutznetzen wiederholt Exemplare streng geschützter Vogelarten verfangen und deshalb verenden würden?
81. Wie schätzt die Landesregierung vor dem Hintergrund der nachgewiesenen erheblichen fischereiwirtschaftlichen Schäden und der bestehenden

Probleme bei der Schadensabwehr die Notwendigkeit einer Regulierung der Kormoran-Population ein?

82. Existiert für die Kormoran-Population des Landes Brandenburg ein vergleichbares populationsbiologisches Modell, wie es 2010 gemeinsam von der Universität Rostock und dem von-Thünen-Institut für die Kormoran-Population im Land Mecklenburg-Vorpommern erstellt wurde?
83. Auf welchem Niveau müsste sich die Kormoran-Population des Landes Brandenburg nach Informationen der Landesregierung mindestens bewegen, um einen guten Erhaltungszustand zu gewährleisten und auf Basis welcher wissenschaftlichen Daten und Informationen wurde dieses Niveau ggf. definiert?
84. Sieht die Landesregierung auch vor dem Hintergrund ihrer Antworten zu den Fragen 28, 29, 74, 75 und 78 die Notwendigkeit, die Brandenburgische Kormoranverordnung zu evaluieren und ggf. zu verändern?
85. Welche konkreten Maßnahmen wird die Landesregierung ergreifen, um für das Land Brandenburg im Einklang mit Artikel 9 der EU-Vogelschutzrichtlinie ein effektives Kormoran-Management im Land zu etablieren?
86. Wie bewertet die Landesregierung die Notwendigkeit, regionale Maßnahmen zu einem in Deutschland und Europa abgestimmten Kormoran-Management zu entwickeln und welchen Beitrag wird das Land Brandenburg dabei leisten?

### Forschung

87. Werden Erhalt und Entwicklung der Fischerei, der Teichwirtschaft und der Fischzucht in Brandenburg durch Wissenschaft und Forschung unterstützt?
88. Wenn ja, welche wissenschaftlichen Institutionen stehen dafür in Brandenburg zur Verfügung und welche Bedeutung misst die Landesregierung ihnen bei?
89. Auf welche Weise arbeiten diese Institutionen mit den Betreibern von Teichwirtschaften, Fischzuchten und Fischereibetrieben in Brandenburg zusammen?
90. Werden in diesem Zusammenhang auch Untersuchungen zur Betriebswirtschaft von Teichwirtschaften, Fischzuchten bzw. Fischereibetrieben durchgeführt?
91. Wie finanzieren sich diese wissenschaftlichen Institutionen und welche Möglichkeiten der Unterstützung und Entwicklung sieht die Landesregierung?

### Fischerei und Tourismus

92. Wie bewertet die Landesregierung die Bedeutung der Brandenburgischen Fluss- und Seenfischerei und Teichwirtschaft für den Tourismus in diesem Land?
93. Wie bewertet die Landesregierung die Bedeutung der Brandenburgischen Fluss- und Seenfischerei und Teichwirtschaft für die Gastronomie in diesem Land?
94. Gibt es konkrete Programme und Maßnahmen, mit welchen die Landesregierung die Bedeutung der Fluss- und Seenfischerei sowie der Teichwirtschaft für den Tourismus zu befördern versucht?

## Förderung

95. Wie viele Förderprogramme des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union, welche die Betreiber von fischereiwirtschaftlichen Betrieben im Land Brandenburg nutzen konnten, gab es seit dem Jahr 1990?
96. Um welche Förderprogramme handelt es sich dabei?
97. Wer oder was konnte durch die einzelnen Programme gefördert werden?
98. Welche finanziellen Mittel wurden für die Förderprogramme insgesamt aufgewendet? (getrennt nach EU-, Bundes- und Landesmitteln sowie ggf. nach den verschiedenen Förderprogrammen)
99. Wie hat sich die Situation in der Fischereiwirtschaft nach Auslaufen des Förderprogramms *Kulap 2000* entwickelt?
100. Welche Möglichkeiten der Förderung sieht die Landesregierung nach Auslaufen des Europäischen Fischereifonds (EFF) nach 2013?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft die Große Anfrage wie folgt:

## Fischerei und Fischzucht

Frage 1:

Wie hat sich die Anzahl der Unternehmen im gesamten Fischereisektor des Landes Brandenburg vom 01.01.1995 bis zum 01.01.2011 konkret entwickelt?

zu Frage 1:

Der Fischereisektor unterteilt sich in die Bereiche der traditionellen Fluss- und Seenfischerei sowie Aquakultur, wobei die Letztere neben Karpfenteichwirtschaften auch andere Formen der Zucht und Haltung von Satz- und Speisefischen erfasst.

In der Seen- und Flussfischerei lag die Zahl der Haupterwerbsbetriebe 1995 bei 150 Unternehmen und ist bis zum Jahr 2009 auf 138 Unternehmen gesunken. Über die Zahl der Neben- und Zuerwerbsbetriebe liegen der Landesregierung für 1995 keine Daten vor. Im Jahr 2009 lag deren Zahl bei 111. Abschließende Daten für das Jahr 2010 liegen der Landesregierung für diesen Bereich noch nicht vor.

Im Bereich der Aquakultur gab es 1995 im Haupterwerb 27 Unternehmen der Karpfenteichwirtschaft, 16 Unternehmen der Forellenproduktion und 2 Unternehmen zur Fischzucht in Kreislaufanlagen. Angaben zur Zahl der Neben- und Zuerwerbsbetriebe für das Jahr 1995 liegen der Landesregierung für diesen Bereich nicht vor. Im Jahr 2009 lagen die Zahlen der Unternehmen im Bereich Aquakultur bei 34 / 9 Unternehmen im Haupt- /Nebenerwerb in der Karpfenteichwirtschaft, bei 16 / 3 Unternehmen im Haupt- /Nebenerwerb in der Forellenproduktion und 5 bei Unternehmen mit Fischproduktion in Kreislaufanlagen. Auch für den Bereich der Aquakultur liegen der Landesregierung für das Jahr 2010 noch keine Daten vor.

Frage 2:

Wie haben sich die Zahlen der im Vollerwerb beschäftigten Personen im Fischereisektor des Landes Brandenburg seit dem 01.01.1995 konkret entwickelt?



zu Frage 2:

Konkrete Zahlen zur Anzahl der im Vollerwerb beschäftigten Personen im Fischeisektor liegen der Landesregierung nicht vor. Schätzungen zufolge hat sich deren Zahl von ca. 800 im Jahr 1995 auf ca. 700 im Jahr 2009 verringert.

Frage 3:

Wie haben sich die Zahlen der Ausbildungsbetriebe und die Zahlen der Auszubildenden in den Bereichen Fischzucht/ Fischhaltung und Fluss- und Seenfischerei im Land Brandenburg seit Januar 1995 konkret entwickelt?

zu Frage 3:

Die Statistik weist gegenwärtig 25 anerkannte Ausbildungsbetriebe aus. Davon bilden 13 Betriebe im Schwerpunkt „Seen- und Flussfischerei“ und 12 Betriebe im Schwerpunkt „Fischhaltung und Zucht“ aus. Zum 31.12.2010 sind 12 Betriebe aktiv, wobei eine Doppelnennung möglich ist, wenn in beiden Schwerpunkten ausgebildet wird.

Nach relativ gleichbleibenden Zahlen begonnener Ausbildungsverhältnisse in den Jahren 1995 bis 2004 (durchschnittlich 10) und einem leichten Anstieg bis 2006 gehen diese seither kontinuierlich zurück. In 2010 haben noch 6 Lehrlinge eine Ausbildung in der Fischerei Brandenburgs begonnen. Gleiches trifft auf die erfolgreich beendeten Ausbildungsverhältnisse zu. Während in den Jahren 1995 bis 2004 jährlich durchschnittlich 8 Lehrlinge die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, sind es heute voraussichtlich 5 bis 6 Personen im Jahr. Gründe für den Rückgang sind insbesondere in der nicht gesicherten Perspektive des Berufsbildes und einem sinkenden Interesse an körperlich schweren Berufen im ländlichen Raum zu sehen. Die Fortsetzung dieses Trends wird zu einem Fachkräftemangel in der Berufsfischerei Brandenburgs führen.

In der nachfolgenden Tabelle 1 sind die Ausbildungszahlen für den Zeitraum von 1995 bis 2010 abgebildet.

Tab. 1:

Fischwirt/-in							
Jahr	AV insg. begonnen	Seen- u. Flussfischerei			Fischhaltung und Zucht		
		AV begonnen	dav. AV beendet	Anzahl d. beteil. Betriebe	AV begonnen	dav. AV beendet	Anzahl d. beteil. Betriebe
1995	11	10	9	8	1	1	1
1996	11	7	6	6	4	4	3
1997	7	3	3	3	4	4	3
1998	7	5	4	3	2	2	1
1999	10	7	5	6	3	3	2
2000	12	5	5	4	7	6	5
2001	10	7	5	4	3	3	2
2002	10	6	3	5	4	4	3
2003	10	2	2	1	8	7	5
2004	11	2	2	2	9	7	4
2005	15	9	7	6	6	6	5
2006	14	4	4	4	10	7	6
2007	8	5	3	5	3	2	2

2008	8	5	3*	4	3	2*	2
2009	7	4	4*	4	3	1*	2
2010	6	2	2*	2	4	4*	4

(AV = Ausbildungsverhältnis) \* Ausbildungszeit läuft noch

Frage 4:

Welche Informationen liegen der Landesregierung zur aktuellen Marktsituation und zum gegenwärtigen Pro-Kopf-Verbrauch bei Fisch in der Region Berlin/Brandenburg vor?

Frage 5:

Wie schätzt die Landesregierung den gegenwärtigen Grad der Eigenversorgung mit Fisch in der Region Berlin/Brandenburg ein?

Frage 6:

Wo liegen wir im Land Brandenburg beim Grad der Eigenversorgung mit Fisch im Vergleich mit dem Bundesdurchschnitt?

zu Frage 4, 5 und 6:

Konkrete Verbrauchs- oder Marktdaten für die Region Berlin/Brandenburg liegen der Landesregierung nicht vor. Eine Orientierung bieten die Informationen des Fischinformationszentrums (FIZ). Demnach lag der Pro-Kopf-Verbrauch in Deutschland im Jahr 2009 bei 15,7 kg Fisch (Fanggewicht). Für die Region Berlin/Brandenburg mit einer Einwohnerzahl von rund 6 Mio. entspricht das einem jährlichen Fischbedarf von ca. 94.000 t. Süßwasserfisch stellt in dieser Summe nur einen Teil dar und hatte nach Angaben des FIZ in 2009 in ganz Deutschland einen Marktanteil von fast 25%. Demnach kann man in der Region Berlin/Brandenburg mit einem Verbrauch an Süßwasserfisch in der Größenordnung von ca. 23.000 t rechnen. Diesen Bedarf an frischem Fisch in der Region können die heimischen Fischereibetriebe, Fischzuchten und Teichwirtschaften nicht ansatzweise abdecken. Erwerbsfischer, Teichwirte und Fischzüchter in der Region fischten bzw. produzierten in 2009 rund 2.000 t Speisefisch und damit weniger als 10% des geschätzten Bedarfs. Das zeigt das enorme Marktpotenzial, das jedoch von den Brandenburger Betrieben nur zu einem Bruchteil genutzt werden kann. Sinkende Fangerträge der Fischereibetriebe, ebenfalls rückläufige Erträge in den Teichwirtschaften und ausgeschöpfte Kapazitäten in den Fischzuchtbetrieben vergrößern gegenwärtig die Abhängigkeit der Region von Fischimporten zusätzlich. So wächst neben der Nachfrage nach frischem Fisch auch der Anteil importierter Fischereierzeugnisse (z.B. Karpfen aus Polen/Czechien, Forellen aus Dänemark, Zander aus Kasachstan oder Pangasius aus Vietnam, usw.).

Die Eigenversorgungsrate mit Süßwasserfisch beträgt für Deutschland etwa 16%. Brandenburg als seenreichstes Bundesland liegt mit einer kalkulierten Eigenversorgung von ca. 10 % deutlich unter dem Bundesdurchschnitt.

Frage 7:

Welche Rolle spielt die Nutzung der Fischbestände in Brandenburgs Gewässern sowie die Fischproduktion in Fischzuchten und Teichanlagen in der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Brandenburg?

zu Frage 7:

Da sowohl die Fischerei als auch die Aquakultur nachwachsende Ressourcen bewirtschaften, misst die Landesregierung der Fluss- und Seenfischerei sowie der Fischproduktion in Fischzuchten und Teichanlagen in der Nachhaltigkeitsstrategie einen hohen Stellenwert bei.

Die Auswirkungen des Klimawandels auf die Fischbestände sind derzeit nicht eindeutig prognostizierbar. Mit der Verankerung des Nachhaltigkeitsprinzips in der gemeinsamen Fischereipolitik der EU (GFP) ist die Grundlage gegeben, einem Klimawandel mit nachhaltigem Fischereimanagement zu begegnen.

Die Anpassung der Fischerei an mögliche Auswirkungen des Klimawandels über die Entwicklung neuer Technologien in der Fischerei und Aquakultur erfolgt in Brandenburg durch geeignete Förderinstrumente und eine enge Kooperation der Praxis mit der Wissenschaft. Die Landesregierung setzt sich für die Entwicklung und Umsetzung weiterer geeigneter Maßnahmen ein. Dazu gehören:

- Monitoring der Fischbestände in Seen und Fließgewässern, um Auskunft zu erlangen über den Zustand der natürlichen Fischfauna (Arten, Anzahl, Verbreitung) und um bei negativen Veränderungen rechtzeitig Gegenmaßnahmen ergreifen zu können,
- gezielte Forschung an biologisch-physikalischen Schlüsselprozessen und der Verbesserung des Ökosystemverständnisses,
- Wiederherstellung oder Beibehaltung der vollen Reproduktionskapazitäten der Bestände,
- Ausbau nachhaltiger Aquakulturen, v. a. mit Arten, die mit pflanzlichen Futtermitteln versorgt werden können,
- Erhalt der natürlichen Vielfalt der heimischen Fischfauna und
- Verbraucherinformation für ein bewusstes Konsumverhalten.

## Fluss- und Seenfischerei

Frage 8:

Wie groß ist die Gesamtwasserfläche der Brandenburger Gewässer?

zu Frage 8:

Die Gesamtwasserfläche des Landes Brandenburg beträgt 100.700 ha und hat damit einen Anteil von etwa 3,4 % an der Gesamtfläche des Landes Brandenburg.

Diese Wasserfläche setzt sich wie folgt zusammen:

- ca. 33.000 km Fließgewässer, davon ca. 9.500 km Lauflänge mit einer Wassereinzugsgebietsgröße > 10 km<sup>2</sup> und
- ca. 10.000 Seen, Teiche, Sölle, Flusseen mit einer Gesamtfläche von ca. 40.880 ha, davon ca. 3000 Seen > 1 ha Fläche und 222 Seen mit > 50 ha.

In der brandenburgischen Lausitz sollen in den nächsten Jahrzehnten aus Tagebau-Restlöchern insgesamt 16 Seen mit 8.500 ha Wasserfläche entstehen. 10 Gewässer davon mit ca. 3.600 ha Wasserfläche befinden sich in der aktiven Flutungsphase bzw. sind bereits geflutet (Greifenhainer See mit 1.016 ha, Schlabendorfer See mit 615 ha, Gräbendorfer See mit 425 ha). Der größte See wird mit 1.900 ha der „Ostsee“ im Tagebau Cottbus-Nord werden. Dessen Flutung soll 2017 beginnen und 2027 beendet sein.

## Frage 9:

Wie groß ist die Fläche jener Gewässer im Land Brandenburg, auf denen eine fischereiliche Bewirtschaftung möglich ist und welcher Anteil davon wird gegenwärtig von Erwerbsfischern bewirtschaftet?

## zu Frage 9:

Basierend auf bisherigen statistischen Ermittlungen und Erfahrungen aus der Fischereiverpachtung wird eingeschätzt, dass eine fischereiliche Bewirtschaftung auf ca. 75.000 ha möglich wäre. Ein geringer Anteil steht aufgrund militärischer Hinterlassenschaften, ungeklärter Eigentumsverhältnisse oder bislang nicht erfolgter Übertragung der Fischereiausübung zurzeit nicht zur fischereilichen Nutzung zur Verfügung. Gegenwärtig werden ca. 73.000 ha fischereilich bewirtschaftet, davon 56.350 ha durch Betriebe der Erwerbsfischerei und mehr als 16.000 ha durch Angelvereine bzw. -verbände.

## Frage 10:

Wie haben sich im Bereich der Fluss- und Seenfischerei die Anzahl der Unternehmen (Haupterwerb) und die Anzahl der im Haupterwerb beschäftigten Personen seit 1995 entwickelt?

## zu Frage 10:

Bezüglich des ersten Teils der Frage wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Zur Anzahl der im Haupterwerb in der Fluss- und Seenfischerei beschäftigten Personen liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

Anhand der Unternehmenszahlen wird im bundesweiten Vergleich deutlich, dass nahezu jeder dritte Seen- und Flussfischereibetrieb Deutschlands in Brandenburg angesiedelt ist.

## Frage 11:

Wie haben sich die Erträge der Fischereibetriebe im Land Brandenburg bei den wirtschaftlich wichtigsten Fischarten seit 1990 entwickelt und wie schätzt die Landesregierung die Ertragsentwicklung für die kommenden Jahre ein?

## zu Frage 11:

Bis zum Jahr 2003 liegen der Landesregierung nur lückenhafte Informationen zu den Fangerträgen der Fluss- und Seenfischerei vor. Erfasst wurden seinerzeit nur die Aal-Erträge. Diese lagen im Jahr 1995 zwischen 175 und 200 t. Die Aalerträge sanken bis zum Jahr 2003 auf 145 t. In Tabelle 2 sind die Erträge der Seen- und Flussfischerei für die Fischarten Aal, Hecht und Zander seit 2004 dargestellt.

Tab. 2:

Jahr	Erträge der Seen- und Flussfischerei (in t)		
	Aal	Hecht	Zander
2004	103	92	66
2005	97	80	51
2006	107	93	59
2007	112	80	42
2008	122	93	41
2009	126	81	44
2010	110	112	55

Hinsichtlich der Ertragsentwicklung schätzt die Landesregierung für die kommenden Jahre ein, dass die Aalerträge sich stabilisieren. Essentiell ist dafür allerdings die erfolgreiche Umsetzung der Aalbewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete Elbe und Oder. Dabei kommt der Fortsetzung der finanziell aufwendigen Aalbesatzmaßnahmen die entscheidende Rolle zu. Die Hechterträge werden in den nächsten Jahren vermutlich keine erhebliche positive oder negative Entwicklungstendenz zeigen. Schwankungen treten hier im Wesentlichen infolge der unterschiedlichen Ausprägung der jährlichen Frühjahrshochwässer in den Flussauen auf. Im Gegensatz dazu muss bei den wirtschaftlich wichtigen Zandererträgen im Durchschnitt von einer Stagnation in der Ertragsentwicklung ausgegangen werden. Der Grund hierfür ist in erster Linie die weitere Verringerung der Nährstoffzufuhr in die Gewässer und die damit verbundene Oligotrophierung. Die Ertragsentwicklung ist natürlich auch abhängig von den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zur Fischereiausübung. Naturschutzrechtlich bedingte Einschränkungen der direkten Fischereiausübung (eingeschränkter Fanggeräteeinsatz, Besatzverbote u. a.) können die fischereiliche Bewirtschaftung und damit die Ertragslage ebenso negativ beeinflussen wie die Intensivierung der Gewässernutzung durch andere Interessenkreise.

Frage 12:

Wie hoch ist nach Ansicht der Landesregierung der Anteil von Erlösen aus Angelkartenverkäufen am Gesamterlös der Fischereibetriebe?

zu Frage 12:

Gesicherte Angaben zur Bezifferung des Erlösanteils aus Angelkartenverkäufen am Gesamterlös der Fischereibetriebe liegen der Landesregierung nicht vor. Die Fischereiverwaltung schätzt auf der Grundlage von Befragungen in Fischereibetrieben ein, dass sich dieser Anteil in einem Bereich von 15-75 % bewegt und damit eine außerordentlich große Streubreite aufweist. Diese Unterschiede sind Folge mehrerer, sehr unterschiedlich wirkender Einflussfaktoren. In erster Linie sind hier der jeweilige Fischertrag aus den vom Betrieb bewirtschafteten Gewässern und die regionale Kaufkraft zu nennen. Letztere bestimmt den Absatz des Fangs sowie der daraus hergestellten Fischerzeugnisse und damit letztendlich auch den Anteil der für Brandenburger Fischereibetriebe essentiellen Direktvermarktung. Je höher das aus der Fischvermarktung erzielbare Betriebsergebnis, umso geringer ist die Notwendigkeit der Kompensation über den Verkauf von Angelkarten. Diese Beziehung führt dazu, dass der Angelkartenabsatz in strukturschwächeren Regionen einen größeren Anteil am Gesamterlös eines Fischereibetriebes ausmacht als in Regionen in und um regionale Entwicklungskerne mit höherer bzw. hoher Kaufkraft.

Vor allem in den ländlichen Räumen hat sich der Erlös aus dem Absatz von Angelkarten in den letzten Jahren zunehmend zu einem tragenden wirtschaftlichen Faktor der zumeist familiären Fischereibetriebe entwickelt. Diese Entwicklung ist natürlich auch in direktem Zusammenhang mit der Schaffung und Nutzung touristischer Möglichkeiten zu sehen.

Frage 13:

Wie groß ist die Gewässerfläche im Land, auf der die Ausübung der Angelfischerei im Zuge von Schutzgebietsausweisungen eingeschränkt bzw. untersagt wurde

und wie wurden die daraus entstandenen Einkommensverluste für die Fischereiberechtigten entschädigt?

zu Frage 13:

Statistische Angaben zur Größe der Gewässerfläche, auf der die Ausübung der Angelfischerei eingeschränkt bzw. untersagt wurde, liegen nicht vor. In einzelnen Naturschutzgebietsverordnungen (NSG-VO) werden räumliche und zeitliche Einschränkungen der Angelfischerei verbindlich festgelegt. Die Einschränkungen durch diese NSG-VO sind bislang nicht so weitgehend, dass Entschädigungsansprüche nach § 68 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit § 71 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) entstehen. Dennoch können räumliche, zeitliche oder inhaltliche Einschränkungen der Fischereiausübung zu einer Wertminderung des jeweiligen Fischereirechtes führen.

Uneingeschränkte Nutzungsverbote für die Fischerei in Naturschutzgebieten sind bisher nur sehr selten festgelegt worden. Dies betrifft Flächen, die als Naturentwicklungsgebiete ausgewiesen wurden, so zum Beispiel die Flächen innerhalb des Naturentwicklungsgebiets „Redernswalde“. Die vom Verbot der Fischerei betroffenen Flächen befinden sich im Eigentum einer Stiftung, die sich den Zielen des Naturschutzes verpflichtet hat.

Frage 14:

Welche Gewässerfläche muss ein Haupterwerbsbetrieb im Land Brandenburg in etwa befischen, um ökonomisch überlebensfähig zu sein?

zu Frage 14:

Diese Frage kann nicht pauschal beantwortet werden. Zum einen wären dazu betriebswirtschaftliche Untersuchungen und Daten erforderlich, die flächendeckend oder zumindest repräsentativ für Brandenburg nicht vorliegen. Zum anderen ist die betriebswirtschaftlich notwendige Gewässerfläche von verschiedenen Gewässerfaktoren (z.B. Erreichbarkeit, Befischbarkeit, Ertragsfähigkeit der Wirtschaftsfischarten) sowie der jeweiligen Betriebsstruktur (z.B. Anteil Fischfang am Gesamtumsatz, Absatzmöglichkeiten und Preisgestaltung beim Fischfang) abhängig und kann damit von Betrieb zu Betrieb sehr stark variieren. Nach einem Gutachten aus dem Jahr 2005<sup>1</sup> wird der Deckungsbeitrag I (Verkaufserlös aus fangfrischer, unbearbeiteter Rohware) aus dem Eigenfang eines durchschnittlichen Seen- und Flussfischereibetriebs in Brandenburg auf knapp 15 €/ha bewirtschaftete Gewässerfläche geschätzt. Um allein vom Fischfang zu leben, müssten demnach von einer im Fischfang beschäftigten Arbeitskraft etwa 2.000 ha Wasserfläche bewirtschaftet werden. Das ist allein aus technologisch-handwerklicher Sicht unmöglich. In der Realität stehen jedem im Haupterwerb wirtschaftenden Brandenburger Fischereibetrieb der Seen- und Flussfischerei im Mittel etwa 400 ha Gewässerfläche zur Verfügung (ca. 56.000 ha bewirtschaftete Gewässerfläche bei 138 Haupterwerbsbetrieben), weshalb die Fischereibetriebe auf Einnahmen aus weiteren Geschäftsfeldern bzw. auf Veredlung und Direktvermarktung ihres Fangs angewiesen sind.

<sup>1</sup> KNÖSCHE, R.; BRÄMICK, U.; FLADUNG, E.; SCHEURLEN, K. & WOLTER, C. (2005): Untersuchungen zur Entwicklung der Fischerei im Land Brandenburg unter Beachtung der Kormoranbestände und Entwicklung eines Monitorings. Institut für Binnenfischerei e.V. Potsdam-Sacrow. Projektbericht., Potsdam-Sacrow. 121 Seiten

Frage 15:

Welcher Gesamtumsatz wird von den Fischereibetrieben des Landes gegenwärtig pro Jahr erwirtschaftet?

zu Frage 15:

Zahlen zum Gesamtumsatz (Fischverkauf, Veredlung, Angelkarten, etc.) liegen der Landeregierung nicht vor. Die Betriebe der Seen- und Flussfischerei des Landes Brandenburg haben nach der aktuell vorliegenden Berichterstattung zur Deutschen Binnenfischerei im Jahr 2009 Erlöse in Höhe von insgesamt 3,0 Mio. € erwirtschaftet.

Frage 16:

Welche wesentlichen Faktoren haben die Fischereierträge im Land Brandenburg seit 1990 positiv bzw. negativ beeinflusst?

zu Frage 16:

Es gab und gibt nur wenige Faktoren, welche die Fischereierträge im Land Brandenburg seit 1990 tatsächlich positiv beeinflusst haben. Wichtig waren und sind die zielgerichtete Fischereiförderung in Verbindung mit einer praxisorientierten und auf eine nachhaltige Nutzung der Fischbestände ausgerichtete Fischereiforschung. Insbesondere das Institut für Binnenfischerei Potsdam hat sich im Sektor der Forschung und Beratung als verlässlicher Partner nicht nur für die Erwerbsfischerei im Land Brandenburg erwiesen. Dadurch ließ sich die Wirkung von negativen Faktoren in ihrem Ausmaß jedoch nur abmildern, nicht jedoch aufheben.

Bei der Betrachtung der Entwicklung der Fischereierträge sind jedoch zwei wichtige Aspekte zu beachten: Mit Einführung der Marktwirtschaft steht die regionale Fischerei im Wettbewerb mit einem globalen Fischhandel. Dieser hat zu gravierenden Veränderungen im Verbraucherverhalten geführt und den Absatz verschiedener heimischer Fischarten negativ beeinflusst. Da möglichst gezielt auf gut absetzbare Fischarten gefischt wird, erfolgt hier eine von den Erwerbsfischern selbst gezielt herbeigeführte und am Verbraucherverhalten ausgerichtete Veränderung der Fischereierträge. Gleichzeitig hat die Vermarktung von Angelkarten für die Fischereibetriebe zunehmend an Bedeutung gewonnen. Das führte zwangsläufig zu einer Abnahme der Fangerträge der Erwerbsfischerei, während die Fangerträge der Angler entsprechend zunahm. Dies ist bei der Bewertung von Fangstatistiken der Erwerbsfischerei zu berücksichtigen, da hier weder die Fangmengen der Angler, noch die mit dem Verkauf der Angelkarten durch die Erwerbsfischerei erzielten Erlöse ausgewiesen sind.

Faktoren, welche die Fischereierträge der Erwerbsfischer negativ beeinflusst haben, sind:

- der Rückgang des Aalbestandes in ganz Europa durch verschiedene Einflüsse,
- die Abnahme der Ertragsfähigkeit einer Vielzahl von Gewässern durch eine Verringerung der Nährstoffeinträge,
- der zunehmende Sportbootverkehr und der damit verbundene Ausbau der Infrastruktur ( z.B. Neubau von Liegeplätzen, Stegen, Marinas etc.) entziehen der Fischerei Fangplätze und zerstören die ökologisch sensiblen Uferregionen der Gewässer und
- die Zunahme des Kormorans.

Diese Faktoren tragen in der Summe zu einer Verringerung der Rentabilität des Fischfangs bei.

Frage 17:

Welche Mittel und Möglichkeiten stehen der Landesregierung zur Verfügung, um die Auswirkungen der negativen Einflüsse zu minimieren und welche konkreten Schritte hat die Landesregierung unternommen, um die Auswirkungen der negativen Einflüsse zu minimieren?

zu Frage 17:

Ziel der durch die Landesregierung bislang ergriffenen Maßnahmen war und ist die Schaffung von Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Entwicklung und Nutzung der Fischbestände in unseren heimischen Gewässern. Die dem Gewässer angepassten Fischbestände sind als nachwachsende Ressource die Grundlage für eine wichtige Wertschöpfungskette insbesondere im ländlichen Raum. Deshalb sieht sich die Landesregierung in der Pflicht, im Rahmen ihrer Möglichkeiten negative Einflussfaktoren zu eliminieren bzw. deren Auswirkungen auf Fischbestände und Fischerei zu minimieren. Neben dem eigentlichen Fang von Fischen gewinnt die Diversifizierung mit Schwerpunkt auf die Veredelung und Vermarktung von Fisch sowie das Anbieten von touristischen Dienstleistungen an Bedeutung und erhöhen so die Wertschöpfungsmöglichkeiten für die Fischereiunternehmen. Die Landesregierung unterstützt auch diesen notwendigen Prozess durch die Gewährleistung von Fördermöglichkeiten im Rahmen des Europäischen Fischereifonds (EFF) für die Schaffung und Modernisierung von Verarbeitungs- und Direktvermarktungskapazitäten.

Weiterhin befördert die Landesregierung neben der praxisorientierten Fischereiforschung auch Maßnahmen zum Wiederaufbau des Aalbestandes. Im Hinblick auf den Rückgang des Aalbestandes hat die oberste Fischereibehörde für das Einzugsgebiet der Elbe mit Unterstützung durch die Berufsfischerei ein länderübergreifendes Pilotprojekt zur Sicherung des Aal-Laicherbestandes im Elbeeinzugsgebiet initiiert. Die Finanzierung der Maßnahmen in Brandenburg erfolgt aus Mitteln des EFF, Landesmitteln und Eigenmitteln der Fischer und des Landesanglerverbandes Brandenburg e.V. (LAV). Für Gewässer Brandenburgs, die dem Elbeeinzugsgebiet nicht zugehörig sind, bestehen im Rahmen der Fischereiabgabe vielfältige Fördermöglichkeiten. Damit sind Wiederansiedlungsprogramme von Fischarten wie Lachs, Meerforelle und Maränen möglich, die früher eine fischereiwirtschaftliche Bedeutung hatten.

Die Regeln der Marktwirtschaft führen zu einem entsprechenden Nutzungsdruck durch Erwerbsfischer, während gleichzeitig eine zunehmende Zahl von Anglern ebenfalls die Fischbestände unserer Gewässer nutzt. Um unter diesen Bedingungen weiterhin eine nachhaltige Bewirtschaftung der Fischbestände zu sichern, wurde mittels Fischereigesetz für das Land Brandenburg (BbgFischG) und fischereilichen Verordnungen der entsprechend erforderliche Rechtsrahmen gesetzt und inzwischen mehrfach den Erfordernissen angepasst.

Zur Abwendung der durch Kormorane verursachten erheblichen fischereiwirtschaftlichen Schäden wurde im Jahr 1999 die erste Brandenburgische Kormoranverordnung (BbgKorV) erlassen und seit dem mehrfach verlängert. In Zusammenarbeit zwischen dem Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) und dem Landesfischereiverband Brandenburg/Berlin e.V. (LFV) wurde zudem ein Management zur Regulierung des Brutgeschehens in bedeutenden Brutkolonien des Kormorans im Land Brandenburg etabliert.



## Frage 18:

Wie schätzt die Landesregierung den Erfolg der jeweils ergriffenen Maßnahmen ein?

## zu Frage 18:

Trotz rückläufiger Fangerträge blieb die Zahl der Fischereibetriebe in den letzten 20 Jahren relativ konstant. Allein dieser Umstand spricht für den Erfolg der in der Beantwortung von Frage 17 aufgeführten, durch die Landesregierung ergriffenen Maßnahmen. Die gegenwärtig im Bundesvergleich sehr hohe Ausschöpfung der Brandenburger EFF-Mittel zeigt ebenfalls, dass die Zusammenarbeit von Fischereiverwaltung, Fischereiforschung und Fischereipraxis im Land Brandenburg funktioniert.

Eine Beurteilung des Erfolgs der Besatzprogramme für die Fischarten Aal, Meerforelle, Lachs und Maräne ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt aufgrund der Biologie dieser Fischarten verfrüht. Diese Projekte werden umfangreich wissenschaftlich begleitet.

Der mit der Erarbeitung und den Anpassungen des BbgFischG und der fischereilichen Verordnungen gesetzte Rechtsrahmen zur Ausübung der Fischerei hat sich bislang bei der Sicherung einer nachhaltigen Nutzung der Fischbestände bewährt. Anders wären bei einer nahezu gleichbleibenden Anzahl von Fischereibetrieben die stark gewachsene Anzahl der Angler an den Gewässern Brandenburgs nicht möglich gewesen, denn beide Gruppen nutzen bisher erfolgreich dieselben Fischbestände.

Seit dem Jahr 2001 ist der zuvor exponentiale Anstieg der Zahl von Kormoranbrutpaaren in eine Phase der Stagnation übergegangen. In diesem Jahr ist erstmals ein Rückgang der Brutpaarzahl in den Kolonien im Land Brandenburg zu registrieren. Das spricht auch für den Erfolg des innerhalb Brandenburgs etablierten Populationsmanagements. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass ein landesinternes und damit regional begrenztes Management kaum Einfluss auf die Zahl durchziehender Kormorane hat.

## Frage 19:

Welche Auswirkungen haben die Sport- und Freizeitschifffahrt nach Ansicht der Landesregierung auf die Fischbestände und damit auf die fischereilichen Erträge der Gewässer im Land Brandenburg?

## zu Frage 19:

Sport- und Freizeitschifffahrt haben verschiedene direkte und indirekte Auswirkungen auf die Gewässer, deren Fischbestände und die Fischerei. Durch Gewässer Ausbau (insbesondere Uferbefestigungen, Schleusen, Steganlagen, Wasserski strecken), mechanische Einflüsse (z.B. durch Schiffsschrauben, Paddel), Gewässerunreinigungen, Sog und Wellenschlag können sowohl in den Gewässern als auch bei Fischen und Fanggeräten Schäden auftreten.

Die Beeinträchtigungen der Gewässer selbst wirken sich oftmals negativ und damit indirekt auch auf die Fischbestände aus. Einschränkungen beim Fanggeräteinsatz (z.B. Stellnetze) haben wiederum Einfluss auf die Fängigkeit bestimmter Fischarten und damit auf die fischereilichen Erträge. Wie stark ein Gewässer bzw. der Fangertrag eines Fischereibetriebes durch Sport- und Freizeitschifffahrt beeinträchtigt wird, hängt von zahlreichen Faktoren (Intensität des Schiffsverkehrs, betroffene Gewässerfläche, Art der Auswirkungen, Zusammensetzung des Fischbestandes, Art und Umfang Fanggeräteinsatz etc.) ab und kann daher außeror-

dentlich verschieden sein. Lokal (z.B. an stadtnahen Abschnitten der Havel) führt vor allem der Bau von Steganlagen zu erheblichen Einschränkungen der Fischerei. Ebenso schwerwiegend wie der direkte Flächenentzug für die Fischereiausübung wirkt die Tatsache, dass sich die Steganlagen in den fischereibiologisch wertvolleren und sensiblen Uferbereichen konzentrieren und hier regelmäßig für nachhaltige Beeinträchtigungen sorgen. Wegen der oftmals indirekten Auswirkungen verschiedener Faktoren auf Fischbestände und Fischerei gestaltet sich die Nachweisführung der Schäden im Einzelfall schwierig.

Frage 20:

Welche Informationen liegen der Landesregierung zur Anzahl und Fläche von Bootsstegen und dauerhaften Bootsliegeplätzen an den Ufern Brandenburger Gewässer vor?

zu Frage 20:

Eine genaue Informationen über die Anzahl und Fläche von Bootsstegen und dauerhaften Bootsliegeplätzen an den Ufern Brandenburger Gewässer ist selbst im Rahmen der Beantwortung dieser Großen Anfrage nicht leistbar.

Frage 21:

Was unternimmt die Landesregierung, um die weitere Zerschneidung der ökologisch sensiblen Uferbereiche durch Neu- bzw. Umbauten von Steganlagen und Bootsliegeplätzen zu minimieren?

zu Frage 21:

Durch die zunehmend intensiver und vielfältiger werdende Nutzung unserer Binnengewässer durch die Sport- und Berufsschifffahrt werden viele Flüsse und Seen Brandenburgs erheblich verändert. Aufgabe der Landesregierung ist es, den Schutz der Uferbereiche von Gewässern mit verschiedenen rechtlichen Regelungen zu gewährleisten. Vorstehende Thematik gewinnt vor dem steigenden, gesamtgesellschaftlich bedingten Nutzungsdruck auf die Gewässer immer weiter an Bedeutung.

Die erforderlichen Regelungen zur Umsetzung der o. g. Aufgabenstellung sind im BbgFischG sowie in der Bundes- und Landesgesetzgebung im Bereich des Bau-, Wasser- und Naturschutzrechtes formuliert. Grundsätzlich wird damit das Ziel verfolgt, insbesondere den Neubau von Anlagen in und an Gewässern (Steganlagen, Slipanlagen, Liegeplätze, u. a.) und damit die weitere Zersiedelung von Uferbereichen zu vermeiden. Das trifft auch auf den wesentlichen Um- und Ausbau bestehender Anlagen zu. Andererseits ist es in diesem Rahmen ebenso möglich, die Nutzung und durchaus Bebauung der Uferbereiche gewässer-, fischerei- und naturverträglich zu gestalten. So kann gleichzeitig das naturtouristische Potential genutzt und die touristische Entwicklung Brandenburgs gefördert werden. Diesem Anliegen dient auch die von der Landesregierung am 26.05.2009 beschlossene Fortschreibung des Wassersportentwicklungsplanes.

Frage 22:

Gibt es im Land Brandenburg eine allgemeingültige und rechtlich verbindliche Regelung zur Entschädigung von Fischereiberechtigten für Eingriffe in deren Fische-

reirechte, wie sie z.B. der Bau und die Unterhaltung von Steganlagen und Boots-  
liegeplätzen darstellen?

zu Frage 22:

Eine solche Regelung gibt es. Das Fischereigesetz für das Land Brandenburg vom 13. Mai 1993 (GVBl.I/93, [Nr. 12], S.178), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 07], S.93) enthält folgende Regelung zum Schutz von Fischereirechten und zum Ausgleich von deren Beeinträchtigungen:

§ 27 Schadenverhütende Maßnahmen und Entschädigung

(1) Wer Anlagen in oder an Gewässern errichtet oder betreibt, welche die Ausübung der Fischerei behindern, ihre Ertragsfähigkeit schmälern, die Artenvielfalt in den Gewässern oder die Wanderung der Fische, die Fischfauna insgesamt oder einzelne Arten beeinträchtigen können, hat auf seine Kosten schadenverhütende Maßnahmen zu treffen.

(2) Sind solche Maßnahmen nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, so ist anstelle der Verpflichtung nach Absatz 1 Entschädigung zu leisten. ....

Diese Regelung soll dazu beitragen, eine ordnungsgemäße Fischereiausübung, die Entwicklung und Erhaltung eines intakten Fischbestandes und dessen Lebensgrundlagen sowie die Sicherung leistungs- und wettbewerbsfähiger Fischereibetriebe und Förderung der Ausübung der Angelfischerei zu gewährleisten.

Insbesondere die für die Freizeit- und Tourismusbranche benötigte Infrastruktur (Steganlagen, Marinas, Slipanlagen, mit senkrechten Mauern verbaute Ufer, Uferanschüttungen, Regatta- und Wasserskistrecken u. ä.) führt in der Summe zu einem permanenten Entzug von fischereilichen Nutzflächen und Fischhabitaten. Hinzu kommen Anlagen der Industrie, die auf das Wasser als Transportmedium und Kühlmittel angewiesen sind. Nicht zuletzt führt in jüngster Zeit die Errichtung von Kleinwasserkraftwerken zu weiteren Konflikten mit der Fischerei, dem Fischartenschutz, den Zielstellungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie, der EU-Aal-Verordnung und der Aalmanagementpläne.

Gegenwärtig wird ein Prüfkatalog zur Ermittlung der Entschädigungshöhen erarbeitet. Die Vorgabe einer wissenschaftlich basierten und nachvollziehbaren Berechnungsgrundlage für eine angemessene Entschädigung nach § 27 (2) BbgFischG und ggf. für anwendbare schadenverhütende Maßnahmen soll dazu beitragen, die Umsetzung des § 27 BbgFischG praktikabel zu gestalten und somit Streitfälle zu vermeiden.

Frage 23:

Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, die früher übliche Nutzung der Rohr- und Schilfbestände als Rohstoff wieder zu beleben, die viele interessante ökologische und ökonomische Vorteile bieten würde?

zu Frage 23:

Die ökologisch verträgliche Nutzung abgestorbener Teile von Schilf- und Rohrbeständen ist Bestandteil des Fischereirechts. Somit ist die nachhaltige Rohrwerbung grundsätzlich möglich. Die Landesregierung steht einer solchen naturverträglichen Nutzung durch die Fischereibetriebe im Hinblick auf eine Diversifizierung der Produktion und unter Beachtung naturschutzrechtlicher Bestimmungen durchaus offen gegenüber, wobei aber in jedem Fall eine Einzelfallprüfung unter Beachtung artenschutzrechtlicher Vorschriften vorzunehmen ist.

Um das Potential des Rohstoffs Rohr und dessen Nutzungsmöglichkeiten zu ermitteln, wurde eine entsprechende Untersuchung des Institutes für Binnenfischerei e.V. (IfB) finanziell aus der Fischereiabgabe unterstützt. Der Abschlussbericht wird im zweiten Halbjahr 2011 vorliegen.

Als ein vorläufiges Fazit wurde festgestellt, dass die stofflichen Nutzungsmöglichkeiten (z.B. als Material zum Dachdecken) aufgrund der nicht optimalen Halmqualität des inländischen Rohrs beschränkt sind. Hinsichtlich der energetischen Nutzung besteht ein gewisses Entwicklungspotential. Die Wirtschaftlichkeit dieser Nutzung ist aber noch unklar.

Eine Wiederbelebung der Nutzung kann befördert werden, indem konkrete naturschutzfachliche Kriterien zum Umgang mit Schilf erarbeitet werden, um diesen geschützten Biotop nicht zu gefährden.

Frage 24:

Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, um zukünftig die Bewirtschaftung (Stauhaltung, landwirtschaftliche Nutzung) natürlicher Überschwemmungsgebiete der Gewässer des Landes Brandenburg so zu beeinflussen, dass diese Areale ihre gewässerökologische und damit auch fischereiliche Funktion wieder erfüllen können?

zu Frage 24:

Überschwemmungsgebieten kommen mehrere Funktionen zu. Neben ihrer ökosystemaren Funktion als Aue und z.T. FFH-Lebensraum sind sie wasserwirtschaftlich vorrangig in ihrer Funktion als Flächen zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung zu erhalten. Gleichzeitig haben hauptsächlich die im Frühjahr überschwemmten Flächen in den Flussniederungen eine herausragende fischereiliche Bedeutung. Diese Bereiche werden aufgrund des sich schneller erwärmenden Wassers und des sich hier rasant entwickelnden Nahrungsangebotes zum Ablachen aufgesucht. Diese Bereiche sind quasi ausgedehnte Kinderstuben und damit außerordentlich wichtig für die Fischbestandsentwicklung.

Überschwemmungsgebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind, sollen so weit wie möglich wiederhergestellt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen. Grundlage für entsprechende Maßnahmen sind die Hochwasserrisikomanagementpläne, die die Landesregierung bis 2015 aufstellen wird. In FFH-Lebensräumen sind die FFH-Managementpläne zu beachten.

Es hat sich bisher regelmäßig als schwierig erwiesen, den zum Teil gegenläufigen Interessen von Landnutzern, Anwohnern und Fischereirechtsinhabern bzw. Fischereiausübungsberechtigten angemessen zu entsprechen bzw. diese gleichermaßen zu berücksichtigen. Die Landesregierung sieht hierzu insbesondere mit der in § 50 Abs. 3 des Brandenburgischen Wassergesetzes festgelegten Hinzuziehung der Betroffenen bei Festlegung der Staumarken eine Möglichkeit, den unterschiedlichen Interessen an die jeweilige Stauhaltung gerecht zu werden. In vielen Regionen des Landes wird darüber hinaus auf freiwilliger Basis die bewährte Arbeit der Staubeiräte fortgesetzt, in denen die betreffenden Interessenvertreter zusammenkommen und die Stauhaltung für definierte Zeiträume diskutieren.

Frage 25:

Welche Faktoren sind nach Erkenntnissen der Landesregierung ursächlich für den dramatischen Rückgang des Aalbestandes und damit der Aalfänge im Land Brandenburg?

zu Frage 25:

Der Rückgang der Aalbestände ist ein weltweites Problem. So ist das Glasaalaufkommen sowohl des Europäischen (*A. anguilla*) als auch des Amerikanischen (*A. rostrata*) und des Japanischen Aals (*A. japonica*) in den vergangenen 30 Jahren dramatisch zurückgegangen. Parallel dazu wurden erhebliche Rückgänge der Aalerträge und damit schlussfolgernd auch der Aalbestände in den europäischen Binnengewässern gemeldet. Vom Internationalen Rat für Meeresforschung (ICES) wurde der Bestand des Europäischen Aals bereits im Jahr 1999 als „außerhalb sicherer biologischer Grenzen“ eingeschätzt.

Das Land Brandenburg ist von der negativen Aalbestandsentwicklung in Europa natürlich ebenfalls betroffen. Nach den Erkenntnissen der Landesregierung ist der Rückgang des Aalbestandes und damit der Aalfänge im Land Brandenburg in erster Linie auf den dramatischen Einbruch des Glasaalaufkommens an den europäischen Küsten zurückzuführen. Dadurch sind die Aalbestände Brandenburgs im Einzugsbereich der Ostsee seit etwa 1970, im Einzugsbereich der Nordsee seit etwa 1980 fast ausschließlich durch Besatz bestimmt. Davor haben sie sich noch zu wesentlichen Anteilen aus natürlichem Steigaalaufstieg rekrutiert.

Als maßgeblich für den Rückgang des Aalbestandes und damit der Aalfänge im Land Brandenburg können nach derzeitigem Wissensstand folgende Faktoren angesehen werden:

- Rückgang des natürlichen Aalaufstieges,
- Rückgang der Aalbesatzmengen von 200-300 Glasaaläquivalenten pro ha im Zeitraum 1970-1990 auf  $\approx \frac{1}{4}$  dieser Menge nach 1995, der hauptsächlich den rasant gestiegenen Glasaalpreisen geschuldet war. Mit Beginn des „Elbepilotprojektes“ im Jahr 2006 gelang es, die jährlichen Aalbesatzmengen wieder deutlich zu erhöhen.

Weitere Einflussgrößen, die zu einer Verringerung des Aalbestandes und damit der Aalfänge in Brandenburg beitragen, sind:

- Zunahme des Kormoranbestandes – brüteten im Durchschnitt der Jahre 1980-90 65 Brutpaare pro Jahr in Brandenburg so liegt der Bestand seit 2002 bei durchschnittlich 2.400 Brutpaare pro Jahr. Die Aalentnahmемenge durch Kormorane ist für das Elbeeinzugsgebiet auf 100 bis 130 t pro Jahr geschätzt worden (BRÄMICK et al. 2008a),
- Verringerte Gewässerproduktivität infolge einer verbesserten Wasserqualität seit 1990, die allgemein einen Rückgang der Fisch- und damit auch der Aalbestände zur Folge hat. Der Rückgang der fischereilichen Produktivität kann für Brandenburger Gewässer auf ca. 10 % geschätzt werden (KNÖSCHE et al. 2005),
- Krankheiten und Parasiten, hier insbesondere der Aal-Herpes-Virus und der Schwimmblasenwurm (*Anguillicoloides crassus*).

Frage 26:

Wie schätzt die Landesregierung den bisherigen Erfolg des von Brandenburger Fischern initiierten Pilotprojektes zum Schutz des Aals im Elbeeinzugsgebiet ein?

zu Frage 26:

Das Pilotprojekt „Laicherbestandserhöhung beim Europäischen Aal im Einzugsgebiet der Elbe“ beinhaltet einen verstärkten Besatz der Binnengewässer im Elbeeinzugsgebiet mit dem Ziel der Erhöhung des potentiellen Laicherbestandes

des Aals. Parallel dazu erfolgt in Brandenburg eine wissenschaftliche Begleitung des Aalbesatzes. Im Zuge des Elbepilotprojektes konnten die Aalbesatzmengen im Vergleich zum Zeitraum 1995-2005 mehr als verdoppelt und damit annähernd auf das Niveau Ende der 1980er Jahre angehoben werden (FLADUNG et al. 2009). Gleichzeitig wurden durch wissenschaftliche Untersuchungen eine insgesamt gute Qualität des Aalbesatzmaterials sowie die Artzugehörigkeit zum Europäischen Aal (*A. anguilla*) festgestellt. Nach bisherigem Kenntnisstand kann davon ausgegangen werden, dass der zusätzliche Aalbesatz im Rahmen des Pilotprojektes zu einer effektiven Erhöhung der Menge abwandernder Blankaale aus dem Brandenburger Teileinzugsgebiet der Elbe etwa ab dem Jahr 2018 führen wird.

Frage 27:

Welche wissenschaftlichen Erkenntnisse liegen der Landesregierung zum Einfluss des Kormorans auf den Aalbestand in den Gewässern des Landes Brandenburg vor und welche Maßnahmen wurden daraus ggf. abgeleitet und ergriffen?

zu Frage 27:

Bezüglich des Einflusses des Kormorans auf die Fischerei in den Gewässern des Landes Brandenburg hat das damalige Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV) im Jahr 2004 die Studie „Untersuchungen zur Entwicklung der Fischerei im Land Brandenburg unter Beachtung der Kormoranbestände und Entwicklung eines Monitorings“ in Auftrag gegeben. Darin wurde u.a. auch der Einfluss des Kormorans auf den Aalbestand in den Gewässern des Landes Brandenburg untersucht. Die Studie wurde gemeinsam vom IfB Potsdam-Sacrow und dem IUS Weisser & Ness Potsdam erarbeitet und 2005 abgeschlossen. Im Ergebnis wurde die Aalentnahme durch Kormorane aus den Brandenburger Gewässern für das Jahr 2003 auf  $\approx 109$  t bzw. 1,4 kg/ha geschätzt. Die Studie geht davon aus, dass ab Mitte der 90er Jahre ein Einfluss des Kormorans auf die Aalerträge wahrscheinlich ist. Die Autoren der Studie nehmen an, dass im Durchschnitt der Jahre 2001 bis 2003 dieser Einfluss zu einem Ertragsausfall von 1,1 kg/ha geführt hat.

Die Landesregierung betrachtet den vermuteten Ertragsausfall von 1,1 kg/ha als erheblichen fischereiwirtschaftlichen Schaden. Zur Abwendung des erheblichen fischereiwirtschaftlichen Schadens sowie zum Schutz der heimischen Tierwelt hat die Landesregierung 2004 die Kormoranverordnung aus dem Jahr 2002 überarbeitet. Die 2009 zuletzt verlängerte Verordnung erlaubt seither außerhalb von Vogelschutzgebieten den Abschuss bzw. die Vergrämung von Kormoranen im Umkreis von 500 m um Gewässer und Fischzuchtanlagen. Weiterhin gestattet die Verordnung die Verhinderung von Neugründungen von Brutkolonien oder Schlafplätzen des Kormorans innerhalb der ersten zwei Jahre ihres Bestehens. Darüber hinaus wurden in Zusammenarbeit von LFV und Brandenburger Vogelschutzwarte Maßnahmen zur Verringerung des Bruterfolges in ausgewählten Brutkolonien durchgeführt (LUA BRANDENBURG 2007, LUGV BRANDENBURG 2010).

Frage 28:

Auf wie viel Prozent der Wasserflächen des Landes Brandenburg greifen die Bestimmungen der Brandenburgischen Kormoranverordnung und auf wie viel Prozent ist wegen ihrer Lage in Natur- bzw. Vogelschutzgebieten oder dem Nationalpark eine Kormoranvergrämung nach der Verordnung nicht möglich?

zu Frage 28:

Die Bestimmungen der BbgKorV gelten nach § 1 Abs. 2 der Verordnung für alle Gewässer des Landes Brandenburg an denen ein Fischereirecht nach § 3 Abs. 1 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg besteht sowie an bewirtschafteten Anlagen der Teichwirtschaft oder Fischzucht und -haltung. Damit gilt die Kormoranverordnung auf 100 % der Gewässerflächen des Landes Brandenburg. Wegen ihrer Lage in Vogelschutzgebieten ist jedoch auf 53 % der fischereilich genutzten Gewässerfläche des Landes Brandenburg eine Kormoranvergrämung nach der Verordnung nicht möglich. Allerdings können auch in Vogelschutzgebieten Einzelausnahmen nach § 45 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes zur Vergrämung von Kormoranen zugelassen werden. In Naturschutzgebieten, die nicht zugleich auch Vogelschutzgebiete sind, ist eine Kormoranvergrämung nach der Verordnung dagegen möglich, wenn entsprechend der Schutzgebietsverordnung eine flächenschutzrechtliche Befreiung bzw. eine Genehmigung gewährt worden ist.

Frage 29:

Auf wie viel Prozent der in das Pilotprojekt zum Schutz des Aals und den damit verbundenen Besatzmaßnahmen einbezogenen Gewässerflächen des Landes Brandenburg ist der Schutz der Jungaale durch Vergrämuungsmaßnahmen im Sinne der Kormoranverordnung nicht möglich, weil diese in Natur- bzw. Vogelschutzgebieten liegen?

zu Frage 29:

Der Anteil der Schutzgebiete am Areal für Aalbesatz im Elbeeinzugsgebiet in Brandenburg, in denen die Vergrämuungsmaßnahmen nach §§ 1 und 2 der Kormoranverordnung zunächst nicht möglich sind, beträgt ca. 40 %.

Grundsätzlich ist aber auf 100 % Prozent der in das Pilotprojekt zum Schutz des Aals und den damit verbundenen Besatzmaßnahmen einbezogenen Gewässerflächen des Landes Brandenburg der Schutz der Jungaale durch Vergrämuungsmaßnahmen im Sinne der Kormoranverordnung möglich. In allen Naturschutzgebieten, die nicht zugleich auch Vogelschutzgebiete sind, ist eine Kormoranvergrämung nach der Verordnung möglich, wenn entsprechend der Schutzgebietsverordnung eine flächenschutzrechtliche Befreiung bzw. eine Genehmigung gewährt worden ist. Auch in Vogelschutzgebieten können Einzelausnahmen nach § 45 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes zur Vergrämung von Kormoranen im Sinne der Kormoranverordnung zugelassen werden. I.Ü. wird auf die Antwort zu Frage 28 verwiesen.

Frage 30:

Welche Gewässer aus Landes- bzw. Bundeseigentum sind innerhalb des Landes Brandenburg noch zu privatisieren? Bitte jeweils Gewässernamen und Gewässerfläche angeben.

zu Frage 30:

Hierzu wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Cornelia Behm, Nicole Maisch und Undine Kurth (Quedlinburg), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Deutschen Bundestag verwiesen (Drucksachen 17/27, 17/207 und 17/3739). Insgesamt befinden sich in Brandenburg demnach 220 Gewässer bzw. Gewässerteile (größer als 5 ha) in Bundesei-

gentum. Die von der Bundesfinanzverwaltung vorgelegten Listen (Tabellen 4 und 5) weisen 83 Seen (2755 ha) und 60 Gewässerteilflächen (2931 ha) aus. Weitere 77 Seen und Teilflächen (2.108 ha) sind enthalten, die im Zuge des „Nationalen Naturerbes“ (NNE) dem Land Brandenburg oder Naturschutzorganisationen unentgeltlich übertragen werden. Hierzu wird auch auf die Beantwortung der Fragen 34 bis 40 hingewiesen.

Tab. 4: Gewässerübersicht – vollständige BVVG-Verfügung (Quelle BMF und BVVG)

<b>Seen &gt;= 5 ha die vollständig im Bestand der BVVG stehen</b>			
<b>lfd. Nr.</b>	<b>Gewässername</b>	<b>Fläche (ha)</b>	<b>Landkreis</b>
0	Großer Grumsinsee	56	Barnim
1	Rosinsee	44	Barnim
2	Kuhpanzsee	49	Barnim
3	Krugsee	9	Barnim
4	Kleiner Tonteich	6	Dahme-Spreewald
5	Todnitz	36	Dahme-Spreewald
6	Küchensee	7	Dahme-Spreewald
7	Gutssee	12	Dahme-Spreewald
8	Ziestsee	55	Dahme-Spreewald
9	Schäferteich	5	Dahme-Spreewald
10	Raduschsee	43	Dahme-Spreewald
11	Pulverteich	7	Dahme-Spreewald
12	Dammer Teich	28	Dahme-Spreewald
13	Motzener See	201	Dahme-Spreewald
14	Großer Mochowsee	118	Dahme-Spreewald
15	Tornower See	36	Dahme-Spreewald
16	Großer Teich	21	Elbe-Elster
17	Großer Teich	27	Elbe-Elster
18	Görner See	19	Havelland
19	Buckower See	13	Havelland
20	Klein Behnitzer See	11	Havelland
21	Groß Behnitzer See	21	Havelland
22	Gräninger See	7	Havelland
23	Griepensee	5	Märkisch-Oderland
24	Zepernicksee	5	Märkisch-Oderland
25	Galgsee	6	Märkisch-Oderland
26	Mühlenteich	12	Märkisch-Oderland
27	Gabelsee	22	Märkisch-Oderland
28	Burgsee	24	Märkisch-Oderland
29	Dolgensee	25	Märkisch-Oderland
30	Kleiner Glietzensee	17	Oberhavel
31	Großer Glietzensee	17	Oberhavel
32	Großer Glietzensee	20	Oberhavel
33	Haussee	27	Oberhavel
34	Wutzsee	56	Oberhavel
35	Dreetzsee	168	Oberhavel
36	Großer Dölchsee	22	Oberhavel
37	Kleiner Dölchsee	7	Oberhavel
38	Salchowsee	25	Oberhavel
39	Großer Törnsee	11	Oberhavel
40	Niedelteich	9	Oberspreewald-Lausitz



<b>Seen &gt;= 5 ha die vollständig im Bestand der BVVG stehen</b>			
41	Sorgenteich	22	Oberspreewald-Lausitz
42	Großer Dub	29	Oberspreewald-Lausitz
43	NNNN	16	Oberspreewald-Lausitz
44	NNNN	6	Oberspreewald-Lausitz
45	Wupatzsee	7	Oder-Spree
46	Oelsener See	93	Oder-Spree
47	Bauernsee	41	Oder-Spree
48	Liebenberger See	52	Oder-Spree
49	Kleiner Treppelsee (Club-Teich)	6	Oder-Spree
50	Sauener See	6	Oder-Spree
51	Premisdorfer See	14	Oder-Spree
52	NNNN	9	Oder-Spree
53	Lebbiner See	27	Oder-Spree
54	Heinersdorfer See	75	Oder-Spree
55	Alter Wochowsee	31	Oder-Spree
56	NNNN	5	Oder-Spree
57	Kleiner Kossenblatter See	36	Oder-Spree
58	Großer Kossenblatter See	169	Oder-Spree
59	Bauersee	11	Oder-Spree
60	Gantikower See	14	Ostprignitz-Ruppin
61	Kleiner Wummsee	5	Ostprignitz-Ruppin
62	Krummer See	8	Ostprignitz-Ruppin
63	Großer Pätschsee	42	Ostprignitz-Ruppin
64	Großer Wummsee	145	Ostprignitz-Ruppin
65	Großer Strubensee	10	Ostprignitz-Ruppin
66	Bauersee	6	Ostprignitz-Ruppin
67	Sewekowsee	11	Ostprignitz-Ruppin
68	Caputher See	48	Potsdam-Mittelmark
69	Kleiner Plessower See	16	Potsdam-Mittelmark
70	NNNN	6	Spree-Neiße
71	Krummer See	9	Teltow-Fläming
72	Neuendorfer See	60	Teltow-Fläming
73	Mellensee	211	Teltow-Fläming
74	NNNN	9	Teltow-Fläming
75	Kleiner Zeschsee	24	Teltow-Fläming
76	Großer Zeschsee	38	Teltow-Fläming
77	Schleisee	5	Uckermark
78	Warnitzsee	10	Uckermark
79	Heiliger See	10	Uckermark
80	Dobberzinersee	11	Uckermark
81	Burgsee	12	Uckermark
82	Kleiner Peetzigsee	12	Uckermark
83	Petschsee	20	Uckermark
84	Großer Plunzsee	22	Uckermark
85	Laagensee	33	Uckermark
86	Großer Peetzigsee	35	Uckermark
87	Briesensee	49	Uckermark
88	Kleiner Warthensee	13	Uckermark
89	Krienkowsee	13	Uckermark
90	Haussee	20	Uckermark
91	Großer Suckowsee	22	Uckermark

<b>Seen &gt;= 5 ha die vollständig im Bestand der BVVG stehen</b>			
92	Rathenowsee	23	Uckermark
93	Fürstenuer See	25	Uckermark
94	Schumellensee	25	Uckermark
95	Ziestsee	36	Uckermark
96	Großer Warthesee	57	Uckermark
97	Haussee	161	Uckermark
98	Ganznow-See	14	Uckermark
99	Mühlensee	5	Uckermark
100	Buckowsee	7	Uckermark
101	Bröckersee	18	Uckermark
102	Behrendsee	9	Uckermark
103	Haussee	27	Uckermark
104	Wrietensee	20	Uckermark
105	Großer Briesensee	37	Uckermark
106	Stiernsee	47	Uckermark
107	Sabinensee	52	Uckermark
108	NNNN	7	Uckermark
109	Glambecksee	10	Uckermark
110	Kleiner Brückentinsee	7	Uckermark
111	Stiepensee	20	Uckermark
112	Clanssee	31	Uckermark
113	Kleiner Stebensee	5	Uckermark
114	Großer Steben See	17	Uckermark
115	Der große Felchowsee	136	Uckermark
116	Temnitzsee	10	Uckermark
117	Labüskese	37	Uckermark
118	Düstersee	44	Uckermark
119	Lübelowsee	44	Uckermark
120	Steinsee	7	Uckermark
121	NNNN	8	Uckermark
122	Sternhagener See	142	Uckermark
123	Großer Dollinsee	6	Uckermark
124	Großer Grenzsee	16	Uckermark
125	Dorfsee	6	Uckermark
126	NNNN	13	Uckermark
127	Schloßsee	15	Uckermark
128	Schmaler Temmensee	12	Uckermark
129	Großer Kelpinsee	16	Uckermark
130	Libbesickese	38	Uckermark
131	Densowsee	17	Uckermark
132	Polsensee	56	Uckermark
133	Großer Beutelsee	56	Uckermark
134	Großer Lübbenower See	21	Uckermark

Tab. 5: Gewässerübersicht – teilweise BVVG-Verfügung (Quelle BMF und BVVG)

<b>Seen &gt;= 5 ha die teilweise im Bestand der BVVG stehen</b>				
<b>lfd. Nr.</b>	<b>Gewässername</b>	<b>Fläche (ha)</b>	<b>% im Bestand</b>	<b>Landkreis</b>
0	NNNN	7	39	Barnim
1	Glambecker See	18	94	Barnim

<b>Seen &gt;= 5 ha die teilweise im Bestand der BVVG stehen</b>				
2	Gamensee	23	31	Barnim
3	Großdöllner See	126	94	Barnim
4	NNNN	7	85	Barnim
5	NNNN	40	26	Brandenburg a.d. Havel
6	NNNN	6	84	Brandenburg a.d. Havel
7	NNNN	7	13	Brandenburg a.d. Havel
8	NNNN	17	49	Brandenburg a.d. Havel
9	Schwielochsee	1.043	48	Dahme-Spreewald
10	NNNN	18	5	Dahme-Spreewald
11	Schlabendorfer See	121	7	Dahme-Spreewald
12	Schlabendorfer See	95	9	Dahme-Spreewald
13	Ost-See	90	9	Elbe-Elster
14	West-See	72	7	Elbe-Elster
15	Katjasee	61	55	Frankfurt (Oder)
16	Nymphensee	15	7	Havelland
17	NNNN	31	38	Havelland
18	NNNN	45	24	Havelland
19	Göttinsee	106	11	Havelland
20	NNNN	5	46	Havelland
21	NNNN	7	39	Märkisch-Oderland
22	Gamensee	19	71	Märkisch-Oderland
23	Schwarzer See	35	86	Märkisch-Oderland
24	Ruhlsdorfer See	12	90	Märkisch-Oderland
25	NNNN	8	5	Märkisch-Oderland
26	NNNN	16	24	Märkisch-Oderland
27	Mühlensee	25	26	Märkisch-Oderland
28	NNNN	5	90	Märkisch-Oderland
29	NNNN	5	31	Märkisch-Oderland
30	NNNN	6	95	Märkisch-Oderland
31	NNNN	8	25	Märkisch-Oderland
32	NNNN	12	77	Märkisch-Oderland
33	NNNN	18	84	Märkisch-Oderland
34	Kietzer See	202	17	Märkisch-Oderland
35	NNNN	7	29	Märkisch-Oderland
36	NNNN	7	36	Märkisch-Oderland
37	Torfloch	6	11	Märkisch-Oderland
38	Torfloch	6	70	Märkisch-Oderland
39	Großer Kastavensee	60	55	Oberhavel
40	Haftlagerstich	6	92	Oberhavel
41	Schmidtstiche	6	53	Oberhavel
42	Stackebrandts Pappelstich	7	88	Oberhavel
43	NNNN	9	8	Oberhavel
44	Neitzelstich	10	10	Oberhavel
45	Prerauer Stich	24	33	Oberhavel
46	Kinderstich	29	9	Oberhavel
47	Annahütter See	41	68	Oberspreewald-Lausitz
48	NNNN	26	8	Oder-Spree
49	Klingeteich	13	76	Oder-Spree
50	NNNN	13	8	Oder-Spree
51	NNNN	6	95	Oder-Spree
52	NNNN	31	11	Oder-Spree

Seen >= 5 ha die teilweise im Bestand der BVVG stehen				
53	Dranser See	135	82	Ostprignitz-Ruppin
54	Jungferensee	94	10	Potsdam
55	NNNN	6	48	Potsdam-Mittelmark
56	NNNN	5	45	Potsdam-Mittelmark
57	NNNN	16	6	Potsdam-Mittelmark
58	Das Bruch	36	93	Potsdam-Mittelmark
59	Sadenbecker Stausee	39	23	Prignitz
60	NNNN	5	38	Prignitz
61	Görigker See	8	68	Spree-Neiße
62	NNNN	7	25	Teltow-Fläming
63	Großer Schwarzsee	10	87	UCKERMARK
64	Schönebergsee	19	92	UCKERMARK
65	Jakobsdorfer See	26	86	UCKERMARK
66	NNNN	7	7	UCKERMARK
67	Schulzenort	8	6	UCKERMARK
68	NNNN	9	14	UCKERMARK
69	Küchenteich	9	76	UCKERMARK
70	Trebowsee	128	6	UCKERMARK
71	Mühlensee	20	86	UCKERMARK
72	Haussee	49	40	UCKERMARK
73	Rohrhalgrund	7	69	UCKERMARK
74	Kesper Bruch	7	95	UCKERMARK
75	Mittelsee	7	89	UCKERMARK
76	NNNN	8	22	UCKERMARK
77	Haussee	12	8	UCKERMARK
78	NNNN	10	24	UCKERMARK
79	Plönese	10	44	UCKERMARK
80	Klarer See	54	91	UCKERMARK
81	Dolgensee	14	49	UCKERMARK
82	Großer Dolgensee	22	14	UCKERMARK
83	Trebehnsee	42	7	UCKERMARK
84	Krempsee	51	64	UCKERMARK

Frage 31:

Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen Gewässerflächen nach ihrer Privatisierung der fischereilichen Nutzung durch Fischereibetriebe entzogen wurden?

Frage 32:

Wenn ja, welche Gewässer mit welcher jeweiligen Fläche sind davon betroffen und wie wurde § 10 Abs. 3 des BbgFischG in diesen Fällen umgesetzt?

zu Frage 31 und 32:

Nein, der Landesregierung ist kein Fall bekannt, in dem eine Gewässerfläche in der direkten Folge einer Privatisierung der fischereibetrieblichen Nutzung entzogen wurde. Aufgrund der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gehen die vertraglichen Rechte und Pflichten des Verpächters nach dem Grundsatz „Kauf bricht Miete nicht“ auf den Erwerber bzw. Neueigentümer der Gewässerfläche über. Insofern kann es nicht unmittelbar durch die Privatisierung zu einer Beendigung eines bestehenden Pachtverhältnisses zur fischereilichen Gewässer-

bewirtschaftung kommen. Der Landesregierung ist bekannt, dass die Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) seit geraumer Zeit darum bemüht ist, Flächen vertragsfrei und damit aus ihrer Sicht „belastungsfrei“ zu privatisieren. Dieses Vorgehen führt regelmäßig dazu, dass auslaufende langjährige Fischereipachtverträge nicht, oder nur kurzfristig verlängert werden. Den Fischereibetrieben geht dadurch wirtschaftliche und finanzielle Planungssicherheit verloren.

Zu dieser Thematik und dem grundsätzlichen Konflikt zwischen den Anforderungen der Privatisierung und des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg hat die Landesregierung bereits in der Beantwortung der Kleinen Anfragen 1805 (Drucksache 4/4547) und 2039 (Drucksache 4/5179) ausgeführt. Eine Unsicherheit in Folge der Gewässerprivatisierung entsteht zudem dadurch, dass zu befürchten ist, dass die finanziellen Anforderungen (Pachtzinsen) des jeweils neuen Eigentümers nicht zu bedienen bzw. aus der ordnungsgemäßen fischereilichen Nutzung nicht zu erwirtschaften sind.

Frage 33:

Welche Möglichkeiten stehen der Landesregierung zur Verfügung, um zu verhindern, dass noch zu privatisierende Gewässer von den neuen Eigentümern einer fischereilichen Nutzung durch ansässige Fischereibetriebe entzogen werden?

zu Frage 33:

Ausgehend vom Landtagsbeschluss vom 17.12.2010 werden seit dem Frühjahr 2011 Sondierungsgespräche mit der Bundesfinanzverwaltung geführt. Daran sind neben Brandenburg aufgrund ähnlicher Betroffenheiten auch die Länder Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen beteiligt. Infolge der vom Bund ausgeschlossenen kostenlosen Übertragung außerhalb der NNE-Kulisse verfolgt die Landesregierung das Ziel, einen Großteil der noch zu privatisierenden Wasserflächen im Rahmen einer sogenannten Paketlösung zu erwerben. Diese umfasst die Wasserflächen außerhalb der NNE-Kulisse.

Damit soll sichergestellt werden, dass diese Gewässer der Allgemeinheit zugänglich bleiben und weiterhin fischereilich bewirtschaftet werden können. Das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (MIL) führt im Auftrag des Landes die Sondierungsgespräche mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) und der BVVG durch und bereitet so die konkreten Kaufverhandlungen vor. Gegenwärtig ist die abschließende Preisfindung des Bundes abzuwarten. Im Anschluss muss eine Entscheidung hinsichtlich der weiteren Eigentumsregelung und Nutzung der Gewässer getroffen werden.

Frage 34:

Welche Gewässer mit welcher Gesamtfläche sind im Land Brandenburg als „Nationales Naturerbe“ an das Land übertragen worden?

Frage 35:

Welche Gewässer mit welcher Gesamtfläche sollen im Land Brandenburg als „Nationales Naturerbe“ an das Land übertragen werden?

Frage 36:

Welche Gewässer mit welcher Gesamtfläche sind im Land Brandenburg als „Nationales Naturerbe“ an welche Naturschutzstiftungen oder ähnliche Organisationen übertragen worden?

## Frage 37:

Welche Gewässer mit welcher Gesamtfläche sollen im Land Brandenburg als „Nationales Naturerbe“ an welche Naturschutzstiftungen oder ähnliche Organisationen übertragen werden?

zu Frage 34, 35, 36 und 37:

Der Übertragungsprozess zum „Nationalen Naturerbe“ ist ein laufender Prozess. Daher werden die Fragen 34 bis 37 zusammenfassend beantwortet. Eine Übersicht über die Seenflächen des NNE, die nach derzeitigem Stand aus dem Eigentum der BVVG übertragen werden, sind in der Tabelle 6 mit der Übertragungsfläche und den benannten Trägern aufgeführt. Neben diesen Flächen aus dem Bestand der BVVG soll nach den Übertragungslisten des Bundes aus dem Bestand der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) der Pritzerber See mit einer Fläche von 209,69 ha an die öffentlich-rechtliche Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg übertragen werden.

Tab. 6: (Quelle MUGV)

See	Fläche NNE (ha)	Träger
Alter Wochowsee	36,0	Heinz Sielmann Stiftung
Behrendsee	12,8	Stiftung WWF Deutschland
Briesensee	61,6	Land Brandenburg, Forstverwaltung
Bröckersee	21,2	Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg
Buckower See	42,8	Stiftung Nationales Naturerbe
Dammer Teich	60,9	Land Brandenburg, Forstverwaltung
Densowsee	22,6	Förderverein Feldberg-Uckermärkische Seenlandschaft
Die Lanke	21,7	Stiftung Nationales Naturerbe
Düstersee	0,4	Land Brandenburg, Forstverwaltung
Ganznow-See	44,6	Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg
Görner See	37,7	Stiftung Nationales Naturerbe
Gräninger See	26,0	Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg
Großer Beutelsee	24,7	Förderverein Feldberg-Uckermärkische Seenlandschaft
Großer Dölschsee	23,7	Stiftung Wälder Für Morgen
Großer Felchowsee	144,1	Stiftung Nationales Naturerbe
Großer Glietzensee	41,8	Land Brandenburg, Forstverwaltung
Großer Grumsinsee	63,4	Stiftung WWF Deutschland
Großer Kelpinsee	26,8	Land Brandenburg, Forstverwaltung
Großer Pätschsee	62,7	Land Brandenburg, Forstverwaltung
Großer Plunzsee	24,5	Stiftung WWF Deutschland

<b>See</b>	<b>Fläche NNE (ha)</b>	<b>Träger</b>
Großer Stebensee	33,5	Stiftung Nationales Naturerbe
Großer Strubensee	19,1	Stiftung Nationales Naturerbe
Großer Suckowsee	44,8	Förderverein Feldberg-Uckermärkische Seen- landschaft
Großer Warthesee	64,8	Förderverein Feldberg-Uckermärkische Seen- landschaft
Großer Wummsee	152,0	Land Brandenburg, Forstverwaltung
Haussee	29,0	Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg
Haussee	202,2	Förderverein Feldberg-Uckermärkische Seen- landschaft
Heiliger See	3,0	Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg
Heiliger See	10,7	Stiftung WWF Deutschland
Kleiner Glietzensee	18,3	Land Brandenburg, Forstverwaltung
Kleiner Peetzigsee	12,9	Stiftung WWF Deutschland
Kleiner Plessower See	31,9	Stiftung Nationales Naturerbe
Kleiner Stebensee	5,9	Stiftung Nationales Naturerbe
Kleiner Warthesee	13,3	Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg
Kleiner Wummsee	6,5	Land Brandenburg, Forstverwaltung
Krienkowsee	13,6	Förderverein Feldberg-Uckermärkische Seen- landschaft
Krugsee	15,0	Land Brandenburg, Forstverwaltung
Krummer See	10,0	Stiftung Nationales Naturerbe
Laagensee	47,4	Stiftung WWF Deutschland
Labüskesee	40,2	Stiftung WWF Deutschland
Landiner Haussee	2,0	Stiftung Nationales Naturerbe
Libbesickesee	39,7	Land Brandenburg, Forstverwaltung
Polsensee	71,3	Michael-Succow-Stiftung
Rathenowsee	26,9	Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg
Sabienensee	62,7	Stiftung WWF Deutschland
Sauener See	9,3	Land Brandenburg, Forstverwaltung
Schmaler Temmensee	13,2	Land Brandenburg, Forstverwaltung
Schumellensee	26,4	Förderverein Feldberg-Uckermärkische Seen- landschaft
Stiepensee	24,1	Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg
Temnitzsee	13,8	Stiftung WWF Deutschland
Tornower See	39,7	Land Brandenburg, Forstverwaltung
Warnitzsee	10,6	Stiftung WWF Deutschland
Wrietzensee	26,9	Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg

See	Fläche NNE (ha)	Träger
Zietsee	43,8	Förderverein Feldberg-Uckermärkische Seenlandschaft
<b>Gesamtfläche (gerundet)</b>	<b>1984,5</b>	

Frage 38:

Welches Gremium hat darüber entschieden bzw. entscheidet darüber, an welche Naturschutzstiftungen diese Gewässer übertragen wurden bzw. übertragen werden?

zu Frage 38:

Die Entscheidung, welche Naturschutzstiftungen die Flächen des NNE übertragen bekommen, wurde nach entsprechenden Vorschlägen aus den jeweiligen Ländern durch das Bundesministerium für Umwelt-, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) und das Bundesamt für Naturschutz (BfN) getroffen.

Frage 39:

Welche dieser bereits als „Nationales Naturerbe“ übertragenen bzw. noch zu übertragenden Gewässer eignen sich für die unmittelbare fischereiliche Nutzung durch Fischereibetriebe?

zu Frage 39:

Für nahezu alle als NNE übertragenen bzw. noch zu übertragenen Gewässerflächen bestanden bzw. bestehen Fischereipachtverträge. Das bedeutet, dass auf diesen Flächen eine fischereiliche Bewirtschaftung stattgefunden hat bzw. stattfindet.

Für die Übertragung der NNE-Gewässerflächen ist von der Fischereiverwaltung ein sogenanntes fischereiliches Ranking erarbeitet worden. Damit wird die fischereiliche Wertigkeit der einzelnen Gewässerflächen anhand bestimmter Parameter ermittelt und beschrieben. Etwa  $\frac{2}{3}$  der in Rede stehenden NNE-Gewässerflächen sind aus Sicht der Fischereiverwaltung als fischereilich „wichtig“ oder „sehr wichtig“ eingestuft.

Frage 40:

Was unternimmt die Landesregierung, um auf diesen Gewässern die weitere fischereiliche Bewirtschaftung durch ansässige Fischereibetriebe im bisherigen Umfang zu sichern?

zu Frage 40:

Das BMU und das BMF haben bundesweite Vorgaben zum „Nationalen Naturerbe“ formuliert, die unabhängig von den jeweiligen Trägern einzuhalten sind. Damit auch die Belange der derzeitigen Flächennutzer im „Nationalen Naturerbe“ Berücksichtigung finden, wurde in diese Vorgaben auch die Regelung aufgenommen, dass für Flächen des „Nationalen Naturerbes“ außerhalb der Waldflächen eine naturschutzverträgliche Nutzung weiterhin möglich ist. So ist geregelt, dass Nutzungen der Gewässer nach dem Auslaufen befristeter Pacht- und Nutzungsverträge



einzustellen bzw. in Übereinstimmung mit den Naturschutzzielsetzungen naturschutzverträglich zu gestalten sind.

### Teichwirtschaft

Frage 41:

Wie groß ist die Fläche der für die Karpfenzucht genutzten Teiche im Land Brandenburg insgesamt?

zu Frage 41:

Die teichwirtschaftliche Nutzfläche beläuft sich in Brandenburg auf ca. 4300 ha und befindet sich historisch bedingt überwiegend in der Lausitz. Mit Ausnahme einzelner Teichgruppen, die erst vor wenigen Jahrzehnten als Ersatzflächen im Rahmen der Braunkohleerschließung angelegt wurden (Lakoma, Petkampsberg), ist mit der Karpfenteichwirtschaft eine mehrhundertjährige Geschichte verbunden.

Frage 42:

Wie haben sich im Bereich der Teichwirtschaft die Anzahl der Unternehmen im Haupterwerb, sowie die Anzahl der im Haupterwerb beschäftigten Personen seit 01.01.1995 entwickelt?

zu Frage 42:

Bezüglich des ersten Teils der Frage wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Detaillierte statistische Erfassungen zu den jeweiligen Beschäftigtenzahlen in der Teichwirtschaft liegen der Landesregierung nicht vor.

Frage 43:

Welche Teichfläche muss ein Haupterwerbsbetrieb im Land Brandenburg gegenwärtig in etwa bewirtschaften, um ökonomisch überlebensfähig zu sein?

zu Frage 43:

Die durchschnittliche Betriebsfläche der Brandenburger Teichwirtschaft liegt statistisch betrachtet bei ca. 125 ha. Dieser Wert wird allerdings durch sehr kleine Haupterwerbsteichwirtschaften ebenso beeinflusst wie durch den mit Abstand größten Teichwirtschaftsbetrieb Brandenburgs – die Teichgut Peitz GmbH. Ohne diese Einflussgrößen ist von einer Durchschnittsgröße von etwa 150 ha auszugehen.

Um Karpfenteichwirtschaft heute rentabel betreiben zu können, sind Hektarerträge von 800 bis 1000 kg erforderlich. Erst dann besteht die Möglichkeit, die mit der Pflege und Bewirtschaftung der Teiche verbundenen Kosten über den Verkaufserlös zu decken. Landesweit lag der durchschnittliche Ertrag der Teichwirtschaften seit 1993 bei 300 kg/ha und betrug im Jahr 2009 nur 256 kg/ha. Bei diesem Ertragsniveau kann Teichwirtschaft nicht rentabel betrieben werden und eine Vergrößerung der bewirtschafteten Fläche würde die absoluten Verluste eines Unternehmens nur noch erhöhen. Die Teichwirtschaftsunternehmen überleben gegenwärtig, weil sie wichtige Investitionen in die Erhaltung der Teichanlagen, den für Notfälle wichtigen Aufbau von finanziellen Rücklagen unterlassen, durch Diversifizierung weitere Einkommensquellen erschlossen haben und zur Erbringung von Pflegeleistungen im Rahmen von Förderprogrammen finanziell unterstützt werden.

## Frage 44:

Welcher Anteil an der Gesamtteichfläche befindet sich aktuell im Eigentum der bewirtschaftenden Unternehmen und welchen Anteil bewirtschaften diese Betriebe auf der Basis von Pachtverträgen?

## zu Frage 44:

Der Landesregierung liegen diesbezüglich keine detaillierten Angaben vor. Der Anteil von Pacht- und Eigentumsfläche in den Brandenburger Teichwirtschaften wird auf jeweils ca. 50 % geschätzt. Dabei reicht das Spektrum von vollständiger Pachtfläche bis hin zu ausschließlichem Eigentum. Bei der Wertung des angegebenen Flächenverhältnisses ist zu berücksichtigen, dass der Anteil an Eigentumsfläche auf die zwei größten Teichwirtschaftsbetriebe, die Teichwirtschaften in Peitz im Süden und Linum im Norden des Landes entfällt. Die Mehrzahl der Brandenburger Teichwirtschaften arbeitet also auf der Basis von Pachtverträgen. Eine weitere Besonderheit besteht in diesem Zusammenhang darin, dass eine Vielzahl der Betriebe auf Pachtflächen der Peitzer Edelfisch Handelsgesellschaft mbH wirtschaftet.

## Frage 45:

Wie haben sich die Erträge der Teichwirtschaften im Land Brandenburg bei den für sie wirtschaftlich wichtigsten Fischarten seit 1990 entwickelt und wie schätzt die Landesregierung den Trend der Ertragsentwicklung für die kommenden Jahre ein?

## zu Frage 45:

Die Angaben zur Entwicklung der Speisefischerträge in den Brandenburger Teichwirtschaften sind der Tabelle 7 zu entnehmen. Im Rahmen der statistischen Erfassung werden die Erträge nach Speisekarpfen, der Hauptfischart der Brandenburger Teichwirtschaft, und den sogenannten Nebenfischen der Teichwirtschaft unterteilt. Zu den wirtschaftlich relevanten Nebenfischarten zählen in Brandenburg vor allem Schleie, Hecht, Zander, Wels und Stör. Eine landesweite statistische Erfassung der Ertragsentwicklung bei diesen Fischarten erfolgt erst seit dem Jahr 1998.

Tab. 7:

Jahr	Erträge (in t)	
	Speisekarpfen	Nebenfische
1990	3000	
1991	2026	
1992	1500	
1993	637	
1994	777	
1995	960	
1996	843	
1997	1100	
1998	1035	100
1999	1154	200
2000	1154	200

2001	1023	63
2002	870	96
2003	1142	81
2004	1016	84
2005	1098	113
2006	1176	99
2007	988	86
2008	967	42
2009	870	109
2010	886	81

Nach einem deutlichen Ertragsrückgang in den ersten Nachwendejahren hatte sich die Produktion von Speisekarpfen auf vergleichsweise niedrigem Niveau stabilisiert. Seit 2006 ist erneut ein Rückgang der Karpfenerträge zu registrieren. Eine Erholung von diesem Trend ist nicht erkennbar.

Eine Ausnahme könnte hier perspektivisch die verstärkte bzw. gezielte Produktion von Zandern in Teichen sein. Entsprechende technologische Grundlagen wurden in verschiedenen Forschungsvorhaben bereits entwickelt. In Zusammenarbeit zwischen dem IfB und einzelnen Teichwirtschaften werden die Grundlagen gegenwärtig erprobt und weiter angepasst. Dazu zählt auch die Abschätzung wirtschaftlicher Folgen (Kosten, Erträge) und möglicher Veränderungen des teichwirtschaftlichen Managements. Voraussetzung ist jedoch die Begrenzung der durch fischfressende Tierarten verursachten Fischverluste auf ein ökonomisch vertretbares Maß.

Frage 46:

Welcher Gesamtumsatz wird von den Teichwirtschaften des Landes gegenwärtig pro Jahr erwirtschaftet?

zu Frage 46:

Nach Auskunft der Teichwirtschaftsbetriebe Brandenburgs haben diese im Jahr 2009 einen Umsatzerlös in Höhe von 3,1 Mio. € erzielt. Dieser beinhaltet die Erlöse aus den Bereichen Speisefisch- und Satzfishproduktion. Zahlen zum Gesamtumsatz liegen der Landesregierung nicht vor.

Frage 47:

Wie hat sich die Satzkarpfenproduktion in den Teichwirtschaften des Landes Brandenburg seit 1990 entwickelt und reicht das gegenwärtige Niveau der Satzfishproduktion aus, um den Bedarf der teichwirtschaftlichen Unternehmen im Land zu decken?

zu Frage 47:

Im Zuge der Extensivierung der Karpfenteichwirtschaft nach 1990 gingen auch die Produktionszahlen bei den Satzkarpfen entsprechend zurück. Daten zur Satzkarpfenproduktion im gesamten Land Brandenburg liegen erst seit 1996 vor (siehe Tabelle 8). Sie sind starken Schwankungen unterworfen und zeigen einen deutlich rückläufigen Trend. Derzeit sind die Teichwirtschaften im Land Brandenburg unter den vorhandenen Bedingungen in Summe nicht in der Lage ihren Satzfishbedarf aus eigener Produktion zu decken. Weil der somit notwendige Zukauf von Satzkarpfen mit dem nicht kalkulierbaren Risiko der Einschleppung des Koi-Herpes-

Virus (KHV) verbunden ist, begrenzt vor allem die geringe Verfügbarkeit an betriebseigenen Satzkarpfen einen Anstieg in der Speisekarpfenproduktion.

Tab. 8: (WWA – Warmwasseranlage, TiT – Teich-in-Teich)

Jahr	Satzkarpfen (K 1 und K2 in t)	WWA und TiT (in t)
1996	490	
1997	448	
1998	642	
1999	362	
2000	486	
2001	207	
2002	380	
2003	390	
2004	333	
2005	221	
2006	275	
2007	277	200
2008	204	120
2009	167	138
2010	266	209

Frage 48:

Welche wesentlichen Faktoren haben die Erträge der Teichwirtschaften im Land Brandenburg seit 1990 positiv bzw. negativ beeinflusst?

zu Frage 48:

Der Ertragsrückgang in der Speisekarpfenproduktion ist durchaus kein landesspezifisches Symptom, sondern bundesweit in allen Regionen der Karpfenteichwirtschaft zu beobachten. Gründe für diese Entwicklung liegen in:

- dem fehlenden Absatzpotenzial für den Karpfen wegen wachsender Gesteigungskosten und entsprechend steigender Verkaufspreise auf einem umkämpften globalen Markt mit starken Konkurrenzprodukten und der Stilllegung peripherer Teichflächen der Betriebe aus Kostengründen,
- dem Verlustgeschehen infolge fischfressender Tierarten,
- den Auswirkungen der sich ausbreitenden Koi-Herpes-Virusinfektion (KHV-I).

In Brandenburg ist die Mehrzahl der traditionell als Vollbetrieb wirtschaftenden Unternehmen nicht mehr in der Lage, ausreichend Satzfische zu produzieren. Auch eine ausreichende Wasserversorgung ist in einigen Teichwirtschaften nicht gegeben. Notwendige Investitionen und Maßnahmen zur Teicherhaltung können nicht mehr refinanziert werden. Zusätzlich können naturschutzrechtliche Einschränkungen die Teichbewirtschaftung erschweren. Die in der Teichwirtschaft bestehenden Rentabilitätsprobleme werden durch diese Faktoren verstärkt. Das erstmalige Ausbrechen der KHV-I im Jahr 2010 in einer brandenburgischen Teichwirtschaft und die Gefahr einer Verbreitung des Erregers stellen weitere Risiken für die Zukunft einer im Haupterwerb betriebenen Teichwirtschaft dar.

Hinsichtlich der Absatzsituation für Speisekarpfen und der Preisentwicklung ist für die letzten 3 Jahre eine leichte Verbesserung festzustellen.

Frage 49:

Welche Mittel und Möglichkeiten stehen der Landesregierung zur Verfügung, um die Auswirkungen der negativen Einflüsse zu minimieren und welche konkreten Schritte hat die Landesregierung jeweils unternommen, um die Auswirkungen der negativen Einflüsse zu minimieren?

zu Frage 49:

Im Rahmen des EFF können Investitionen in der Teichwirtschaft für Bau, Ausrüstung, Erweiterung und Modernisierung von Produktionsanlagen gefördert werden. Zur Erhaltung und Pflege der Teichlandschaft hat das für die Fischerei zuständige Ministerium von 1994 bis 2009 finanzielle Mittel aus verschiedenen Programmen zur Verfügung gestellt. Für die Jahre 2011 bis 2015 sind Umweltschutzmaßnahmen in Teichwirtschaften im Rahmen des EFF bis zu 150 €/ ha Teichfläche förderfähig.

Die Förderung von wissenschaftlich begleiteten Pilotprojekten zur modernen „Teich-in-Teich-Technologie“, zur Aufzucht von Zandern und Edelkrebsen hat die Diversifizierung in der Teichwirtschaft zum Ziel. Die Erweiterung des nutzbaren Artenspektrums ist jedoch durch die Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates vom 11. Juni 2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur mit einem großen bürokratischen Aufwand verbunden worden.

Hinsichtlich der Schäden durch Kormorane wird auf die Antworten zu den Fragen 17 und 29 verwiesen.

Frage 50:

Wie schätzt die Landesregierung den Erfolg der jeweils ergriffenen Maßnahmen ein?

zu Frage 50:

Die Inanspruchnahme der Fördermöglichkeiten von Investitionen in der Teichwirtschaft beschränkt sich auf wenige Unternehmen, da nur diese in der Lage sind, den notwendigen finanziellen Eigenanteil zu erbringen. Die typische Karpfenteichlandschaft konnte bisher mit der gewährten Unterstützung erhalten werden.

Das Kormoran-Management zeigt erste Erfolge. In den letzten beiden Jahren zeigt sich eine leicht fallende Tendenz bei den Satzfischverlusten, die sich jedoch weiterhin auf einem viel zu hohen Niveau bewegen.

Frage 51:

Welche Informationen zur betriebswirtschaftlichen Situation der Teichwirtschaften liegen der Landesregierung vor und wie schätzt sie auf der Basis dieser Informationen die allgemeine betriebswirtschaftliche Lage der Teichwirtschaften im Land ein?

zu Frage 51:

Wie in der Antwort auf Frage 43 bereits dargelegt, ist die betriebswirtschaftliche Situation der Teichwirtschaften im Land gegenwärtig sehr angespannt. Das ge-

genwärtig erzielte Ertragsniveau von durchschnittlich 250 kg/ha macht eine kostendeckende Bewirtschaftung von Teichen unmöglich. Deshalb müssen notwendige Investitionen in die Erhaltung der Teichanlagen und die Schaffung notwendiger Rücklagen zur Risikovorsorge vielerorts unterbleiben.

Angesichts des im Zusammenhang mit dem KHV deutlich gestiegenen Risikos enormer Fischverluste kann das Fehlen von Rücklagen die Betriebe in ihrer Existenz bedrohen, sollte die KHV-I in deren Fischbeständen ausbrechen.

Konkrete Anhaltspunkte für die betriebswirtschaftliche Situation der Unternehmen sind durch ein Kalkulationsmodell möglich, mit dem die Kosten und Erlöse eines virtuellen Beispielbetriebes dargestellt werden können.

Frage 52:

Welche Maßnahmen hat die Landesregierung gemeinsam mit den Landkreisen ergriffen, um eine Ausbreitung der im Jahr 2010 erstmals in Karpfenbeständen Brandenburgs festgestellten Koi-Herpes-Virusinfektion zu verhindern?

zu Frage 52:

Nach amtlicher Feststellung der KHV-I wurden vom örtlich zuständigen Veterinäramt des Kreises auf der Grundlage der Fischseuchenverordnung folgende Maßnahmen angeordnet, um eine Ausbreitung der Seuche zu verhindern:

- Bestandssperre,
- Tötung und unschädliche Beseitigung der seuchenkranken und -verdächtigen Fische,
- Desinfektion der betroffenen Teichgruppen,
- Reinigung und Desinfektion aller Geräte, Netze und Fahrzeuge.

Darüber hinaus sind vom Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz in Abstimmung mit den jeweils örtlich zuständigen Veterinärämtern weitergehende Maßnahmen eingeleitet worden:

- Klinische und diagnostische Untersuchungen in unterhalb des Seuchenbetriebes liegenden Teichwirtschaften auf die KHV-I. Diese Untersuchungen werden jährlich im Frühjahr wiederholt.
- Epidemiologische Ermittlungen zur Einschleppungsursache.  
In diesem Zusammenhang wurden auch Informationen zum Gesundheitsstatus der oberhalb des Seuchenbetriebes liegenden Teichwirtschaften von den Veterinärbehörden des Freistaates Sachsen eingeholt.
- Untersuchung aller Satzfishbestände und bei Verdacht bzw. erhöhtem Verlustaufkommen auch der Speisefischbestände im Land Brandenburg zur frühzeitigen Erkennung einer KHV-I.

Bislang ist keine Ausweitung des Seuchengeschehens bzw. kein weiterer Ausbruch der KHV-I in Brandenburg festgestellt worden.

Frage 53:

Welche Verluste (Stückzahl, finanzielles Schadensvolumen) hat die KHV-I bislang im Land Brandenburg verursacht?

zu Frage 53:

In der betroffenen Teichwirtschaft mussten bisher 33 t (18.355 Stück) Speisefische und 2360 kg (ca. 20.000 Stück) Satzfische getötet und unschädlich beseitigt

werden. Das entspricht nach Angaben des betroffenen Teichwirtes einem unmittelbaren finanziellen Schaden von 104.320 €.

Frage 54:

Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um von der KHV betroffene Teichwirtschaften nach dem Beispiel Sachsens bei der Sanierung finanziell zu unterstützen und so deren wirtschaftliches Überleben zu sichern?

zu Frage 54:

Der bisher betroffene Betrieb in Südbrandenburg hat die Landesregierung um finanzielle Hilfe bei der Durchführung der Maßnahmen zur Krankheitsbekämpfung (umfangreiche Desinfektion und Reinigung) und bei der Bewältigung der durch den Krankheitsausbruch verursachten betriebswirtschaftlichen Schäden gebeten. Da die Tierseuchenkasse Brandenburgs nicht für den Bereich der Fischerei und Teichwirtschaft zur Verfügung steht, hat die Landesregierung geprüft, welche anderen Hilfsmaßnahmen möglich sind.

Das MUGV hat zur finanziellen Unterstützung für die von KHV-I betroffenen Teichwirtschaften keine Mittel im Haushaltsplan eingestellt.

Grundsätzlich sind Maßnahmen zur Diagnose, Prophylaxe und Therapie von Fischkrankheiten nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus der Fischereiabgabe förderfähig. Die dafür zur Verfügung stehenden Mittel sind jedoch stark begrenzt. Dem im Jahr 2010 betroffenen Teichwirt wurden die notwendigen Mittel für eine Sanierung im Rahmen der vorgenannten Richtlinie zur Verfügung gestellt. Auf Grund der geringen Mittelausstattung in der Fischereiabgabe kann es sich hier aber nur um einen Einzelfall handeln.

Mit Blick auf eine mögliche Ausweitung des Seuchengeschehens auf weitere Betriebe strebt die Landesregierung an, eine Strategie zur Erhaltung der typischen Karpfenteichwirtschaft zu entwickeln.

Die Landesregierung ist zudem der Auffassung, dass der gesicherten Produktion von Satzfishen in der jeweiligen Aquakulturanlage bzw. Teichwirtschaft im Zusammenhang mit der weiteren Vorbeugung besondere Bedeutung zukommt. Nur so können seuchenbiologisch riskante Satzfishzukäufe und damit die Möglichkeit der Krankheitseinschleppung nach Brandenburg vermieden werden.

Frage 55:

Wie groß ist der jeweilige Anteil von Teichflächen innerhalb von Natur-, Landschafts- und Vogelschutzgebieten im Verhältnis zur gesamten Teichfläche des Landes Brandenburg?

Frage 56:

Wie groß ist gegenwärtig der Anteil von Teichflächen, die Bestandteil der NATURA 2000-Kulisse des Landes Brandenburg sind, im Verhältnis zur gesamten Teichfläche des Landes Brandenburg?

zu Frage 55 und 56:

Tab. 9: Teichflächen in Schutzgebietskategorien

	Teichfläche in	Anteil an Gesamtfläche Teiche (3.825,71 ha)
1.	Naturschutzgebieten*	57 %
2.	Landschaftsschutzgebieten	33 %
3.	Vogelschutzgebieten	54 % (in 4. enthalten)
4.	der Natura 2000-Kategorie	79,2 %

\* einschließlich der in Verfahren befindlichen Gebiete

Frage 57:

Welche Teichflächen (Teichgebiet, Größe in ha) sollen zukünftig ebenfalls Bestandteil von Schutzgebieten (Name und Schutzgebietstyp) werden?

zu Frage 57:

Tab. 10: Teichflächen in Schutzgebieten

Geplantes NSG	Teich	Teichfläche (ha)
Lebuser Odertal	Bossener Teich 1	4,5
	Bossener Teich 2	2,4
	Bossener Teich 3	5,3
	Namenlos	0,5
Trockenrasen Wriezen	Teich 5	1,3
Batzlower Mühlenfließ	Teich 4	5,8
	Teich 3	4,0
	Teich 2	1,9
	Teich 1	5,8
Drahendorfer Spree	Namenlos	7,1
	Namenlos	2,1

Frage 58:

Welche Verpflichtungen ergeben sich für das Land Brandenburg aus der Tatsache, dass Teichflächen in die Gebietskulisse von NATURA 2000 integriert und nach Brüssel gemeldet wurden?

zu Frage 58:

Die Natura 2000-Gebiete sind über geeignete rechtliche Regelungen zu sichern. In den Natura 2000-Gebieten ist die Verschlechterung des Erhaltungszustands der Lebensräume und Arten zu vermeiden, für die das jeweilige Gebiet ausgewiesen bzw. an die EU-Kommission gemeldet wurde. Diese Verpflichtungen gelten für alle Natura 2000-Gebiete unabhängig von ihrer jeweiligen Nutzung.



## Frage 59:

Welche Tierarten werden in den Schutzzielen von Naturschutzgebiets-Verordnungen benannt, mit denen Teichflächen zu Bestandteilen von Schutzgebieten erklärt wurden und wie haben sich deren Bestände im Land jeweils seit 1990 entwickelt?

## zu Frage 59:

Folgende Tierarten, die u.a. in und an Teichen leben, werden in den Schutzzielen von NSG-VO benannt, mit denen Teichflächen zu Bestandteilen von Schutzgebieten erklärt wurden:

dt. Name	wiss. Name
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>
Kranich	<i>Grus grus</i>
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>
Kamm-Molch	<i>Triturus cristatus</i>
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>
Biber	<i>Castor fiber</i>
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>
Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>
Große Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>
Schlammpeitzger	<i>Misgurnus fossilis</i>
Moderlieschen	<i>Leucaspis delineatus</i>
Moorente	<i>Aythya nyroca</i>
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>
Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>
Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>
Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>
Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>
Blessgans	<i>Anser albifrons</i>

dt. Name	wiss. Name
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>
Teichmuschel	<i>Anodonta sp.</i>
Zwergseeschwalbe	<i>Sterna albifrons</i>
Weißbartseeschwalbe	<i>Chlidonias hybridus</i>
Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>
Sterntaucher	<i>Gavia stellata</i>
Prachtaucher	<i>Gavia arctica</i>
Ohrentaucher	<i>Podiceps auritus</i>
Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>
Zwergschwan	<i>Cygnus bewickii</i>
Nonnengans	<i>Branta leucopsis</i>
Zwerggans	<i>Anser erythropus</i>
Rothalsgans	<i>Branta ruficollis</i>
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>
Raubseeschwalbe	<i>Hydroprogne caspia</i>
Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>
Krickente	<i>Anas crecca</i>
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>
Spießente	<i>Anas acuta</i>
Blessralle	<i>Fulica atra</i>
Zwergschnepfe	<i>Lymnocyptes minimus</i>
Lachmöwe	<i>Chroicocephalus ridibundus</i>
Weißflügelseeschwalbe	<i>Chlidonias leucopterus</i>
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>
Graugans	<i>Anser anser</i>
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>
Wasserspitzmaus	<i>Neomys fodiens</i>
Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>
Seefrosch	<i>Rana ridibunda</i>
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>

Außerdem werden folgende Artengruppen, die u. a. in und an Teichen leben, in den Schutzzielen von Naturschutzgebiets-Verordnungen benannt, mit denen Teichflächen zu Bestandteilen von Schutzgebieten erklärt wurden: Schwäne, Taucher, nordische Gänse, Enten, aquatisch lebende Säuger, Gründel- und Tauchenten, Rallen, Wasservögel, Limikolen, Singvögel, Amphibien, Großmuscheln, Sumpfvögel, Libellen, Reptilien, Fische, Greifvögel, Fledermäuse, Röhrichtbewohner, Mollusken.

Die Frage nach der Bestandsentwicklung dieser Arten bzw. Artengruppen wird zusammen mit Frage 60 beantwortet.

Frage 60:

Wie schätzt die Landesregierung den gegenwärtigen Erhaltungszustand der unter Frage 59 genannten Arten jeweils ein und welche Auswirkungen hat die Teichwirtschaft auf diesen Erhaltungszustand?

zu Frage 60:

Soweit dies für die jeweilige Tierart bekannt ist, schätzt die Landesregierung den gegenwärtigen Erhaltungszustand der in der Antwort zu Frage 59 genannten Arten sowie deren Bestandsentwicklung wie folgt ein:

Fischotter:

Die Art hat einen günstigen Erhaltungszustand und hat das Land Brandenburg seit 1990 nahezu flächendeckend besiedelt. Teichwirtschaften haben in Brandenburg landesweit keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand des Fischotters.

Biber:

Die Art hat in Brandenburg einen günstigen Erhaltungszustand und hat hier in den letzten zwei Jahrzehnten große Teile ihres ehemaligen Verbreitungsgebietes wieder besiedelt. Für den Biber haben Teichwirtschaften nur eine sehr eingeschränkte Bedeutung als Lebensraum und keinen Einfluss auf seinen Erhaltungszustand.

Libellen:

Der Erhaltungszustand der einzelnen Libellenarten in Brandenburg ist unterschiedlich. Nur wenige Arten befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Teichwirtschaften haben keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand der Arten in Brandenburg, da in Teichwirtschaften nur wenige anspruchslose und generell häufige Libellenarten vorkommen und seltene/gefährdete Arten mit spezifischen Habitatanforderungen fehlen.

Rotbauchunke:

Der Erhaltungszustand der Rotbauchunke in Brandenburg ist ungünstig. Die Art ist seit 1990 in stetiger Abnahme begriffen. Teichwirtschaften haben insgesamt einen positiven Einfluss auf den Erhaltungszustand der Art in Brandenburg, da individuenreiche und stabile Populationen nur noch entlang der Elbe, in den Jungmoränengebieten und in den Teichgebieten Brandenburgs bestehen. Allerdings gibt es aufgrund des dortigen Wegfalls der Satzfishproduktion auch Teichgebiete mit abnehmenden Beständen.

Laubfrosch:

Auch der Erhaltungszustand des Laubfrosches in Brandenburg ist ungünstig. Sein Bestand nimmt seit 1990 insgesamt ab. Auch für den Erhaltungszustand des Laubfrosches haben Teichwirtschaften insgesamt einen positiven Einfluss. Wie bei der Rotbauchunke gibt es aufgrund des dortigen Wegfalls der Satzfishproduktion aber auch Teichgebiete mit abnehmenden Beständen.

Kammolch:

Der Erhaltungszustand des Kammolches ist ebenfalls ungünstig. Teichwirtschaften haben keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand der Art, da der Kammolch dort i.d.R. nicht vorkommt.

Kleiner Wasserfrosch, Seefrosch:

Der Erhaltungszustand für diese Froscharten in Brandenburg ist ungünstig. Ihre Bestandstrends sind seit 1990 anhaltend negativ. Teichwirtschaften haben in Brandenburg insgesamt kaum einen Einfluss auf den Erhaltungszustand der Arten, da die Hauptvorkommensgebiete außerhalb von Teichwirtschaften liegen. Einzelne Teichwirtschaften bieten dem Seefrosch aber günstige Lebensbedingungen.

Vögel:

Tab. 11

Name	EZ in BB	Bedeutung von Teichgebieten	Auswirkung auf EZ
Beutelmeise	ungünstig	regelmäßig aber nicht bevorzugt auch an Teichen brütend	Positiver Einfluss
Blessgans	Durchzügler	regelmäßig aber nicht bevorzugt Schlafplätze auf großen Teichen, solange sie flach überstaut und eisfrei sind	Geringer Einfluss
Blessralle	günstig	regelmäßiger Brutvogel an Teichen mit Uferröhricht, Rastvogelansammlungen und Mauserplätze neben Seen auch auf größeren Teichen	Positiver Einfluss
Brandgans	Durchzügler	Ausnahmegast an Teichen	Kein Einfluss
Bruchwasserläufer	Durchzügler	Rastvogel auf abgelassenen Teichen	Positiver Einfluss
Drosselrohrsänger	günstig	an wasserständiges Altrohr gebunden, Dichten an Teichen genauso hoch wie an Flüssen	Positiver Einfluss
Fischadler	günstig	profitiert von Teichen, da Nester in Nähe der Teiche angelegt werden, Nahrungsgebiet	Positiver Einfluss
Flussseseschwalbe	günstig	Nutzung von Teichen als Nahrungsgewässer, wenn Satzfish vorhanden; Bruten nur, wenn künstliches Angebot an Nistplätzen, sonst mehr auf Seen	Positiver Einfluss
Flussuferläufer	Durchzügler	Rastvogel auf abgelassenen Teichen oder geschotterten Uferabschnitten	Geringer Einfluss
Gänsesäger	mäßig	zahlenmäßig unbedeutend wäh-	Geringer Einfluss

Name	EZ in BB	Bedeutung von Teichgebieten	Auswirkung auf EZ
		rend des Zuges und im Winter an Teichen als Nahrungsgast	
Graugans	günstig	keine Bevorzugung von Teichen, Nutzung vor allem wenn mehrjähriges Uferröhricht, nachbrutzeitlich Bedeutung als Schlafgewässer, Mauserplatz möglich	Positiver Einfluss
Graureiher	günstig	Bevorzugung von Teichen als Nahrungsgebiet zur Brutzeit und während des Zuges zu erkennen, Bindung an Teiche nicht zwingend	Positiver Einfluss
Große Rohrdommel	günstig	regional bevorzugte Besiedlung von Teichen, wenn diese extensiv genutzt werden (v.a. Satzfishproduktion)	Positiver Einfluss
Höckerschwan	günstig	regelmäßiger aber nicht allzu häufiger Brutvogel, Bedeutung als Mauserplatz wegen Ruhe auf Gewässern	Positiver Einfluss
Kleines Sumpfhuhn	Durchzügler	seltener Rastvogel im Uferröhricht abgelassener Teiche; Vernäsungsbereiche im Umfeld der Teiche bedeutsamer	Geringer Einfluss
Knäkente	mäßig	Rast vorwiegend im Frühjahr auf Teichen	Geringer Einfluss
Kormoran	günstig	Nahrungsgast, bei Gelegenheit auch Brutvogel	Positiver Einfluss
Kranich	günstig	durch hohe Grundwasserstände in Teichnähe begünstigt, Teiche sind aber keine Voraussetzung für Bruten, Nutzung als Schlafgewässer	Positiver Einfluss
Krickente	ungünstig	an Teichen nicht brütend aber bevorzugt während des Zuges rastend, wenn Teiche flach überstaut sind	Positiver Einfluss
Lachmöwe	günstig	während des Zuges (zur Abfischung) in größerer Zahl auf Teichen rastend; gelegentlich Nutzung von großen Teichen als Schlafgewässer während des Zuges	Geringer Einfluss
Löffelente	mäßig	regelmäßiger Durchzügler, jedoch nicht bevorzugt an Teichen	Geringer Einfluss
Moorente	ungünstig	ganz starke Bindung an Teiche (Brutgebiete)	Positiver Einfluss
Nonnengans	Durchzügler	Ausnahmegast an Teichen	Kein Einfluss
Ohrentaucher	Durchzügler	Ausnahmegast an Teichen, bevorzugt größere Gewässer als Rasthabitat	Kein Einfluss
Pfeifente	Durchzügler	Rastvogel während des Zuges	Geringer Einfluss
Prachtaucher	Durchzügler	Ausnahmegast an Teichen	Geringer Einfluss

Name	EZ in BB	Bedeutung von Teichgebieten	Auswirkung auf EZ
Raubseeschwalbe	Durchzügler	Ausnahmegast an Teichen	Kein Einfluss
Reiherente	mäßig	Bruten konzentriert in Teichgebieten, Teiche bedeutsam für Mauer und Rastvögel	Positiver Einfluss
Rohrschwirl	günstig	an wasserständiges mehrjähriges Altrohr gebunden, Dichte regional an Teichen ähnlich hoch wie an Seen	Positiver Einfluss
Rohrweihe	ungünstig	Teiche nur regional bevorzugte Brutplätze, hohe Bedeutung als Nahrungsgebiet	Positiver Einfluss
Rothalsgans	Durchzügler	Ausnahmegast an Teichen	Kein Einfluss
Rothalstaucher	ungünstig	bevorzugt Teiche nur, wenn diese extensiv genutzt werden (z.B. Satzfishproduktion)	Positiver Einfluss
Rotschenkel	Durchzügler	Rastvogel auf abgelassenen Teichen	Positiver Einfluss
Saatgans	Durchzügler	regelmäßig aber nicht bevorzugt Schlafplätze auf großen Teichen, solange sie flach überstaut und eisfrei sind	Geringer Einfluss
Schellente	günstig	Teiche werden nicht bevorzugt, aber regelmäßig zur Brut (Jugenaufzucht auf Gewässer) benutzt	Positiver Einfluss
Schilfrohrsänger	günstig	an Teichen nur in geringer Zahl vorkommend, da bevorzugt im Übergangsbereich vom landseitigen Röhricht zum Vernäsungsgrünland brütend	Geringer Einfluss
Schnatterente	günstig	in Südbrandenburg bevorzugt an Teichen brütend, sonst mehr auf Überschwemmungsgrünland	Positiver Einfluss
Schwarzhalstaucher	mäßig	ehemals auch Kolonie gründender Brutvogel in Teichgebieten, regelmäßig aber nicht bevorzugt auf Teichen während des Zuges rastend	Geringer Einfluss
Seeadler	günstig	jahreszeitabhängig wechselnde Bedeutung (Fisch in Abfischphase, Wasservogel)	Positiver Einfluss
Silberreiher	Durchzügler	Nahrungsgast, fast ganzjährig mit regionaler Konzentration in Teichgebieten	Positiver Einfluss
Singschwan	mäßig	regional Bruten überwiegend in Teichgebieten, Schlafplätze regional größtenteils auch auf Teichen	Positiver Einfluss
Spießente	ungünstig	sehr selten während der Zuges auf Teichen rastend	Geringer Einfluss
Sterntaucher	Durchzügler	Ausnahmegast an Teichen	Kein Einfluss
Stockente	günstig	regelmäßig aber nicht bevorzugt an Teichen brütend, Teiche be-	Positiver Einfluss

Name	EZ in BB	Bedeutung von Teichgebieten	Auswirkung auf EZ
		deutsam für Mauser und als Rastgebiet im Herbst (mit Jagdbeginn Bedeutung schnell abnehmend)	
Tafelente	mäßig	Bruten konzentriert in Teichen (TG Peitz bedeutsamster Brutplatz in Deutschland), Teiche auch bedeutsam für Mauser und Rastvögel	Positiver Einfluss
Teichralle	günstig	stetiger Brutvogel im Uferröhricht, keine bevorzugte Nutzung von Teichen	Geringer Einfluss
Trauerseeschwalbe	Durchzügler	regelmäßig aber seltener Gast während des Zuges an Teichen, Vernässungsflächen auf Grünland und an Teiche angrenzend bedeutsamer	Geringer Einfluss
Tüpfelsumpfhuhn	Durchzügler	seltener Rastvogel im Uferröhricht abgelassener Teiche	Positiver Einfluss
Wasserralle	günstig	stetiger Brutvogel im mehrjährigen Uferröhricht, keine bevorzugte Nutzung von Teichen	Positiver Einfluss
Weißbartseeschwalbe	Durchzügler	Ausnahmegast an Teichen	Kein Einfluss
Weißflügelseeschwalbe	Durchzügler	Ausnahmegast an Teichen	Kein Einfluss
Zwergdommel	mäßig	in Südbrandenburg fast ausschließlich an Teichen mit Satz-fischproduktion, benötigt mehrjähriges Uferröhricht mit Gebüsch	Positiver Einfluss
Zwerggans	Durchzügler	Ausnahmegast an Teichen	Geringer Einfluss
Zwergsäger	Durchzügler	zahlenmäßig unbedeutsam während des Zuges und im Winter an Teichen als Nahrungsgast	Geringer Einfluss
Zwergschnepfe	Durchzügler	wahrscheinlich seltener Rastvogel auf abgelassenen Teichen	Geringer Einfluss
Zwergschwan	Durchzügler	Schlafgewässer während des Zuges bevorzugt auf Teichen	Positiver Einfluss
Zwergseeschwalbe	ungünstig	Ausnahmegast an Teichen	Kein Einfluss
Zwergtaucher	günstig	in Südbrandenburg bevorzugt als Brutvogel auf Teichen mit Satz-fischproduktion, sonst mehr auf Söllen	Positiver Einfluss

Frage 61:

Welche der unter Frage 59 zu nennenden Tierarten verursachen direkte Schäden (Art und Umfang der Schäden) innerhalb von Teichwirtschaften und wie werden diese Schäden gegenüber den betroffenen Teichwirten ausgeglichen?

zu Frage 61:

Die von Fischottern verursachten Fischverluste können für Teichwirte erheblich sein. Im Winter 2010/2011 verzeichnete die Teichwirtschaft Blumberger Mühle den Verlust von 1,3 t Stör. In der Teichanlage lebende Otter hatten sich darauf

spezialisiert, Störe mit mehreren Kilogramm Lebendgewicht zu fangen und ihnen dann lediglich die Kiemen heraus zu fressen. Bei einem Preis dieser Fische von ca. 10,- €/kg ergibt sich ein Schaden von rund 13.000 €.

Das Auftreten von Fischottern ist auch in anderen Teichwirtschaften spürbar. Dabei konzentrieren sich die Probleme besonders auf Hältereinrichtungen, Zuchtfischbestände und Überwinterungsteiche für Satzische. Genaue Informationen über den Umfang der Schäden liegen der Landesregierung nicht vor.

Biber: Konflikte ergeben sich durch das Graben von Gängen und Höhlen in den Teichdämmen, was die Stabilität dieser Bauwerke beeinträchtigt. Neben dem Fischbestand betroffener Teiche können auch unterhalb liegende Anlagen und Gebäude gefährdet werden.. Ein weiteres Problem ist die Verstopfung von Anlagen zur Wasserregulierung der Teiche. Genaue Informationen zu Schadenshöhen liegen der Landesregierung nicht vor.

Kormoran: Neben den direkten Fraßverlusten spielen auch Verletzungen und die Beunruhigung der Fische durch jagende Kormorane eine wichtige Rolle. Bezüglich des Umfangs der Schäden durch Kormorane in Teichwirtschaften wird auf die Antwort zu Frage 74 verwiesen.

Außerdem können auch Silber- und Graureiher sowie Möwen (nur in der Besatzphase) bei größeren Ansammlungen an Fischteichen Schäden verursachen. Genaue Informationen zum Umfang etwaiger Schäden liegen der Landesregierung jedoch nicht vor.

Frage 62:

Haben die zuständigen Behörden im Land bereits Schutzgebietsverordnungen angepasst, wenn Schutzziele inzwischen erreicht wurden und dafür ursprünglich notwendige Nutzungseinschränkungen im Schutzgebiet in der Form nicht mehr notwendig sind?

zu Frage 62:

Nein.

Frage 63:

Welche Einschränkungen der Nutzung und Pflege von Teichwirtschaften sind in Naturschutzgebiets-Verordnungen einschließlich deren Pflege- und Entwicklungsplänen für Teichwirtschaften im Land Brandenburg vorgeschrieben bzw. vorgesehen?

zu Frage 63:

Die Nutzung der Teichflächen in Naturschutzgebieten (NSG) ist in der Regel auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen freigestellt. Neben regelmäßig eingesetzten Maßgaben, zum Beispiel des Einsatzes von Fanggeräten und Fangmitteln unter Ausschluss der Gefährdung von Arten wie Biber und Fischotter, sind je nach Gebiet und Notwendigkeit auch spezielle Maßgaben getroffen worden, die in der folgenden Liste aufgeführt werden. Hierbei ist zu beachten, dass nicht jede Regelung für jede Teichwirtschaft getroffen wurde.

Zusammenstellung von speziellen Regelungen für die Teichwirtschaft in Naturschutzgebieten:

- Erhalt der Lebensraumfunktion der Gewässer und ihrer Ufer für die wildlebenden Tier- und Pflanzenarten;



- die Ausübung der Teichwirtschaft hat so zu erfolgen, dass der Charakter des Gebietes erhalten bleibt, Störungen vermieden werden und Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und der vom Aussterben bedrohten Tiere nicht mehr als unvermeidbar eintreten. Das Bewirtschaftungskonzept bedarf der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde;
- alle Erweiterungen sowie Rekonstruktionsmaßnahmen sind einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen;
- es erfolgt keine Uferverbauung;
- es werden nur die zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Unterschutzstellung bespannten Teichflächen genutzt;
- die Teichbewirtschaftung erfolgt nach einem extensiven Nutzungskonzept mit einer Ertragsobergrenze von 700 kg/ha bei Getreidezufütterung und in jedem Jahr wird mindestens einer der Teiche im Herbst abgelassen;
- die Teichbewirtschaftung erfolgt extensiv, ohne Zufütterung, d.h. Fütterungsverbot gilt weiter;
- die Besatzdichte ist auf ein ökologisch vertretbares Maß auszurichten, dem ein Abfischergebnis von maximal ca. 500 kg Fisch pro Hektar Teichfläche entspricht;
- Einsatz von Raubfischen ist verboten;
- das Bespannen der Teiche ist in der Zeit vom 01.02. bis 31.10. eines Jahres zu gewährleisten;
- beim Bespannen der Teiche bleibt ein Wasserdurchfluss in der Karthäne erhalten;
- das Schneiden von Schilf darf nur in der Zeit vom 01.10. eines jeden Jahres bis 14.03. des Folgejahres durchgeführt werden, so dass jeweils ein Nachbarteich vom Schilfschnitt unberührt bleibt bzw. alljährlich nur 50 % des Schilfbestandes eines jeden Teiches geschnitten wird;
- der landseitige Schilfschnitt wird nur in der Zeit vom 31. Juli eines jeden Jahres bis zum 01. März des Folgejahres durchgeführt;
- Feuchtheiden und Seggenrasen im Zentrum des Naturschutzgebietes dürfen nicht überflutet werden, breite Randpartien müssen jedes zweite Jahr im Spätsommer bzw. Herbst trocken fallen;
- Gülleeinsatz im Teich ist unzulässig;
- Verbot des Betreibens von Intensivfischhaltung in den Teichen;
- ein Wasserdurchfluss durch die Teiche erfolgt nicht, sondern lediglich soviel Wasser wird zugeleitet, wie im Rahmen der Versickerung und Verdunstung verloren geht.

Aus den NSG-Verordnungen ergeben sich in den einzelnen Gebieten folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die beispielhaft als Zielvorgabe benannt wurden:

- Erhaltung und Weiterentwicklung der Strukturvielfalt und Naturnähe der Teichlandschaft sowie seiner Randbereiche als Voraussetzung für die Arten- und Biotopvielfalt;
- Entwicklung einer ordnungsgemäßen extensiven Teichwirtschaft unter Beachtung der ökologischen Verträglichkeit mit dem Ziel, die Amphibien- und Wasservogelpopulationen zu erhöhen;
- Entwicklung einer ordnungsgemäßen extensiven Teichwirtschaft unter Beachtung der ökologischen Verträglichkeit;

- Erhaltung der Teichsysteme unter Berücksichtigung einer mittelfristig auf Extensivierung ausgerichteten fischereilichen Nutzung, die sich an einer Verringerung der organischen Belastung der Oberflächengewässer orientiert;
- die fischereiwirtschaftliche Bewirtschaftung soll nach ökologischen Kriterien erfolgen, wobei mindestens 30 Prozent der bespannbaren Teichfläche als Schilffläche zu erhalten sind;
- ein vollständiges Zuwachsen der Teiche soll verhindert werden;
- die Teiche sollten maximal in Form einer Karpfenproduktion ohne Zufütterung bewirtschaftet werden, wobei auf einem Drittel der Teichflächen Schilf und anderes Röhricht belassen werden soll;
- der Fischbesatz soll im Rahmen der Angelfischerei den natürlichen Verhältnissen, vor allem bezogen auf Artenzusammensetzung und Populationsstärken, angepasst werden;
- Entwicklung einer ordnungsgemäßen extensiven Teichwirtschaft zum Erhalt des Fischotterlebensraumes;
- zum Schutz von Röhrichtbrütern wie dem Drosselrohrsänger und der Rohrweihe soll die wasserseitige Schilfmahd in den Teichen nur in der Zeit vom 15. August eines jeden Jahres bis zum 01. März des Folgejahres durchgeführt werden. Dabei sollen spätsommerliche Schlafplätze von Kleinvögeln wie dem Star geschont werden;
- zum Erhalt von Reproduktionsmöglichkeiten der Rotbauchunke und anderer bedrohter Amphibienarten soll jährlich mindestens einer der bewirtschafteten Teiche für die Aufzucht von einjährigen Friedfischen genutzt werden;
- zum Schutz von Röhrichtbrütern, Watvögeln, Amphibien, wassergebundenen Wirbellosenarten sowie der Gewässervegetation sollen Teiche, die nicht mit Fischbrut besetzt werden, im Zeitraum vom 15. März bis zum 30. September durchgängig bespannt sein.

Eine Auswertung der Pflege- und Entwicklungspläne in Großschutzgebieten ist in dem gegebenen Zeitrahmen nicht möglich.

Im Nationalpark Unteres Odertal ergeben sich die Regelungen zu Teichwirtschaften überwiegend aus der Verordnung zur Regelung der Fischerei im Nationalpark „Unteres Odertal“ vom 21.02.2007. Diese sind nachfolgend aufgeführt:

**„Verordnung zur Regelung der Fischerei im Nationalpark „Unteres Odertal“ vom 21.02.2007“:**

(1) In Teichwirtschaften ist für jedes Wirtschaftsjahr im Voraus durch den Bewirtschafter ein fischereilicher Bewirtschaftungsplan mit Genehmigung der unteren Fischereibehörde im Einvernehmen mit der Nationalparkverwaltung zu erstellen. Der Bewirtschaftungsplan ist an den für die fischereiliche Bewirtschaftung maßgeblichen Aussagen des Nationalparkplans auszurichten. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Plan mit dem Schutzzweck nach den §§ 3 und 4 und den Geboten nach § 7 Abs. 1 des Nationalparkgesetzes „Unteres Odertal“ vereinbar ist.

(2) Der Bewirtschaftungsplan muss mindestens folgende Angaben für jeden Teich enthalten:

1. Besatz nach Art, Größe, Menge, geografischer Herkunft und Zeitpunkt, wobei das Aussetzen von nicht heimischen oder gentechnisch veränderten Fischarten einschließlich deren Laich unzulässig ist;
2. Düngemiteleinsetzung nach Art, Menge und Zeitpunkt, wobei die Düngung mit Jauche oder Mist nur zu Beginn der Vegetationsperiode und bei geschlossenen Teichablassbauwerken gestattet ist;
3. Abfischungszeitraum;
4. Bespannungs- und Trockenlegungszeiträume;
5. Futtermiteleinsetzung nach Art und Menge;
6. Teichpflege- und Teichsanierungsmaßnahmen nach Art, Umfang und Zeitpunkt.

(3) Folgende Handlungen sind in Teichwirtschaften verboten:

1. die Vergrämung oder Vertreibung von Vögeln, die über das Teichgelände hinauswirkt oder bei der Tiere verletzt oder getötet werden; als Schutzmaßnahme vor Vogeleinflüssen ist eine Überspannung der genutzten Teichflächen im bisherigen Umfang gestattet;
2. die Wiederaufnahme der fischereilichen Nutzung des Brückenteiches (Gemarkung Stolpe, Flur 1, Flurstück 310 teilweise);
3. die Intensivierung der Fischproduktion in den Teichen über die Getreidezufütterungsvariante mit Erträgen bis 1 000 Kilogramm je Hektar hinaus.

Frage 64:

Wo, wie und warum zwingen naturschutzrechtliche Vorschriften die Teichwirte konkret zu Abweichungen von der historisch gewachsenen Bewirtschaftungsweise und welche unmittelbaren und mittelbaren ökonomischen Folgen haben diese Abweichungen für die Teichwirtschaften?

Frage 65:

Wann und wie wurden bzw. werden Teichwirte im Land Brandenburg für ökonomische Einbußen im Zusammenhang mit naturschutzrechtlich vorgeschriebenen Änderungen der Bewirtschaftung ihrer Teichflächen entschädigt?

zu Frage 64 und 65:

Die historisch gewachsene Bewirtschaftungsweise der Teiche kann und soll in NSG grundsätzlich weitergeführt werden. MUGV und MIL haben sich in einem Katalog „Gute fachliche Praxis in der Teichwirtschaft – Leitlinien zur naturschutzgerechten Teichwirtschaft in Brandenburg“ über die naturschutzgerechte Bewirtschaftung bzw. Handlungsweisen in Teichwirtschaften verständigt. Sofern die abgestimmten Grundsätze zur Beschreibung der zulässigen Handlungen in NSG herangezogen werden, sind die Einschränkungen in den NSG-VO nicht so weitgehend, dass Entschädigungsansprüche entstehen.

Einschränkungen ergeben sich durch den gesetzlichen Biotopschutz von Schilf und Röhrichtbeständen in Teichwirtschaften. Das Bundesnaturschutzgesetz verbietet grundsätzlich den Schilfschnitt im teichwirtschaftlich relevanten Produktionszeitraum vom Frühjahr bis zum Herbst. Dies steht dem Erfordernis entgegen, die permanent zur Verlandung neigende teichwirtschaftliche Produktionsfläche

freizuhalten. Zur Entschärfung dieses Konfliktes kann die an sich erforderliche naturschutzrechtliche Befreiung aber im Rahmen eines mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmten ggf. mehrjährigen Pflegeplans erteilt werden kann. Somit besteht die Möglichkeit, zeitaufwendige und kostenbewehrte Einzelfall-Genehmigungsverfahren zu vermeiden.

Frage 66:

Welche möglichen europarechtlichen Konsequenzen hätten eine Nutzungsaufgabe und das damit zwangsläufig verbundene Verschwinden der Teichflächen innerhalb von NATURA 2000-Gebieten für das Land Brandenburg? Wäre in diesem Fall vor dem Hintergrund des bestehenden Verschlechterungsverbot eine Anlagungsgefährdung seitens der EU-Kommission gegeben?

zu Frage 66:

Eine mögliche Nutzungsaufgabe der Teichflächen in den Natura 2000-Gebieten hätte für sich betrachtet keinerlei europarechtliche Konsequenzen. Für den Fall, dass durch die Nutzungsaufgabe eine deutliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der in dem jeweiligen Gebiet europarechtlich relevanten Lebensraumtypen und Arten zu erwarten wäre, müsste geprüft werden, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Lebensraumtypen und Arten zu verhindern. Anlässlich welcher Sachverhalte die EU-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten würde, kann nur von der EU-Kommission selbst beurteilt werden.

Frage 67:

Welche Kosten kämen auf das Land im Falle einer Nutzungsaufgabe durch den Teichwirt pro Hektar Teichfläche zu, wenn es die Bewirtschaftung ohne den Teichwirt in einer Art Ersatzvornahme z.B. durch Landschaftsgärtner sichern müsste, um den Verpflichtungen gegenüber der EU gerecht zu werden?

zu Frage 67:

Wie in der Antwort zu Frage 66 dargelegt wurde, wäre nicht schon bei einer Nutzungsaufgabe, sondern erst bei einer zu erwartenden Verschlechterung des Erhaltungszustands der zu schützenden Arten und Lebensraumtypen zu prüfen, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um eine Verschlechterung des Erhaltungszustands zu verhindern. Die Art – und damit die Kosten pro Hektar Teichfläche – der zu ergreifenden Maßnahmen wäre abhängig von den zu schützenden Lebensraumtypen und Arten. Insofern sind Angaben zu den Kosten einer etwaigen Nutzungsaufgabe nicht möglich.

Frage 68:

Liegen der Landesregierung Informationen darüber vor, dass im Land die Bewirtschaftung von Teichen oder Teichgebieten innerhalb von NATURA 2000-Gebieten aus Gründen einer fehlenden Rentabilität eingestellt werden soll? Wenn ja, welche Teiche bzw. Teichgebiete mit welcher Fläche sind davon betroffen?

zu Frage 68:

Innerhalb von NATURA 2000-Gebieten soll die Bewirtschaftung der in Tabelle 12 zusammengestellten Teiche oder Teichgebiete aus Gründen einer fehlenden Ren-

tabilität eingestellt werden. Für derartige betriebliche Entscheidungen können vielfältige Gründe maßgeblich sein.

Tab.12:

Teichgruppe	Größe in ha	FFH/SPA	Angaben der aktuellen bzw. ehemaligen Bewirtschafter
Neubrück	20	tlw./ -	Bewirtschaftung 2008 eingestellt
Hartmannsdorf	40	tlw. / vollst.	Einstellung der Bewirtschaftung 2011 beabsichtigt
Lachsluch I u. II	40		
Lübbinchen	80		
Petkampsberg	63	vollst. / -	Einstellung der Bewirtschaftung 2012 beabsichtigt
Sergen/Kathlow	150		Betriebsnachfolge aufgrund fehlender Perspektive ungesichert
Kröbelen	80		

Frage 69:

Wie weit ist der Inhalt der seinerzeit zwischen den Abteilungen Umwelt und Landwirtschaft des ehemaligen MLUV ausgehandelten „guten fachlichen Praxis der Teichwirtschaft“ rechtlich verbindlich und bietet den Teichwirten des Landes Brandenburg damit Rechtssicherheit bei der Bewirtschaftung ihrer Flächen innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten?

zu Frage 69:

Die zwischen den Abteilungen Naturschutz und Landwirtschaft des ehemaligen MLUV abgestimmten Grundsätze zur guten fachlichen Praxis in der Teichwirtschaft sind an geändertes Bundesnaturschutzrecht angepasst worden.

Mit einer gemeinsamen Presseerklärung ist das Ergebnis der Öffentlichkeit vorgestellt worden. Das gemeinsame Positionspapier mit dem Titel „Leitlinien zur naturschutzgerechten Teichwirtschaft“ enthält Maßnahmeblätter zur naturschutzgerechten Bewirtschaftung von Karpfenteichen für die Bereiche Teichpflege, Instandhaltung bzw. Instandsetzung, Kalkung und Düngung, Fütterung, Biozideinsatz, Vergrämungsmaßnahmen sowie sonstige Teichnutzung. Dabei werden neben den Hinweisen, die sich aus der Umsetzung des Bundes- und des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zum Arten- und Biotopschutz ergeben, auch Aspekte zur FFH-Verträglichkeit und zur Bewirtschaftung in Schutzgebieten berücksichtigt. Ziel ist es, den Teichwirten eine größere Rechtssicherheit für die Bewirtschaftung und Instandhaltung der Teichanlagen zu bieten. Die Leitlinien selbst entfalten keine direkte rechtliche Wirkung. Allerdings sind diese behördenverbindlich und gelten als Orientierungsrahmen bei der Beurteilung von Maßnahmen der Teichbewirtschaftung.

Das MIL hat diese Leitlinien im Internet eingestellt und beabsichtigt darüber hinaus, die Veröffentlichung der an die Praxis gerichteten Broschüre „Gute fachliche Praxis in den Karpfenteichwirtschaften des Landes Brandenburg“.

Frage 70:

Wie wird die Landesregierung handeln, um trotz der Festlegungen von § 39 Abs. 3 BNatSchG (Röhrichschnitt nur in der Zeit vom 30.09. bis 01.03.) den zum Erhalt der Teiche zwingend notwendigen Rückschnitt von Schilfröhrich auch außerhalb des im BNatSchG genannten Zeitraumes zu ermöglichen?

zu Frage 70:

Das Verbot, Röhrichte zurückzuschneiden, findet sich in § 39 Abs. 5 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Demnach ist es verboten, Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden. Maßnahmen zum Schilfschnitt in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September bedürfen einer Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde. Diese kann auch im Rahmen eines mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmten Pflegeplans erteilt werden. Außerhalb des o. g. Zeitraums bedarf der Röhrichtschnitt nur dann einer Befreiung, wenn er über das abschnittsweise Zurückschneiden hinaus geht. Dem Röhrichtschnitt können ggf. auch artenschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen.

Frage 71:

Welche wissenschaftlichen Arbeiten zum Einfluss des Kormorans auf Fischbestände in Teichwirtschaften des Landes Brandenburg sind der Landesregierung bekannt (bitte auch den jeweiligen Autor und das Jahr der Veröffentlichung nennen) und was sind die Kernaussagen dieser Arbeiten?

zu Frage 71:

Der Landesregierung sind diesbezüglich folgende drei Arbeiten aus der Teichwirtschaft Blumberger Mühle bekannt:

„Kormoranschäden an Teichfischbeständen – Strategie und erste Ergebnisse der Schadensabwehr in zwei Teichwirtschaften Brandenburgs“

Michael Tautenhahn, Andreas Schulz, Frank Grünschloss

erschienen in: Naturschutz und Landschaftspflege Heft 2, 1997 (59 – 65)

Kernaussagen:

- Darstellung der Wirksamkeit verschiedenster Methoden zur Abwehr von Kormoranen in Teichwirtschaften auch unter dem Gesichtspunkt der Vereinbarkeit mit naturschutzfachlichen Gesichtspunkten
- Teil- und Totalüberspannungen erwiesen sich im Untersuchungszeitraum als erfolgversprechende Methoden zur Kormoranabwehr, während andere Methoden nicht zum gewünschten Erfolg führten.

„Einfluss von Kormoranen auf Satzkarpfen in ungeschützten und überspannten Teichen“

Kurt Schreckenbach, Ewald Dersinske, Andreas Schulz

erschienen in: Fischer & Teichwirt 5/1998 (186 – 192)

Kernaussagen:

- beim Vergleich der Produktionsergebnisse signifikante Unterschiede zwischen den einzelnen Überspannungsvarianten und ungeschützten Teichen,
- beim Vergleich der Körperzusammensetzung, der Energiegehalte und Blutwerte von Fischen aus ungeschützten Teichen und Teichen mit verschiedenen Varianten der Teichüberspannung signifikante Unterschiede auch bei physiologisch wichtigen Parametern,
- Aufgrund der Konditionsverluste und irreversiblen Folgeschäden waren die Satzkarpfen nicht überlebensfähig und erlitten bereits bis zum Herbst Totalverluste.

- eine effektive Satzkarpfenproduktion ist in Brandenburger Teichwirtschaften nur mit ausreichenden Schutzmaßnahmen möglich.

„Untersuchung der Kondition und des Gesundheitszustandes von Karpfen, die von Kormoranen bejagt wurden, nach ihrer Überwinterung in einem Teich mit Totalüberspannung“

Kurt Schreckenbach, Christa Thürmer, Peter Schoppe

erschieden in: Fischer & Teichwirt 10/2000 (387-390)

Kernaussagen:

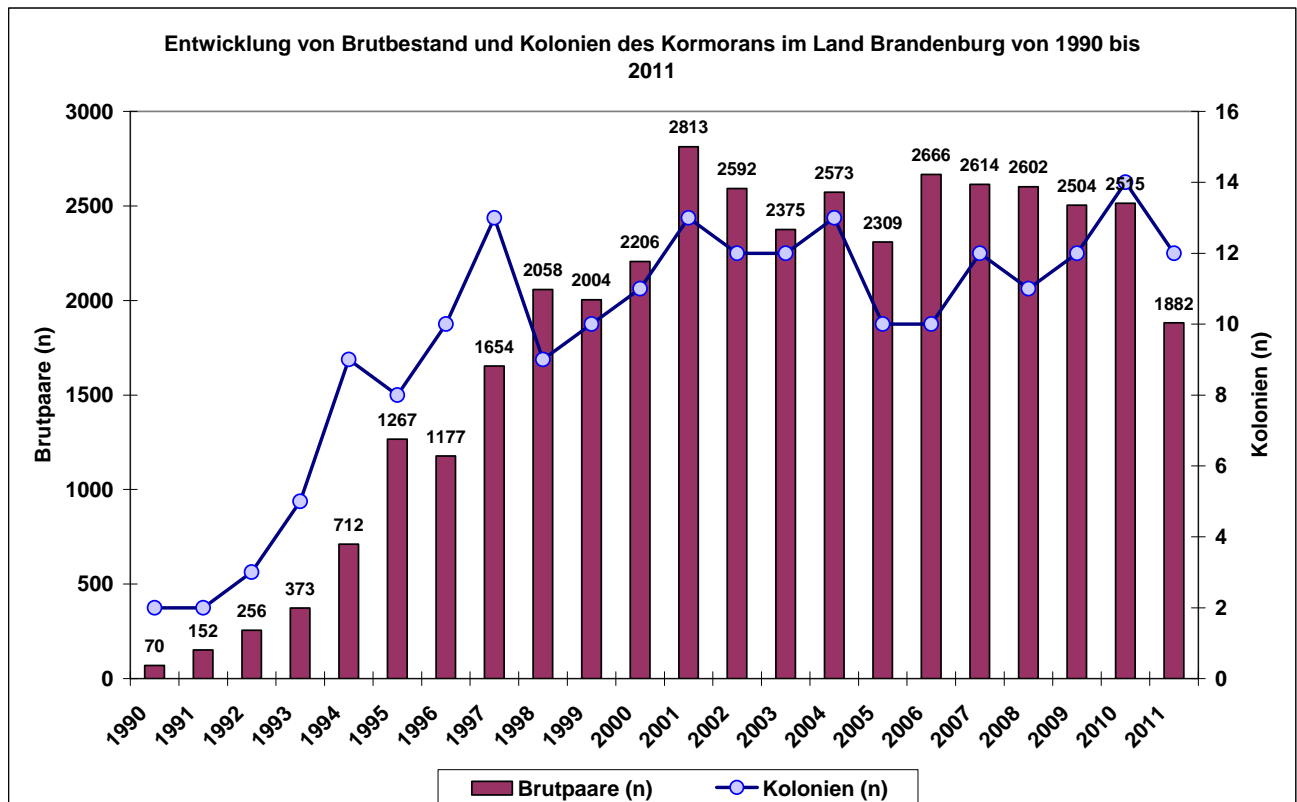
- zweisömmrige Karpfen aus ungeschützten Teichen und Teichen mit Teil-Rasterüberspannung mit Kormoranbeflug zeigen auch nach einer geschützten Überwinterung (Totalüberspannung) noch erhebliche Beeinträchtigungen bei wichtigen physiologischen Parametern auf,
- 28% der untersuchten Fische wies auch nach der Überwinterung noch nicht ausgeheilte Hautverletzungen auf, die ihnen vor der Herbstabfischung von Kormoranen zugefügt wurden,
- bei vorgeschädigten Satzkarpfen mit unzureichenden Energiereserven als Resultat der Kormoranbejagung kann es nach der Überwinterung noch zum Energiemangelsyndrom und zu Verlusten kommen,
- Verletzungen und Konditionsschwächen der Fische können nur durch einen sicheren Schutz der Fische mittels einer Totalüberspannung verhindert werden.

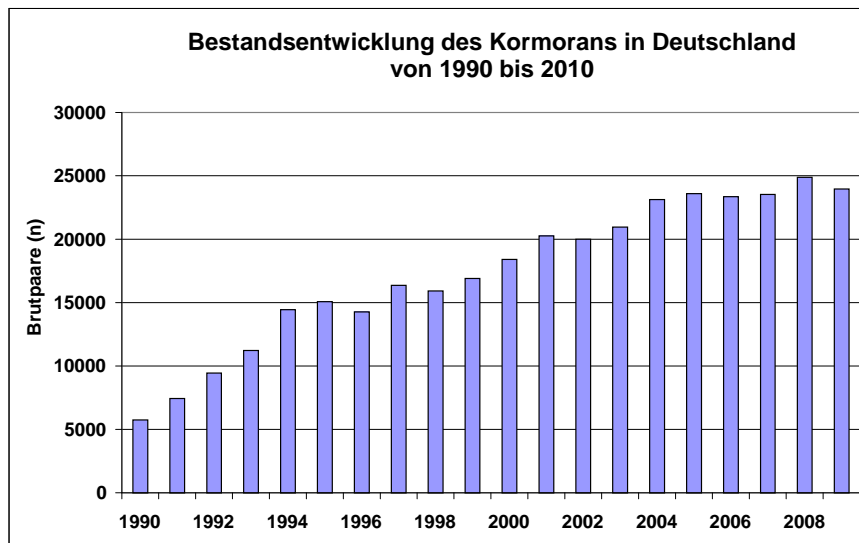
Frage 72:

Wie haben sich die Brutpaarzahlen des Kormorans im Land Brandenburg und in Deutschland jeweils seit 1990 entwickelt?

Zu Frage 72:

Die Entwicklung ist aus den nachfolgenden Grafiken ersichtlich:





In Brandenburg ist der Bestand des Kormorans von 70 Brutpaaren im Jahr 1990 auf maximal 2.813 Paare im Jahr 2001 angewachsen. Danach ging der Bestand wieder zurück und liegt seither mit geringen jährlichen Schwankungen stabil bei etwa 2.450 Brutpaaren (1.882 im Jahr 2011). In Deutschland ist der Bestand des Kormorans von 5.751 Paaren im Jahr 1990 auf ca. 23.000 Paare im Jahr 2004 angewachsen und liegt seither zwischen 23.000 und maximal 24.890 Brutpaaren (2008).

Frage 73:

Seit wann liegen im Land Brandenburg wissenschaftlich fundierte Daten darüber vor, dass Kormorane erhebliche fischereiwirtschaftliche Schäden in den Teichwirtschaften des Landes verursachen und auf welchem Niveau befanden sich die Brutpaarzahlen der Kormorane zum Zeitpunkt der jeweiligen Erhebung in Brandenburg und in Deutschland?

zu Frage 73:

Aufgrund der Zunahme der Verlusten in der Satzfishproduktion geht die Landesregierung seit 1999 davon aus, dass Kormorane erhebliche fischereiwirtschaftliche Schäden in den Teichwirtschaften des Landes verursachen. Aus diesem Grund hatte die Landesregierung 1999 erstmals eine Kormoranverordnung zur Abwendung der Schäden erlassen. Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Brandenburgischen Kormoranverordnung betrug der Brutbestand des Kormorans in Brandenburg 2004 Brutpaare.

Weiterhin wird auf die Beantwortung der Frage 71 hingewiesen.

Frage 74:

Wie hoch waren nach Informationen der Landesregierung die von Kormoranen in den letzten Jahren in Fischbeständen Brandenburger Teichwirtschaften verursachten Schäden (bitte die Verlusten je Altersklasse der Fische und finanzielles Volumen aufschlüsseln)?

zu Frage 74:



Der Landesregierung liegen detaillierte Informationen zum Verlustgeschehen in zehn Teichwirtschaften des Landes vor. Deren Teichflächen umfassen knapp  $\frac{3}{4}$  der Gesamtteichfläche im Land Brandenburg. In Tabelle 13 sind die tatsächlichen Verlustraten bei der Aufzucht von Karpfen in Teichen und die zusätzlich zu den technologischen Normalverlusten aufgetretenen besonderen Fischverluste mit dem unmittelbaren Gegenwert aufgeführt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es nach langjährigen Erfahrungswerten bei der Aufzucht von Fischen in Teichen auch ohne den Kormoran zu (einkalkulierten) Normverlusten von 70 % bei der Produktion einjähriger Karpfen, 30% bei der Produktion zweijähriger Karpfen und 5% bei der Produktion dreijähriger Karpfen kommt. Die Angaben zum finanziellen Schaden (besondere Verluste) errechnen sich aus der Differenz der technologisch normalen und der tatsächlichen Verlustrate in Anwendung der marktüblichen Preise für Karpfen der jeweiligen Altersklasse. Die Landesregierung geht davon aus, dass die besonderen Verluste überwiegend auf den Kormoran zurückzuführen sind.

Tabelle 13: (Quelle Landesfischereiverband - ermittelt in Teichwirtschaften Brandenburgs mit einer teichwirtschaftlichen Nutzfläche von insgesamt 3.095 ha)

	Verlustraten in %			besondere Verluste in % / in €					
	2008	2009	2010	2008		2009		2010	
Karpfen einjährig	85	86	73	15	234.963	16	156.311	3	14.590
Karpfen zweijährig	79	65	55	49	522.068	35	383.037	25	192.986
Karpfen dreijährig	25	35	27	20	444.998	30	385.064	22	427.174
Summe					1.202.029		924.412		634.750

Frage 75:

Welche Maßnahmen zur Abwendung der von Kormoranen verursachten, erheblichen fischereiwirtschaftlichen Schäden in Teichwirtschaften wurden seither ergriffen und wie schätzt die Landesregierung deren Wirksamkeit ein?

zu Frage 75:

Es wurden verschiedenste Maßnahmen zu Abwendung der von Kormoranen verursachten Schäden in Teichwirtschaften ergriffen. Dazu zählen neben dem Einsatz optisch-akustischer Scheuchmethoden einschließlich des Einsatzes von sogenannten „Lasergewehren“ oder stationärer Gasknallgeräte auch der Einsatz von „Feldhütern“ und Vergrämungsabschüsse. Aufgrund des Lernverhaltens des Kormorans können sich hierbei – Vergrämungsabschüsse ausgenommen - jedoch Gewöhnungseffekte einstellen. Wirksame Vertreibungseffekte gibt es offenbar nur bei längerer Dauer bzw. Intensität der Maßnahmen. Als wirksamste Methode hat sich in Teichwirtschaften der mit anderen Vergrämungsmaßnahmen kombinierte Vergrämungsabschuss erwiesen.

Daneben wurden insbesondere kleinere Satzfischteiche mit Überspannungen geschützt. Solche Netzüberspannungen von Teichen und Teichanlagen haben sich in vielen Fällen als wirksam erwiesen. Diese Methode ist in Anlagen mit großen Teichen oder an freien Gewässern allerdings nicht anwendbar.

Frage 76:

Auf wie viel Prozent der Teichflächen im Land Brandenburg greifen die Bestimmungen der Brandenburgischen Kormoranverordnung?

zu Frage 76:

Die Bestimmungen der BbgKorV greifen nach § 1 Abs. 2 der Verordnung an allen bewirtschafteten Anlagen der Teichwirtschaft oder Fischzucht und -haltung des Landes Brandenburg. Es wird hierzu auf die Antwort zu Frage 28 verwiesen.

Frage 77:

Gibt es außer den vom Landesfischereiverband im Jahr 2010 ins Gespräch gebrachten Totalüberspannungen von Teichen mit Vogelschutznetzen weitere, umsetzbare Abwehrmöglichkeiten mit einer vergleichbaren Wirksamkeit gegenüber Kormoranen und welche Kosten wären mit deren Realisierung verbunden?

zu Frage 77:

Keine, außer dem Vergrämungsabschuss von Kormoranen.

Frage 78:

Wie viele Hektar Teichfläche müssten im Land Brandenburg nach Informationen der Landesregierung zum Schutz vor Kormoranen mit Vogelschutznetzen überspannt werden und welche Kosten wären damit verbunden?

zu Frage 78:

Nach Informationen des Landesfischereiverbandes müssten im Land ca. 2600 ha Teichflächen mit einer Totalüberspannung versehen werden, um Karpfen im ersten und zweiten Aufzuchtjahr effektiv vor dem Zugriff von Kormoranen zu schützen. Die Kosten einer solchen Totalüberspannung belaufen sich nach Angaben aus Schleswig-Holstein auf 15.000 bis 20.000 € pro ha Teichfläche. Demnach lägen die mit unmittelbar damit verbundenen Kosten im Bereich von 39 bis 52 Mio. Euro.

Frage 79:

Würde die Errichtung solcher Netzüberspannungen an Teichen im Land Brandenburg zu Konflikten mit Schutzzielen der jeweiligen Natur- bzw. Vogelschutzgebiete führen und welche konkreten Schutzgüter wären davon betroffen?

zu Frage 79:

Ja, in Natur- bzw. Vogelschutzgebieten würden Netzüberspannungen an Teichen zu Konflikten mit den Schutzzielen durch

- ein mögliches Verfangen von Vögeln (z.B. Fischadler, Seeadler, Schwarzstorch, Silberreiher, Enten, Gänse, Schwäne, Limikolen) in den Netzen,
- die mögliche Aussperrung von Vögeln von ihren Brutplätzen (z.B. Rothalstaucher),
- die Verhinderung der Nutzung von Rasthabitaten während des Zuges (Enten, Gänse, Schwäne, bei abgelassenen Teichen auch Limikolen) und
- die Verhinderung des Nahrungserwerbs (z.B. Seeschwalben, Fischadler, Seeadler, Rohr- und Zwergdommel, Schwarzstorch, Fledermäuse)

führen.

Frage 80:

Besteht die Gefahr, dass genehmigte Netzüberspannungen an Teichen durch die Teichwirte wieder entfernt werden müssten, wenn sich in den Vogelschutznetzen wiederholt Exemplare streng geschützter Vogelarten verfangen und deshalb verwenden würden?

zu Frage 80:

Grundsätzlich benötigen Netzüberspannungen an Teichen keine naturschutzrechtliche Zulassung. Nur wenn im Einzelfall die Verbote oder Gebote einer Schutzgebietsverordnung entgegen stehen, oder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren besonders geschützter Arten beeinträchtigt werden könnten, ist eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung notwendig. Ist dies nicht der Fall, können Netzüberspannungen genehmigungsfrei errichtet werden.

Solange es nur zu gelegentlichen Tierverlusten durch eine Netzüberspannung kommt, muss die Überspannung nicht wieder entfernt werden, da unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen einzelner Individuen als sogenannte Verwirklichung sozialadäquater Risiken nicht unter das artenschutzrechtliche Tötungsverbot fallen. Kommt es dagegen durch eine Netzüberspannung zu signifikant erhöhten Tierverlusten, wäre der Verbotstatbestand erfüllt. In diesem Fall müsste die Überspannung wieder entfernt werden, soweit keine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung vom Tötungsverbot zugelassen werden kann. Dies gilt auch für Fälle, in denen Netzüberspannungen ausdrücklich genehmigt wurden.

Frage 81:

Wie schätzt die Landesregierung vor dem Hintergrund der nachgewiesenen erheblichen fischereiwirtschaftlichen Schäden und der bestehenden Probleme bei der Schadensabwehr die Notwendigkeit einer Regulierung der Kormoran-Population ein?

zu Frage 81:

Bestandsregulierende Maßnahmen werden vor dem Hintergrund der erheblichen fischereiwirtschaftlichen Schäden in Brandenburg bereits seit dem Jahr 2004 in verschiedenen Brutkolonien zugelassen.

Frage 82:

Existiert für die Kormoran-Population des Landes Brandenburg ein vergleichbares populationsbiologisches Modell, wie es 2010 gemeinsam von der Universität Rostock und dem von-Thünen-Institut für die Kormoran-Population im Land Mecklenburg-Vorpommern erstellt wurde?

zu Frage 82:

Nein.

Frage 83:

Auf welchem Niveau müsste sich die Kormoran-Population des Landes Brandenburg nach Informationen der Landesregierung mindestens bewegen, um einen gu-

ten Erhaltungszustand zu gewährleisten und auf Basis welcher wissenschaftlichen Daten und Informationen wurde dieses Niveau ggf. definiert?

zu Frage 83:

Die Landesregierung schätzt ein, dass sich die Kormoran-Population des Landes Brandenburg mindestens auf einem Niveau von 2.000 Brutpaaren bewegen müsste, um einen günstigen Erhaltungszustand zu gewährleisten. Hierfür spricht einerseits, dass die Kormoranpopulation in Brandenburg seit 10 Jahren stabil um eine Zahl von 2.500 Paaren schwankt und nicht weiter anwächst. Für Brandenburg ist daher unstrittig, dass sich der Kormoran derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand befindet. Auf der anderen Seite befand sich die Population bis zum Erreichen des Maximalbestandes von 2.813 Paaren im Jahr 2001 noch in der Phase starken Wachstums. Im Allgemeinen befinden sich Populationen, die sich in Phasen starken Wachstums befinden, nicht in einem günstigen Erhaltungszustand. Da ab Erreichen eines Bestandsniveaus von etwa 2.000 Brutpaaren eine gewisse Verlangsamung des Bestandsanstiegs zu verzeichnen war, dürfte sich die Population bei diesem Niveau in dem nach EU-Recht geforderten günstigen Erhaltungszustand befinden. Bei der Abschätzung des Mindestbestandes, bei dem noch ein guter Erhaltungszustand gewährleistet ist, war auch zu berücksichtigen, dass die Population bei einer Unterschreitung eines unteren Grenzwertes wieder in eine Phase maximaler Populationsdynamik übergeht, was zu einem erneuten Bestandsanstieg führen würde.

Frage 84:

Sieht die Landesregierung auch vor dem Hintergrund ihrer Antworten zu den Fragen 28, 29, 74, 75 und 78 die Notwendigkeit, die Brandenburgische Kormoranverordnung zu evaluieren und ggf. zu verändern?

zu Frage 84:

Die Landesregierung hat frühzeitig die bis heute am weitesten gehende Kormoranverordnung aller Bundesländer erlassen. Hierbei wurden sämtliche rechtlichen Spielräume ausgeschöpft. In Schutzgebieten werden bei Bedarf zudem Einzelausnahmen zum Abschuss bzw. zur Vergrämung von Kormoranen zugelassen. Für Änderungen der BbgKorV, die auf eine Verschärfung abzielen, sieht die Landesregierung derzeit weder einen Anlass noch weitere rechtliche Spielräume.

Frage 85:

Welche konkreten Maßnahmen wird die Landesregierung ergreifen, um für das Land Brandenburg im Einklang mit Artikel 9 der EU-Vogelschutzrichtlinie ein effektives Kormoran-Management im Land zu etablieren?

zu Frage 85:

Die Landesregierung hat bereits Maßnahmen ergriffen, um für das Land Brandenburg im Einklang mit Artikel 9 der EU-Vogelschutzrichtlinie ein effektives Kormoran-Management zu etablieren (siehe Antwort auf Frage 81). Die durchgeführten Maßnahmen zur Störung des Bruterfolges dürften zu dem Rückgang des Brutbestandes seit dem Höchststand 2001 beigetragen haben.

Frage 86:

Wie bewertet die Landesregierung die Notwendigkeit, regionale Maßnahmen zu einem in Deutschland und Europa abgestimmten Kormoran-Management zu entwickeln und welchen Beitrag wird das Land Brandenburg dabei leisten?

zu Frage 86:

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass die regionalen Managementmaßnahmen einzelner (Bundes)Länder auf Dauer erfolgreicher sein dürften, wenn ein in Deutschland und Europa abgestimmtes Kormoran-Management entwickelt würde. Es gibt aber keine EU-rechtliche Verpflichtung, einen solchen Plan zu erarbeiten. Nach einer Umfrage der Europäischen Kommission Ende des Jahres 2008 hält die überwiegende Zahl der Mitgliedstaaten einen europäischen Managementplan zudem für nicht erforderlich. Auch viele Bundesländer halten bisher einen solchen Managementplan nicht für erforderlich.

Auch wären die Mitgliedstaaten europarechtlich nicht verpflichtet, den Festsetzungen eines solchen Planes Folge zu leisten. Die Europäische Kommission hat die Erarbeitung eines gesamteuropäischen Kormoranmanagementplans daher bisher stets abgelehnt. Sie hält im Hinblick auf die unterschiedlichen Haltungen der Mitgliedstaaten einen die gesamte Gemeinschaft abdeckenden Plan nicht für verhältnismäßig.

Die Landesregierung rechnet wegen der Haltung der Europäischen Kommission und der Mehrheit der Mitgliedstaaten nicht damit, dass in absehbarer Zeit ein europäischer Kormoran-Managementplan verabschiedet wird. Auch ein deutschlandweites Kormoran-Management ist wegen der Haltung eines großen Teils der Bundesländer derzeit nicht durchsetzbar. Die Landesregierung wird daher im Moment keine Initiativen zu einem in Deutschland und Europa abgestimmten Kormoran-Management ergreifen.

## Forschung

Frage 87:

Werden Erhalt und Entwicklung der Fischerei, der Teichwirtschaft und der Fischzucht in Brandenburg durch Wissenschaft und Forschung unterstützt?

zu Frage 87:

Ja.

Frage 88:

Wenn ja, welche wissenschaftlichen Institutionen stehen dafür in Brandenburg zur Verfügung und welche Bedeutung misst die Landesregierung ihnen bei?

zu Frage 88:

Eine deutschlandweit und darüber hinaus bekannte und vernetzte Forschungseinrichtung auf dem Gebiet der Teichwirtschaft, Fischzucht und Aquakultur ist das in Potsdam-Sacrow angesiedelte Institut für Binnenfischerei e.V. (IfB). Dort wird seit 1922 Fischereiforschung betrieben. Zunächst war dort eine Zweigstelle der Preußischen Landesanstalt für Fischerei und vor der Wende eine Zweigstelle des Instituts für Fischerei der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften

angesiedelt. Satzungsgemäß besteht die Aufgabe des IfB darin, durch eine eng an praktische Fragestellungen orientierte Forschung wissenschaftliche Grundlagen für eine nachhaltige Erwerbs- und Angelfischerei sowie für fischereipolitische Entscheidungen zu schaffen. Daneben unterstützt das Institut die fischereiliche Hochschulausbildung und informiert die Öffentlichkeit zu aktuellen Entwicklungen in den Bereichen Fische, Fischerei und Binnengewässer.

Eine weitere in Brandenburg tätige außeruniversitäre Forschungseinrichtung ist das Leibniz-Institut für Gewässerökologie und Binnenfischerei (IGB) in Berlin, das bundesweit größte Forschungszentrum für Binnengewässer, das einen Standort am Stechliner See unterhält. Dort werden wissenschaftliche Grundlagen für die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern erarbeitet. Die Langzeitforschung des IGB ist auch Bestandteil der Klimafolgenforschung. Das IGB kooperiert mit der Universität Potsdam. Dort wird zum Beispiel die W 2-Professur für Aquaristische mikrobielle Ökologie und funktionelle Biodiversität im Wege einer gemeinsamen Berufung mit dem IGB besetzt.

Das 1994 gegründete Institut für angewandte Gewässerökologie GmbH (IaG) befasst sich hauptsächlich mit Problemen der Ökologie von Seen und Fließgewässern und arbeitet damit ebenfalls an wissenschaftlichen Themen, die für Fischerei und Fischzucht relevant sind. Dessen Arbeiten auf dem Gebiet des gewässerökologischen Monitorings stehen hauptsächlich im Zusammenhang mit der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sowie der NATURA 2000-Richtlinie der EU.

Allen drei Forschungseinrichtungen misst die Landesregierung eine hohe Bedeutung bei. Die Einrichtungen, Ihre Vernetzungen und Themenfelder sind in der Broschüre „Forschen für den ländlichen Raum“ dargestellt.

Daneben werden einige spezielle Forschungsthemen mit indirektem Bezug zur Fischerei auch an Universitäten, z.B. an der BTU Cottbus bearbeitet. Darüber hinaus trägt die Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin durch den Studiengang „Fishery science and aquaculture“ zur Ausbildung von Fischereiwissenschaftlern bei. Insbesondere fisch- und gewässerökologische Themen der Grundlagenforschung werden darüber hinaus vom Leibniz-Institut für Gewässerökologie und Binnenfischerei in Berlin bearbeitet.

Die Landesregierung misst insbesondere der angewandten Fischereiforschung in Brandenburg einen hohen Stellenwert bei der Lösung konkreter Probleme der heimischen Fischereibetriebe und der Entwicklung der Fischerei bei.

Frage 89:

Auf welche Weise arbeiten diese Institutionen mit den Betreibern von Teichwirtschaften, Fischzuchten und Fischereibetrieben in Brandenburg zusammen?

zu Frage 89:

Das IfB hat enge Kontakte zur binnenfischereilichen Praxis und führt Forschungsprojekte in der Praxis zusammen mit Binnenfischereibetrieben und Anglerverbänden durch. Diese enge Verzahnung mit der fischereilichen Praxis bildet gleichzeitig eine wichtige Grundlage für das Erkennen von Entwicklungstendenzen und zukünftigen Forschungsansätzen sowie für die Sammlung von Daten, Erkenntnissen und wissenschaftlichen Einzelergebnissen zu Gewässern, Teichen oder fischereilichen Anlagen. Die Ergebnisse der Arbeit des Instituts werden primär in lokalen und regionalen Beratungen, Veranstaltungen sowie Veröffentlichungen den Fischereibetrieben des Landes zur Kenntnis gegeben. So wurden z.B. im Jahr 2009 bei 14 Vortragsveranstaltungen und Seminaren mehr als 450 Besucher registriert.

Beim IfB stehen satzungsgemäß die Übertragung wissenschaftlicher Erkenntnisse der Grundlagenforschung in die Praxis und die Erarbeitung spezieller biologischer, technischer und technologischer Verfahren und Lösungen für die Binnenfischerei im Mittelpunkt. Weitere Ziele der Institutsarbeit liegen in der Unterstützung der Fischerei-, Naturschutz- und Wasserbehörden sowie in der Schaffung von Grundlagen für fischereipolitische Entscheidungen. Daneben beteiligt sich das Institut an der fischereilichen Hochschulausbildung verschiedener Universitäten sowie an der Aus- und Weiterbildung in der Binnenfischerei und Aquakultur.

Frage 90:

Werden in diesem Zusammenhang auch Untersuchungen zur Betriebswirtschaft von Teichwirtschaften, Fischzuchten bzw. Fischereibetrieben durchgeführt?

zu Frage 90:

Ja. In der Vergangenheit wurden im Rahmen der Mitarbeit des IfB bei der agrarstrukturellen Entwicklungsplanung einzelner Landkreise (UM, BAR, PM) auch betriebswirtschaftliche Fragestellungen regional bewertet. Es ist Auffassung der Landesregierung, dass diese Thematik insbesondere vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen, wie z.B. die Quantifizierung des Einflusses durch Kormorane oder den Rückgang der Aalbestände, künftig in der Forschung mehr Beachtung finden sollte.

Frage 91:

Wie finanzieren sich diese wissenschaftlichen Institutionen und welche Möglichkeiten der Unterstützung und Entwicklung sieht die Landesregierung?

zu Frage 91:

Das heutige Institut für Binnenfischerei e.V. ist als juristisch eigenständige Einrichtung 1992 aus einer Zweigstelle des ehemaligen Instituts für Binnenfischerei Berlin-Friedrichshagen hervorgegangen (derzeit 26 Beschäftigte). Die Finanzierung des Institutsbetriebs erfolgt ausschließlich über die Einwerbung von Projekten, eine institutionelle Förderung zur grundsätzlichen und verlässlichen Absicherung des Institutsbetriebs gibt es nicht. Wesentlichen Anteil an der Finanzierung des Instituts haben die Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt, die im Rahmen einer Forschungsvereinbarung Forschungsprojekte regelmäßig aus Haushaltsmitteln fördern. Der Anteil dieser Mittel am Haushalt des Instituts liegt derzeit bei rund 25%. Daneben wird die Institutsarbeit aus Zuwendungen finanziert, die für konkrete Forschungsprojekte aus regionalen, nationalen und internationalen Mitteln (z.B. Fischereiabgabe) bzw. Förderprogrammen (z.B. Europäischer Fischereifonds, Bundesprogramm biologische Vielfalt, europäische Förderprogramme wie z.B. Interreg IV) zur Verfügung gestellt werden. Besonders wichtig sind in diesem Bereich der EFF sowie die Mittel aus den Fischereiabgaben der beauftragenden Bundesländer. Schließlich wirbt das Institut gezielt Mittel von Dritten für Forschungsaufträge und -dienstleistungen ein, um den Institutshaushalt abzusichern. Der Anteil der Mittel aus diesem Bereich am Gesamthaushalt des Instituts ist in der Vergangenheit kontinuierlich auf derzeit mehr als 30% angewachsen.

Insgesamt sorgte die aus verschiedenen Quellen zusammengesetzte Finanzierungsbasis des Instituts in der Vergangenheit für ein Grundmaß an finanzieller Stabilität und damit Absicherung der angewandten Fischereiforschung. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass mit dem stetigen Ausbau der Drittmittelforschung

auch eine Verlagerung der Themenstellung und der Möglichkeiten ihrer Auswahl einhergeht. Im Rahmen der regelmäßigen Projektförderung aus den Bundesländern Brandenburg und Sachsen-Anhalt ist eine planvolle mittel- und langfristige Themenbearbeitung und Schwerpunktsetzung unter konkreter Berücksichtigung der Probleme der Fischereibetriebe der beiden Bundesländer möglich, wobei auch vorsorgeorientierte Themen Berücksichtigung finden können. Dagegen sind bei den von Dritten eingeworbenen Forschungsaufträgen und -dienstleistungen eng begrenzte thematische und zeitliche Vorgaben einzuhalten. Eine Bearbeitung von Fragestellungen, die der Brandenburger Fischerei dienlich sind, ist nur in Ausnahmefällen möglich. Daher können drittmittelfinanzierte Projekte zwar zur punktuellen thematischen Ergänzung der regelmäßigen Förderung aus den Bundesländern geeignet sein, können diese aber keinesfalls ersetzen. Ein Abbau in der regelmäßigen Haushaltsförderung der Länder würde zwangsläufig zu einer Aufgabe langfristiger und vorsorgeorientierter Themen sowie der Beratung von Fischereibetrieben, Behörden und der Öffentlichkeitsarbeit führen.

Die Landesregierung ist sich der finanziellen Unsicherheit der nicht institutionell geförderten Fischereiforschung im Land bewusst und beabsichtigt, die derzeitige Höhe der Projektförderung aus Haushaltsmitteln als Basis für eine an den Belangen der Brandenburger Fischereibetrieben ausgerichteten angewandten Forschung beizubehalten. Daneben soll versucht werden, die Nutzung europäischer Programme für die angewandte Forschung durch Bereitstellung der erforderlichen Kofinanzierungsmittel auch in Zukunft zu sichern.

Das IfB wird als Mehrländerinstitut der Bundesländer Brandenburg und Sachsen-Anhalt auch mit Infrastrukturkostenzuschüssen gefördert. Zudem werden Investitionen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) unterstützt. Mit der über den EFRE geplanten Errichtung einer Pilot- und Demonstrationsanlage für Fischzucht soll das Institut für Binnenfischerei Potsdam-Sacrow noch besser in die Lage versetzt werden, die Themenfelder zur nachhaltigen fischereilichen Bewirtschaftung offener Gewässer, zur Fischökologie und zur nachhaltigen Aquakultur zu bearbeiten.

Auftraggeber des Instituts für angewandte Gewässerökologie sind vor allem die Umweltverwaltungen der Bundesländer Brandenburg, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt, aber auch Kommunen und private Unternehmen. Die aktuellen wissenschaftlichen Arbeiten, die mit der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie verbunden sind, werden durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung, die InvestitionsBank des Landes Brandenburg, die Euro-Norm (Gesellschaft für Qualitätssicherung und Innovationsmanagement mbH) und die AiF e.V. (Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen „Otto von Guericke“ e.V.) als Beauftragte des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie gefördert.

Das Leibniz-Institut für Gewässerökologie und Binnenfischerei wird als Bundesländer-Einrichtung und da der Hauptsitz in Berlin ist, vom Senat Berlin und dem Bund gefördert.

## Fischerei und Tourismus

Frage 92:

Wie bewertet die Landesregierung die Bedeutung der Brandenburgischen Fluss- und Seenfischerei und Teichwirtschaft für den Tourismus in diesem Land?

zu Frage 92:



Laut Landestourismuskonzeption 2011-2015 kann das Urlaubsland Brandenburg seine Marktposition sichern und ausbauen, indem es seine Wahrnehmbarkeit schärft und ein klares und authentisches Profil entwickelt. Hierfür kann die Brandenburgische Fluss- und Seenfischerei und Teichwirtschaft aufbauend auf eine hohe touristische Attraktivität der Gewässerlandschaft und einen artenreichen Fischbestand gute Voraussetzungen schaffen. Die bestehenden und noch ausbaufähigen touristischen Angebote in diesem Bereich leisten einen Beitrag im naturorientierten Profilierungsschwerpunkt „Urlaub am und auf dem Wasser“.

Frage 93:

Wie bewertet die Landesregierung die Bedeutung der Brandenburgischen Fluss- und Seenfischerei und Teichwirtschaft für die Gastronomie in diesem Land?

zu Frage 93:

Fischzucht, Fischfang und Fischzubereitung haben in Brandenburg eine sehr lange Tradition. Die Angebote in der Gastronomie und Direktvermarktung werden wegen der Vielzahl der Speisefischarten, der Fangfrische und der Transparenz für den Verbraucher verstärkt nachgefragt. Diese Angebote sollten zukünftig noch stärker zur authentischen Profilierung des Landes Brandenburg beitragen. Hohe Potenziale bestehen im Hinblick auf die touristische Inwertsetzung regionaler Fischereiprodukte durch die Fischereibetriebe.

Frage 94:

Gibt es konkrete Programme und Maßnahmen, mit welchen die Landesregierung die Bedeutung der Fluss- und Seenfischerei sowie der Teichwirtschaft für den Tourismus zu befördern versucht?

zu Frage 94:

Im Rahmen des Bürokratieabbaus erlaubt die Landesregierung seit 2006 das Angeln auf Friedfische ohne Fischereischeinprüfung. Damit haben sich insbesondere für Urlauber und Freizeitangler die rahmenrechtlichen Bedingungen für das Angeln verbessert.

Die „Märkische Fischstraße“ vereint landesweit Fischer, Angler, Fischgastronomen, Fischhandel und Anbieter von Urlaub auf dem Fischerhof. Die in dieser Marketingkooperation zusammengeschlossenen Unternehmen fördern den Verkauf und Verzehr von einheimischem Fisch und Fischprodukten und bieten Erlebnisangebote von der Aufzucht über den Verkauf bis hin zu Urlaub auf dem Fischerhof. Als Angebotssparte des ländlichen Tourismus wird Urlaub auf dem Fischerhof über pro agro e.V. (Verband zur Förderung des ländlichen Raumes im Land Brandenburg e.V.) per Katalog, im Internet und auf Messen vermarktet. Als „anerkannter Urlaubs-Fischerhof“ unterziehen sich die Ferienobjekte einer bundesweiten Klassifizierung und erfüllen die Kriterien der Bundesarbeitsgemeinschaft für Urlaub auf dem Bauernhof und Landtourismus. Sie werden unter Vergabe von DTV-Sternen vom Deutschen Tourismusverband e.V. klassifiziert und sind regional mit einem aktiven Fischerhof, auf dem Fischen bzw. Angeln möglich ist, verbunden.

## Förderung

Frage 95:

Wie viele Förderprogramme des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union, welche die Betreiber von fischereiwirtschaftlichen Betrieben im Land Brandenburg nutzen konnten, gab es seit dem Jahr 1990?

Frage 96:

Um welche Förderprogramme handelt es sich dabei?

zu Frage 95 und 96:

Im Bereich der Fischerei und Aquakultur gab bzw. gibt es seit 1990 drei EU-Förderprogramme:

- Finanzinstrument zur Ausrichtung der Fischerei (FIAF) von 1994 bis 1999
- Finanzinstrument zur Ausrichtung der Fischerei (FIAF) von 2000 bis 2006
- Europäischer Fischereifonds (EFF) von 2007 bis 2013.

Neben der EU-Förderung steht der Fischerei und Aquakultur die Fischereiabgabe als Förderinstrument zur Verfügung. Die Fischereiabgabe wird nach § 32 Absatz 2 Nr. 6 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg (BbgFischG) vom 13.05.1993 erhoben.

Das Land Brandenburg gewährte nach Artikeln 22 - 24 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 vom 17. Mai 1999 sowie nach Maßgabe der KULAP 2000-Richtlinie von 2001 bis 2009 fischereiwirtschaftlichen Betrieben einen Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile, die mit der Pflege und Erhaltung von Teichlandschaften verbunden waren. Dabei handelt es sich um den Teil D „Pflege und Erhaltung von Teichlandschaften“ gemäß Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Brandenburger Kulturlandschaft (KULAP 2000).

In der Förderperiode 2000-2006 gab es sechs Förderprogramme innerhalb des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), die die Betreiber von fischereiwirtschaftlichen Betrieben im Land Brandenburg nutzen konnten. Es konnten die Förderprogramme ILE - Entwicklung des ländlichen Raumes, AFP - Zuwendungen im Rahmen des Agrarinvestitionsförderprogramms, Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte, ILE – Dorferneuerung, ILE - Ländliche Infrastrukturmaßnahmen sowie LWH - Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes in Anspruch genommen werden.

Über das Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten sind einzelne Förderungen im Bereich der Fischverarbeitung über die Programme

- Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“
- Meistergründungszuschuss und
- E-Business

erfolgt.

Es erfolgten Zuwendungen nach der Richtlinie des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 08. Dezember 1995 über die Gewährung von Zuwendungen zur Minderung von außergewöhnlichen wirtschaftlichen Belastungen infolge von Schäden in der Land- und Fischereiwirtschaft, die durch geschützte und wandernde Tierarten verursacht worden sind.

Fördermittel des Europäischen Landwirtschaftsfonds zur Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER) wurden zur Unterstützung von fischereiwirtschaftlichen Betrieben nicht eingesetzt.

Frage 97:

Wer oder was konnte durch die einzelnen Programme gefördert werden?

zu Frage 97:

Im Bereich des FIAF 1994-1999 sind 21 Unternehmen der Binnenfischerei und Aquakultur gefördert worden. Die Zuwendungen erfolgten in den Bereichen Verarbeitung und Vermarktung, Investitionen in der Aquakultur und für wissenschaftliche Studien.

In der FIAF-Periode 2000-2006 sind 82 Zuwendungen an Unternehmen in der Binnenfischerei und Aquakultur oder an vom Ministerium benannte fischereiliche Einrichtungen erfolgt. Die Förderinhalte dabei waren überwiegend Sachinvestitionen in den Bereichen der Aquakultur und Binnenfischerei, der Verarbeitung und Vermarktung, Investitionen im Bereich aquatischer Ressourcen und die Durchführung von Pilotprojekten mittels Fischereiforschung.

Mittels EFF sind seit Inkrafttreten der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Aquakultur und Binnenfischerei am 24. April 2008 bereits 93 Bewilligungen an Unternehmen der Binnenfischerei und Aquakultur sowie an fischereiliche Einrichtungen erfolgt. Dabei sind folgende Förderschwerpunkte zu nennen:

- Investitionen in der Aquakultur,
- Investitionen in der Binnenfischerei,
- Investitionen in der Verarbeitung und Direktvermarktung,
- Aalbesatzmaßnahmen zur Erhöhung des Aallaicherbestandes und die
- Durchführung von praxisorientierter Fischereiforschung in den Betrieben.

Die Fischereiabgabe ist nach § 22 Absatz 2 des BbgFischG zweckgebunden zur Förderung des Fischereiwesens zu verwenden. In der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus der Fischereiabgabe vom 18. März 2008 sind die Fördermaßnahmen festgelegt. Zu den entsprechenden Fördermaßnahmen gehören z.B. der Fischbesatz zur Erhaltung der naturnahen Artenvielfalt, die Regulierung der Fischbestände, Besatzmaßnahmen nach unvorhergesehenen witterungsbedingten Ereignissen, die Gewässerbonitierung, die Verbesserung der Gewässerökologie, die wissenschaftliche Versuchs- und Forschungsarbeit zur Verhütung und Verhinderung von Fischkrankheiten, die fischereiliche Züchtungsarbeit, die Maßnahmen in Muster- und Lehrbetrieben der Fischerei von überbetrieblicher Bedeutung und zur Information und zur Aus- und Fortbildung sowie Maßnahmen zur binnenfischereilichen Tradition und zur Sicherung der Interessen der Erwerbs- und Angelfischerei.

Nach der KULAP 2000-Richtlinie wurden fischereiwirtschaftliche Betriebe unbeschadet der gewählten Rechtsform gefördert, die

- grundsätzlich die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten,
- die Merkmale eines fischereiwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommenssteuerrechts erfüllen,
- ihren Unternehmenssitz in einem Mitgliedsstaat der EU haben und im Land Brandenburg gelegene Flächen landwirtschaftlich nutzen.

Folgende Pflegeleistungen entsprechend der KULAP 2000-Richtlinie, Teil D, Förderprogramm „Pflege und Erhaltung von Teichlandschaften“ wurden vergütet:

a) Verzicht auf Desinfektionskalkung, mit Ausnahme der zur Fischkrankheitsbekämpfung im gesetzlichen Rahmen und nach fachlicher Indikation notwendigen

Behandlung der Fischgrube im abgelassenen Teich; sonstige Kalkung vorrangig mit kohlenstoffsaurem Kalk;

- b) Verzicht auf den Einsatz von Bioziden, mit Ausnahme der zur Fischkrankheitsbekämpfung im gesetzlichen Rahmen und nach fachlicher Indikation notwendigen Maßnahmen;
- c) Verzicht auf den Einsatz von Mischfuttermitteln (Abweichungen in Satzfishenteichen zur Konditionierung bei Naturnahrungsmangel möglich);
- d) Verzicht auf den Einsatz von mineralischen und organischen Düngemitteln im Teich oder Uferbereich (Abweichungen sind in den Satzfishenteichen bei der organischen Düngung möglich);
- e) auf mindestens 90 v. H. der beantragten Teichfläche muss ein Besatz mit Fischen erfolgen, soweit dies zur Verhinderung der Verlandung dieser Flächen erforderlich ist;
- f) für die Durchführung der förderfähigen Maßnahmen muss das Unternehmen über die notwendigen Arten und naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen verfügen, soweit diese im Einzelfall erforderlich sind;
- g) für die beantragte Fläche muss das Unternehmen jährlich über einen von der Bewilligungsbehörde bestätigten Pflegeplan verfügen, aus dem die einzelnen Maßnahmen zur Erhaltung der Teichlandschaft sowie zur Pflege und zum Schutz der Lebensräume in der Teichlandschaft durch naturverträgliche Bewirtschaftungsweisen und zur Verhinderung einer für das typische Landschaftsbild schädlichen Entwicklung durch Umwandlung, Entwässerung, Bruchfallen, Verlanden der Teiche oder Verbuschung der Gebiete ersichtlich sind. Der Pflegeplan ist im Hinblick auf die naturschutzfachlichen und -rechtlichen Belange zum Arten- und Lebensraumschutz durch die zuständige untere Naturschutzbehörde zu bestätigen;
- h) eine Ertragsobergrenze bei der Speisekarpfenerzeugung von 850 Kilogramm je Hektar Teichfläche darf nicht überschritten werden;

Die Zuwendung betrug jährlich je Hektar Teichfläche für:

- a) Erhaltung und Pflege der Teichanlagen (Stauanlagen, Be- und Entwässerungssysteme) bis 100 €
- b) die Erhaltung und Pflege der Dämme bis 85 €
- c) die Räumung der Fischgruben bis 70 €
- d) die Verhinderung der Teichverlandung (Schilfschnitt) nach den Festlegungen im Pflegeplan durch zwei Schnitte emerser Wasserpflanzen davon:
  - erster Schnitt vor dem 15. Juni bis 25 €
  - erster Schnitt ab dem 15. Juni bis 45 €

Die maximale jährliche flächenbezogene Zuwendung für die Teichpflege gemäß Buchstaben a) bis d) betrug 255 €/ha.

Zur ehemaligen Kormoran-Entschädigungsrichtlinie:

Die Zuwendungsempfänger waren hier fischereiliche Unternehmen im Haupt- und Nebenerwerb aller Rechtsformen, sofern die Eigenkapitalbeteiligung der öffentlichen Hand nicht mehr als 25% betragen hat. Förderfähig waren nachgewiesene Schäden von mehr als 20 % an fischereiwirtschaftlich genutzten Teichen und Seen (Projekt-, Anteilsfinanzierung).

In der Gemeinschaftsaufgabe Regionale Wirtschaftsförderung (GRW) konnten Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für Errichtungs-, Erweiterungs-, Diversifizierungs- und Rationalisierungsinvestitionen gefördert werden, bei der Meistergründung eine Existenzgründung, bei E-Business eine Einführung in den elektronischen Geschäftsverkehr.

## Frage 98:

Welche finanziellen Mittel wurden für die Förderprogramme insgesamt aufgewendet? (getrennt nach EU-, Bundes- und Landesmitteln sowie ggf. nach den verschiedenen Förderprogrammen)

## zu Frage 98:

Im Bereich des FIAF 1994-1999 wurden 668.341 € EU-Mittel und 159.829 € GAK- und Landesmittel aufgewendet.

Im Rahmen der FIAF-Förderung 2000-2006 wurden 4.436.165 € EU-Mittel und 1.480.280 € GAK- und Landesmittel eingesetzt.

Seit dem Inkrafttreten der Landesrichtlinie zur Umsetzung des Operationellen Programms des EFF 2008 sind bis zum 31.03.2011 Fördermittel in Höhe von 5.249.220 €, davon 3.936.915 € EFF-Mittel, bewilligt worden.

Die Höhe der Zuwendungen über die Richtlinie der Fischereiabgabe seit 1995 ist in Tabelle 14 dargestellt.

Tab. 14:

Jahr	zweckgebundene Mittel der Fischereiabgabe in €
1996	570.003,53
1997	1.168.425,69
1998	567.620,09
1999	801.420,45
2000	817.700,61
2001	902.083,75
2002	928.222,85
2003	829.488,42
2004	802.887,39
2005	836.035,08
2006	686.327,28
2007	1.335.114,65
2008	812.666,39
2009	1.155.460,64
2010	889.978,56

Die Zuwendungen gemäß KULAP 2000-Richtlinie, Förderprogramm „Pfleger und Erhaltung von Teichlandschaften“ sind in Tabelle 15 zusammengefasst (in €).

Tab. 15:

Jahr	EU-Mittel	Landesmittel	insgesamt
2001	770.773	256.934	1.027.697
2002	780.000	260.000	1.040.000
2003	804.151	268.050	1.072.201
2004	782.956	260.986	1.043.942
2005	777.407	259.137	1.036.544
2006	854.033	213.508	1.067.541
2007	819.756	202.941	1.022.697
2008	390.400	97.600	488.000
2009	328.000	82.000	410.000

Die Zuwendungen zur Schadensminimierung (keine Ausgleichszahlungen) nach der Richtlinie des MELF vom 08. Dezember 1995 über die Gewährung von Zuwendungen zur Minderung von außergewöhnlichen wirtschaftlichen Belastungen infolge von Schäden in der Land- und Fischereiwirtschaft, die durch geschützte und wandernde Tierarten verursacht wurden, sind für Kormoranschäden in Tabelle 16 zusammengestellt.

Tab. 16:

Jahr	Teichwirtschaften	Seenbetriebe	insgesamt
1994	470.175 DM	155.097 DM	625.282 DM
1995	1.826.775 DM	181.275 DM	2.008.050 DM
1996	996.878 DM	143.441 DM	1.140.319 DM

Der Gesamtaufwand an Zuwendungen aus der GRW betrug für die gewerbliche Wirtschaft rund 3.886 T€, davon 3.830,8 T€ je hälftig Bundes- und Landesmittel sowie 55,2 T€ EU-Mittel. Beim Meistergründungszuschuss betrug der Zuschuss rund 5,1 T€ nur Bundes- und Landesmittel. Beim E-Business wurden rund 1,3 T€ bewilligt, davon 0,7 T€ Bundes- und Landesmittel sowie 0,6 T€ EU-Mittel.

Frage 99:

Wie hat sich die Situation in der Fischereiwirtschaft nach Auslaufen des Förderprogramms *Kulap 2000* entwickelt?

zu Frage 99:

Aufgrund der Entscheidung der EU-KOM zur ausschließlichen Förderung im Bereich der Fischerei und Aquakultur über den EFF stand die vorhergehende Fördergrundlage (EAGFL mit dem Nachfolger ELER) zur Pflege und Erhaltung von Teichlandschaften überraschend nicht mehr zur Verfügung. Die Entscheidung erging zu einem Zeitpunkt, zu dem eine Umorientierung in der Teichpflegeförderung mit entsprechender Mittelbeantragung bzw. -planung für den EFF in Brandenburg nicht mehr möglich war. Mit Ausnahme einiger weniger Teichwirtschaften, die aufgrund nachträglicher Beantragungen im vorhergehenden Förderzeitraum, bis einschließlich 2009 noch Fördermittel erhalten haben, sind somit seit 2008 über die genannten Instrumente seitens des Landes Brandenburg keine Fördermittel mehr für die Teichpflege ausgereicht worden.

Infolge dieser Entwicklung hat sich die bereits angespannte wirtschaftliche Situation in der Karpfenteichwirtschaft Brandenburgs weiter verschärft. Der Wegfall der ehemaligen sogenannten KULAP-Förderung hat die bereits von einer schwierigen Marktsituation, einem starken Wettbewerbsdruck und Anforderungen aus der Natura 2000-Umsetzung betroffene traditionelle Branche zusätzlich belastet.

In Anbetracht der kritischen wirtschaftlichen Lage der Teichwirtschaften wurden im Jahr 2009 Aufwendungen für Pflegeleistungen mit 150 €/ha aus der Fischereiabgabe ausgeglichen. Die dazu erforderliche Beschlussfassung des Landesfischereibeirates erging unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der einmaligen Nutzung der Fischereiabgabe für diesen Zuwendungszweck.

Verhandlungen zur Umschichtung und damit Erhöhung von EFF-Mitteln für das Land Brandenburg konnten 2010 abgeschlossen werden. Nach erfolgter umfangreicher Anpassung der „Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Aquakultur und Binnenfischerei“ können die durch erhöhte Aufwendungen zur Erhaltung und Pflege der Teichlandschaft verursachten Einkommensverluste ab 2011 über einen

Verpflichtungszeitraum von 5 Jahren wieder zu einem Teil finanziell ausgeglichen werden.

Frage 100:

Welche Möglichkeiten der Förderung sieht die Landesregierung nach Auslaufen des Europäischen Fischereifonds (EFF) nach 2013?

zu Frage 100:

Die allgemeine Entwicklung der EU-Förderpolitik und die Einsparziele im Brandenburger Haushalt erlauben mit Blick auf erforderliche Kofinanzierungsmittel gegenwärtig keine Prognose über die Fortsetzung einer Förderung im Fischereisektor nach Auslaufen des EFF im Jahr 2013.

Es muss davon ausgegangen werden, dass eine Fortsetzung der EU- und Landesförderung in bisheriger Höhe nicht erfolgen wird. Dies betrifft sowohl das Fördervolumen als auch die möglichen Fördersätze. Insofern gilt es, die Wertschöpfung in den Fischereibetrieben unter Nutzung der gegenwärtigen investiven Fördermöglichkeiten zu erhöhen und somit die wirtschaftliche Lage nachhaltig zu verbessern.